

1986

Ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 1986

Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 86	Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 791-1, 791-1-1, 790-12	2349
8. 12. 86	Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung – SchSV) neu: 9512-16; 9512-14	2361

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Vom 10. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 I S. 650), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotop) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.“

2. § 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 1 bis 3, 7, 9, 12 Abs. 4 Satz 2, die §§ 20, 20 a, 20 d Abs. 4 bis 6 und die §§ 20 e bis 23, 26 bis 26 c, 28 bis 40 gelten unmittelbar.“

3. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „einschließlich Artenschutzprogrammen“ gestrichen.

4. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotop der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten, im Sinne des Fünften Abschnittes.“

5. In § 12 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

6. § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotop bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,“

7. In § 14 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Pflanzen- und Tierbestandes“ durch die Worte „Tier- und Pflanzenbestandes“ ersetzt.

8. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Abschnitt
Schutz und Pflege wildlebender Tier-
und Pflanzenarten

§ 20

Aufgaben des Artenschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und

Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenschutz). Der Artenschutz umfaßt

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotop wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzes, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Abschnittes und den auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 20 a

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abschnittes sind

1. Tiere:
 - a) wildlebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wildlebender Arten,
 - b) Eier, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wildlebender Arten,
2. Pflanzen:
 - a) wildlebende, durch Anbau gewonnene sowie tote Pflanzen wildlebender Arten,
 - b) Samen, Früchte und sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wildlebender Arten.

(2) Als Tiere und Pflanzen im Sinne dieses Abschnittes gelten auch ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse. Bei Tieren und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1) unterliegen, gelten für die Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote (§ 20 f Abs. 2) und die Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr (§§ 21 bis 21 f) als ohne weiteres erkennbar nur die in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Teile und Erzeugnisse.

(3) Für die Abgrenzung einer Tier- oder Pflanzenart im Sinne dieses Abschnittes ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt alle untergeordneten Ordnungsstufen der zoologischen oder botanischen Systematik ein.

(4) Heimisch im Sinne dieses Abschnittes ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder

2. auf natürliche Weise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdehnt.

Als heimisch gilt eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluß eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Geltungsbereich dieses Gesetzes in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.

(5) Population im Sinne dieses Abschnittes ist die sich selbst erhaltende Gemeinschaft wildlebender Tiere oder Pflanzen einer bestimmten Art innerhalb eines bestimmten Raumes.

(6) Im Sinne dieses Abschnittes ist ferner

1. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere,
2. Mitgliedstaat: ein Staat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,
3. Drittland: ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist.

(7) Der Ein- und Ausfuhr im Sinne dieses Abschnittes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 20 b

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 treffen die Länder geeignete Maßnahmen

1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotop wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten,
2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.

(2) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz von Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 20 c

Schutz bestimmter Biotop

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop führen können, sind unzulässig:

1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
4. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich,

5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, können die Länder Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen anordnen.

(3) Die Länder können weitere Biotope den in Absatz 1 genannten gleichstellen.

§ 20 d

Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

- (1) Es ist verboten,
1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 2. ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 3. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

(3) Die Länder können weitere Vorschriften erlassen; sie können insbesondere die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Entnahme von Tieren oder Pflanzen wildlebender nicht besonders geschützter Arten aus der Natur zulässig ist.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Herstellung, die Ein- oder Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere oder Pflanzen in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können,
2. Handlungen oder Verfahren, die zum Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wildlebender Tier- oder Pflanzenarten führen können,

zu beschränken oder zu verbieten. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 bedürfen auch des Einvernehmens mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Satz 1 ohne das Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Finanzen und für Wirtschaft und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(6) Soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen. Regelungen über die Ein- und Ausfuhr sind hiervon ausgenommen.

§ 20 e

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit dies

1. wegen der Gefährdung des Bestandes heimischer Arten durch den menschlichen Zugriff im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder wegen der Verwechslungsgefahr mit solchen gefährdeten Arten oder
2. wegen der Gefährdung des Bestandes nichtheimischer Arten oder Populationen durch den internationalen Handel oder wegen der Verwechslungsgefahr mit solchen gefährdeten Arten

erforderlich ist (besonders geschützte Arten). Besonders geschützte Arten, die vom Aussterben bedroht sind, sind in der Rechtsverordnung als solche zu bezeichnen (vom Aussterben bedrohte Arten). In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können bestimmte besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie durch Anbau gewonnene Pflanzen bestimmter besonders geschützter Arten und aus Pflanzen solcher Arten gewonnene Erzeugnisse von Verboten der §§ 20 f und 21 Abs. 5 ausgenommen werden, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann auch näher bestimmt werden, welche Teile von Tieren oder Pflanzen oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar im Sinne des § 20 a Abs. 2 Satz 1 anzusehen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Tierarten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Besonders geschützte Arten sind auch die in den Anhängen I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie in Anhang C dieser Verordnung aufgeführten Arten. Vom Aussterben bedroht sind die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Arten im Sinne des Satzes 1 als vom Aussterben bedroht zu bezeichnen.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, oder auf durch Anbau gewonnene Pflanzen beziehen.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ohne das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 20 f

Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wildlebende Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wildlebender Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Es ist ferner verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten

1. in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder sie zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. zu verkaufen, zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen (Vermarktungsverbote), sofern sich inhaltsgleiche Vermarktungsverbote nicht bereits aus Artikel 6 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 ergeben,
3. zu anderen als den in Nummer 2 genannten Zwecken in den Verkehr zu bringen, zu befördern oder zur Schau zu stellen (sonstige Verkehrsverbote).

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse oder bei der Ausführung eines nach § 8 zugelassenen Eingriffs oder einer nach § 20 c zugelassenen Maßnahme vorgenommen werden. Weitergehende Schutzvorschriften der Länder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 20 g

Ausnahmen

(1) Von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten sind, soweit sich aus Satz 2, Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 nichts anderes ergibt, ausgenommen

1. Tiere, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art gezüchtet worden und nicht herrenlos geworden sind,
2. Pflanzen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Anbau gewonnen worden sind,
3. Tiere, an denen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Ausübung des Jagd- oder Fischereirechts Eigentum erworben worden ist,
4. Tiere und Pflanzen, die vor dem 1. Januar 1987 in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art oder vor deren Unterschutzstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Natur entnommen worden sind,
5. Tiere und Pflanzen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Tiere und Pflanzen am 31. Dezember 1986 landesrechtlichen Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten unterlagen.

(2) Tiere und Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten oder der in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten, die der Natur entnommen worden sind, dürfen nicht verkauft, zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt werden, auch wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Abweichend von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten ist es vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen der Natur zu entnehmen und an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den vom Aussterben bedrohten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.

(4) Abweichend von den Verboten des § 20 f Abs. 1 Nr. 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten

können. Im übrigen sind sie an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

(5) Die nach § 21 c oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist.

(6) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können im Einzelfall, die Landesregierungen allgemein durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von den Verboten des § 20 f Abs. 1 und den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes sowie Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2, Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(7) Die Länder können für das Sammeln von Weinbergsschnecken (*Helix pomatia*) mit einem Gehäusedurchmesser von mindestens 30 mm in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni eines jeden Jahres sowie für die weitere Verwendung dieser Schnecken Ausnahmen von den Verboten des § 20 f zulassen. Im selben Gebiet darf das Sammeln in jedem dritten Jahr wieder zugelassen werden.

§ 21

Ein- und Ausfuhr

(1) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ohne die nach Artikel 5 Abs. 1 oder 2, Artikel 10 oder 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Genehmigungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente (Dokumente) aus einem Drittland einzuführen, in ein Drittland auszuführen oder aus dem Meer einzubringen.

(2) Als vorgeschriebene Dokumente im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. im Falle der Einfuhr von Tieren und Pflanzen der nicht in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens oder Anhang C der Verordnung

(EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten auch eine Einfuhrbescheinigung nach Artikel 10 Abs. 2 dieser Verordnung,

2. im Falle der Ausfuhr von Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, auch
 - a) eine Bescheinigung nach Artikel 22 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente (ABl. EG Nr. L 344 S.1) oder
 - b) ein Pflanzengesundheitszeugnis.

Die Einfuhrbescheinigung wird erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erfolgt. Bei der Wiederausfuhr aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind, ist zusätzlich die Ausfertigung einer vergleichbaren Ausfuhrgenehmigung des Ursprungsstaates vorzulegen, wenn er nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

(3) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ohne die nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 vorgeschriebenen Dokumente aus einem Mitgliedstaat einzuführen oder in einen Mitgliedstaat auszuführen.

(4) Die zuständigen Zollstellen sind nicht verpflichtet, Vorerwerbsbescheinigungen nach Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 als vorgeschriebene Dokumente im Sinne der Absätze 1 und 3 anzuerkennen, wenn begründete Zweifel bestehen, daß die bescheinigten Tatsachen zutreffen.

(5) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden besonders geschützten Arten ohne Genehmigung nach § 21 b ein- oder auszuführen. Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt wird.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 5 dürfen Tiere und Pflanzen zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne die dort genannten Dokumente und Genehmigungen ein- oder ausgeführt werden, wenn der zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß

1. im Falle des Absatzes 1 die in Artikel VII Abs. 3 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Voraussetzungen für eine Ein- oder Ausfuhr ohne Dokumente vorliegen,
2. im Falle des Absatzes 5 die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind.

Satz 1 gilt nicht für lebende Tiere.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 5 ist ferner die Durchfuhr durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die dort genannten Dokumente und Genehmigungen zulässig, im Falle des Absatzes 1

jedoch nur, wenn ein von der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates ausgestelltes Ausfuhrdokument vorgelegt oder ein hinreichender Nachweis für sein Vorhandensein erbracht wird. Die Durchfuhr schließt eine notwendige Umladung unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder die Umladung bedingten Aufenthalt ein.

§ 21 a

Ermächtigungen zum Erlaß weiterer Ein- und Ausfuhrvorschriften

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ein- oder Ausfuhr

1. von Tieren oder Pflanzen bestimmter Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, oder bestimmter Populationen solcher Arten abweichend von § 21 Abs. 1 oder 3 allgemein zu verbieten oder zusätzlich von einer Genehmigung nach § 21 b abhängig zu machen, soweit dies aus einem der in Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Gründe erforderlich ist,
2. von Tieren bestimmter, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender Arten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, oder bestimmter Populationen solcher Arten von einer Genehmigung nach § 21 b abhängig zu machen, soweit dies zum Schutz der betreffenden Art oder Population vor einer Beeinträchtigung ihres Bestandes durch den internationalen Handel erforderlich ist,
3. von Tieren oder Pflanzen bestimmter, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender nichtheimischer Arten oder Populationen zu verbieten oder von einer Genehmigung nach § 21 b abhängig zu machen, soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist,
4. von Tieren oder Pflanzen bestimmter Arten, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, aber nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, von der Vorlage der nach diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Dokumente abhängig zu machen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erforderlich ist.

§ 20 e Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten beziehen, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 ohne das Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die

Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(3) § 21 Abs. 7 gilt entsprechend für Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1. Für Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt auch § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 entsprechend.

§ 21 b

Ein- und Ausfuhrgenehmigung

(1) Eine nach § 21 Abs. 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung wird nur für

1. Tiere, die gezüchtet, oder Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind,
2. aus Pflanzen gewonnene Erzeugnisse,
3. Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Forschung oder Lehre bestimmt sind,
4. Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung bestimmt sind,

erteilt. In Rechtsverordnungen nach § 20 e Abs. 1 Satz 1 und § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 können von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Erteilung der Genehmigung setzt ferner voraus, daß die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind und

1. im Falle der Einfuhr
 - a) von Tieren oder Pflanzen, die der Natur entnommen worden sind, die Entnahme den Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art nicht nachteilig beeinflusst,
 - b) lebender Tiere gewährleistet ist, daß der vorgesehene Empfänger über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt, die den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen, und die Tiere fachgerecht betreut und gepflegt werden,
 - c) die Ausfuhr in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes erfolgt und
 - d) sonstige Belange des Artenschutzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten, sowie Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2, Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen,
2. im Falle der Ausfuhr
 - a) lebender Tiere gewährleistet ist, daß die Vorbereitung für den Transport und die Versendung in Übereinstimmung mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt und

b) keine Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote entgegenstehen.

(3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, soweit dies nicht offensichtlich ist; im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a genügt die Glaubhaftmachung. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht im Bundesanzeiger das Muster für einen Vordruck bekannt, auf dem die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung zu beantragen ist.

§ 21 c

Zuständigkeiten

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind

1. der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),
2. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesämter) entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83.

(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe b des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

(3) Zuständig sind ferner

1. der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die in Artikel 7 Satz 1, Artikel 8 Buchstabe e, Artikel 16 bis 19 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben,
2. die für die Einfuhrabfertigung zuständige Zollstelle für die Erteilung von Einfuhrbescheinigungen nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, in Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 sowie in Artikel VI Abs. 7 und Artikel VII Abs. 2, 3, 5 bis 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Aufgaben, soweit sich aus Absatz 1 Nr. 2 nichts anderes ergibt,
4. die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb

des Geltungsbereiches dieses Gesetzes für alle übrigen Aufgaben nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83 sowie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, mit Ausnahme der in Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben.

(4) Zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen nach § 21 b oder einer Rechtsverordnung nach § 20 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und für andere Verwaltungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr sind die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

§ 21 d

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen sowie von Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, die einer Ein- und Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen, mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln; soweit es erforderlich ist, kann er dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden.

§ 21 e

Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Tiere und Pflanzen sind zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der nach § 21 Abs. 1 oder 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 a Abs. 1 Satz 1 für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 21 d Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die nach § 21 Abs. 3 vorgeschriebenen Dokumente sind der zuständigen Zollstelle auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere ist der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vorher mitzuteilen.

§ 21 f

Beschlagnahme und Einziehung
durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten oder Populationen gehören, deren Ein- oder Ausfuhr Beschränkungen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegt, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten deutschen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, daß die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten oder Populationen gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, daß sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten, verlängern. Wird festgestellt, daß es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt wird, daß der Ein- oder Ausfuhr Vermarktungs- oder sonstige Verkehrsverbote entgegenstehen.

(4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, daß ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.

(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, dem Ein- oder Ausführer auferlegt; kann er nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, bekannt waren oder bekannt sein mußten.

(6) Die Beschlagnahme und die Einziehung nach den Absätzen 2 und 3, die Versagung der Auszahlung des Veräußerungserlöses oder der Entschädigung nach Absatz 4 sowie die Auferlegung von Kosten nach Absatz 5 können mit den Rechtsbehelfen angefochten werden, die in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind.

§ 21 g

Kosten

(1) Für ihre Amtshandlungen nach den Vorschriften dieses Abschnittes erheben die Bundesämter Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 22

Nachweispflicht, Einziehung

(1) Wer

1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder
2. ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten oder der in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, daß er oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor dem 31. August 1980 in Besitz hatte.

(2) Auf Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 1987 erworbene Tiere oder Pflanzen, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Berechtigung nicht besteht.

(3) Soweit für den Nachweis nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis mit diesen Dokumenten zu führen. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 21 f Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 23

Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach § 21 c oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83, dieses Abschnittes oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 24

Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges sowie die Ernährung, Pflege und die Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen und
3. Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) Zusammen mit der Genehmigung soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

(3) Das Nähere regeln die Länder; insbesondere können sie die Genehmigung von weitergehenden Voraussetzungen abhängig machen, für bestimmte Tiergehege allgemeine Ausnahmen zulassen und Bestimmungen für eine Übergangsregelung treffen.

§ 25

Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde geführt werden.

§ 26

Sonstige Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder der in Anhang III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten erwerben, be- oder verarbeiten oder in den Verkehr bringen, zu erlassen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Vorschriften enthalten über

1. den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen,
2. den Gegenstand und den Umfang der Aufzeichnungspflicht,
3. die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen,
4. die Überprüfung der Aufzeichnungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, oder auf durch Anbau gewonnene Pflanzen beziehen.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Haltung oder die Zucht von Tieren bestimmter besonders geschützter Arten zu beschränken, insbesondere von einer Anzeige oder dem Nachweis abhängig zu machen, daß der Halter oder Züchter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten oder die Zucht der Tiere hat und eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung der Tiere gewährleistet ist,
2. das Inverkehrbringen gezüchteter Tiere bestimmter besonders geschützter Arten zu beschränken, insbesondere von einer Genehmigung abhängig zu machen, oder die Vermarktung solcher Tiere zu verbieten.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Kennzeichnung wildlebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken,
2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Ein- und Ausfuhr oder für den Nachweis nach § 22,
3. die Erteilung von Bescheinigungen über die Züchtung, den Anbau, die rechtmäßige Entnahme aus der Natur oder den sonstigen rechtmäßigen Er-

werb von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 22,

4. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, oder auf durch Anbau gewonnene Pflanzen beziehen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 bedürfen auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 zusätzlich des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 3 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen. Regelungen über die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen zur Erleichterung der Überwachung der Ein- und Ausfuhr sind hiervon ausgenommen.

§ 26 a

Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auch zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiete des Artenschutzes oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen erlassen.

§ 26 b

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83, dieses Abschnittes oder von Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

§ 26 c

Übergangsregelung

§ 20 g Abs. 2 ist auf

1. Tiere und Pflanzen, die zu den der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten gehören und vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in den territorialen Geltungsbereich dieser Verordnung gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind,
2. Tiere und Pflanzen der nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten, die vor

dem 1. Januar 1987 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind,

erst ab 1. Januar 1988 anzuwenden.“

9. In § 29 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

10. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 1 wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 2 wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet,
3. entgegen § 20 f Abs. 2 Nr. 2 oder Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art verkauft, sie zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert oder sie zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt,
4. entgegen § 21 Abs. 1 Tiere oder Pflanzen einer der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Art ohne die vorgeschriebenen Dokumente aus einem Drittland einführt, in ein Drittland ausführt oder aus dem Meer einbringt oder
5. entgegen § 21 Abs. 5 Satz 1 Tiere oder Pflanzen einer nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden besonders geschützten Art ohne Genehmigung nach § 21 b ein- oder ausführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 20 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,
 - b) § 20 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 26 Abs. 1 oder 3 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4,
 - c) § 21 a Abs. 1 Satz 1,
 - d) § 21 d Abs. 2,
 - e) § 26 Abs. 2 oder
 - f) § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 3 wildlebende Tiere einer vom Aussterben bedrohten Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen stört,
3. entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 4 Standorte wildlebender Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art

durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen beeinträchtigt oder zerstört,

4. entgegen § 20 f Abs. 2 Nr. 1 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder sie be- oder verarbeitet,
5. entgegen Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Tiere oder Pflanzen einer dort genannten Art verkauft, sie zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert oder sie zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt,
6. entgegen § 20 f Abs. 2 Nr. 3 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art zu anderen als den in § 20 f Abs. 2 Nr. 2 genannten Zwecken in den Verkehr bringt, befördert oder zur Schau stellt,
7. entgegen § 21 e Abs. 1 Satz 1 Tiere oder Pflanzen nicht zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder nicht auf Verlangen vorführt,
8. entgegen § 21 e Abs. 2 die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
9. entgegen § 23 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
10. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder
11. entgegen einer in einer Einfuhrgenehmigung nach § 21 b oder nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 enthaltenen vollziehbaren Auflage Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art in den Verkehr bringt, befördert oder zur Schau stellt.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen
 1. der Absätze 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe c und e, Nr. 4 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark,
 2. des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, f, Nr. 2, 3, 7 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark
 geahndet werden.
 - (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
 1. das nach § 21 c jeweils zuständige Bundesamt in den Fällen
 - a) des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Nr. 4 bis 6 bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr,
 - b) des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe c,
 - c) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a bei Verstößen gegen Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr,
 - d) des Absatzes 2 Nr. 9 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt,
 - e) des Absatzes 2 Nr. 10 bei Maßnahmen des Bundesamtes,
 2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen
 - a) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 7 und 8,
 - b) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe f bei Verletzung der Kennzeichnungspflicht für die Ein- und Ausfuhr,
 3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.“

11. Nach § 30 werden folgende §§ 30 a bis 30 c eingefügt:

„§ 30 a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 30 Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 30 Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 30 b

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 oder eine Straftat nach § 30 a begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74 a des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 30 c

Befugnisse der Zollbehörden

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach diesem Gesetz, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen begangen werden, Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. § 42 Abs. 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.“

12. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes, ausgenommen § 21 Abs. 1 und 3, und den auf

Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Satz 1 gilt entsprechend für die Verbote des Artikels 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, sofern zusätzlich einer der dort für die Zulassung von Ausnahmen genannten Gründe vorliegt, und für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind, soweit sie nach Landesrecht weiter gelten.

(2) Die Befreiung wird

1. im Falle der Ein- oder Ausfuhr von dem nach § 21 c jeweils zuständigen Bundesamt,
2. im übrigen von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gewährt.“

Artikel 2

Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Bundesnatur-

schutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Vorschriften am 1. Januar 1987 in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 tritt hinsichtlich des § 20 d Abs. 4 und 5, des § 20 e Abs. 1, 2, 3 Satz 3, Abs. 4 und 5, des § 21 a Abs. 1 und 2, des § 21 b Abs. 1 Satz 2, des § 21 g Abs. 2, des § 26 Abs. 1 bis 3 und der §§ 26 a und 26 b am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1986 treten außer Kraft:

1. die Bundesartenschutzverordnung vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1565),
2. die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 790-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit diese Verordnung noch gilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wallmann

**Verordnung
über die Sicherheit der Seeschiffe
(Schiffssicherheitsverordnung – SchSV)**

Vom 8. Dezember 1986

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Teil A</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Kapitel I</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 3 Durchführung</p> <p>§ 4 Verantwortlichkeit</p> <p>§ 5 Vorhandene Schiffe, Änderung der Zweckbestimmung, Flaggenwechsel</p> <p>§ 6 Allgemeine Anforderungen</p> <p>§ 7 Gleichwertiger Ersatz</p> <p>§ 8 Ausnahmen, Abweichungen</p> <p>§ 9 Auflagen</p> <p>§ 10 Zulassung von Gegenständen</p> <p>§ 11 Besichtigungen</p> <p>§ 12 Anerkennung von Prüfungen anderer Stellen</p> <p>§ 13 Zeugnisse</p> <p>§ 14 Schiffe unter fremder Flagge</p> <p>§ 15 Zulässige Fahrgastzahl</p> <p>§ 16 Überwachung</p> <p>§ 17 Einziehung der Zeugnisse und polizeiliche Maßnahmen</p> <p style="text-align: center;">Kapitel II</p> <p style="text-align: center;">Nautische Anlagen, Geräte, Instrumente und Drucksachen</p> <p>§ 18 Ausrüstung</p> <p>§ 19 Prüfungen</p> <p>§ 20 Prüfungszeugnisse und Prüfplaketten; Überprüfung durch anerkannte Betriebe</p> <p>§ 21 Instandsetzung</p> <p>§ 22 Einbau, Regulierung, Deviationskontrolle, Kompensierung und Funkbeschickung</p> <p style="text-align: center;">Kapitel III</p> <p style="text-align: center;">Funkanlagen</p> <p>§ 23 Baumuster-, Erst- und Nachprüfung</p> <p>§ 24 Wirksamkeit und Betriebssicherheit, Instandsetzung</p> <p>§ 25 Antennenanlage</p> <p>§ 26 Funktagebuch, Dienstbehelfe</p> <p>§ 27 Amateurfunkstellen</p> <p>§ 28 Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel IV</p> <p style="text-align: center;">Freibord, Stabilität, Grundregeln für die sichere Beförderung der Ladung</p> <p>§ 29 Vorschriften für Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1966 keine Anwendung findet</p> <p>§ 30 Freibordmarke</p> <p>§ 31 Beladung</p> <p>§ 32 Ladelukenverschluß</p> <p style="text-align: center;">Teil B</p> <p style="text-align: center;">Zusatzvorschriften für Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1974 Anwendung findet</p> <p>§ 33 Anwendungsbereich</p> <p>§ 34 Befreiungen</p> <p>§ 35 (Zu Kapitel II-1 Teil B der Anlage zum Übereinkommen von 1974) Unterteilung und Stabilität</p> <p>§ 36 (Zu Kapitel II-1 Teil C der Anlage zum Übereinkommen von 1974) Maschinenanlagen</p> <p>§ 37 (Zu Kapitel II-1 Teil D der Anlage zum Übereinkommen von 1974) Elektrische Anlagen</p> <p>§ 38 (Zu Kapitel II-1 Teil E der Anlage zum Übereinkommen von 1974) Zusätzliche Anforderungen für zeitweise unbesetzte Maschinenräume</p> <p>§ 39 (Zu Kapitel II-2 Teil A der Anlage zum Übereinkommen von 1974) Allgemeines</p> <p>§ 40 (Zu Kapitel II-2 Teil B der Anlage zum Übereinkommen von 1974) Brandschutzmaßnahmen für Fahrgastschiffe</p> <p>§ 41 (Zu Kapitel II-2 Teil C der Anlage zum Übereinkommen von 1974) Brandschutzmaßnahmen für Frachtschiffe</p> <p>§ 42 (Zu Kapitel II-2 Teil D der Anlage zum Übereinkommen von 1974) Brandschutzmaßnahmen für Tankschiffe</p> <p>§ 43 (Zu Kapitel III Teile A und B der Anlage zum Übereinkommen von 1974) Allgemeines, Vorschriften für Schiffe</p> <p>§ 44 (Zu Kapitel III Teil B der Anlage zum Übereinkommen von 1974) Vorschriften für Schiffe</p>
--	---

- § 45 (Zu Kapitel III Teil C der Anlage zum Übereinkommen von 1974)
Vorschriften für Rettungsmittel
- § 46 (Zu Kapitel IV Teil A der Anlage zum Übereinkommen von 1974)
Anwendung und Begriffsbestimmungen
- § 47 (Zu Kapitel IV Teil B der Anlage zum Übereinkommen von 1974)
Hörwachen
- § 48 (Zu Kapitel IV Teil C der Anlage zum Übereinkommen von 1974)
Technische Vorschriften
- § 49 (Zu Kapitel VI der Anlage zum Übereinkommen von 1974)
Beförderung von Getreide

Teil C

Vorschriften für Schiffe,
auf die das Übereinkommen von 1974
keine Anwendung findet

Kapitel I

Allgemeines

- § 50 Anwendungsbereich
- § 51 Fahrtbeschränkungen für Bäderboote
- § 52 Fahrtbeschränkungen für Fahrgastschiffe und Sportanglerfahrzeuge

Kapitel II

Bauart der Schiffe

- § 53 Zulässige Fahrgastzahl
- § 54 Unterteilung und Stabilität
- § 55 Maschinen und elektrische Anlagen

Kapitel III

Brandschutz

- § 56 Brandschutz bei Fahrgastschiffen, Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen
- § 57 Brandschutz bei Frachtschiffen und Sonderfahrzeugen

Kapitel IV

Rettungsmittel

- § 58 Ausrüstung der Fahrgastschiffe mit Rettungsmitteln
- § 59 Ausrüstung der Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge mit Rettungsmitteln
- § 60 Ausrüstung der Frachtschiffe und Sonderfahrzeuge mit Rettungsmitteln
- § 61 Ausrüstung der Rettungsboote, Schiffsnotsignale, Reflexstoffe
- § 62 Leinenwurfgerät

Kapitel V

Funkanlagen

- § 63 Funkanlagen für Fahrgastschiffe, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge
- § 64 Funkanlagen für Frachtschiffe

- § 65 Funkanlagen für Fischereifahrzeuge
- § 66 Funkanlagen für Kleinfahrzeuge und Ausbildungsfahrzeuge
- § 67 Funkanlagen für schwimmende Arbeitsgeräte und Anlagen

Teil D

Zusatzvorschriften für Schiffe,
auf die die Anlage I
zum Übereinkommen von 1973/78
Anwendung findet

- § 68 (Zu Kapitel II der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78)
Überwachung der Verschmutzung durch den Schiffsbetrieb

Teil E

Zusatzvorschriften
über die Beförderung von Schüttgütern,
ausgenommen Getreide

- § 69 Allgemeine Bestimmungen
- § 70 Schüttladungen mit einem Schüttwinkel von 35 Grad oder weniger
- § 71 Konzentrate
- § 72 Abweichungen

Teil F

Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 73 Bußgeldvorschriften
- § 74 Übergangsvorschriften
- § 75 Berlin-Klausel
- § 76 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

Anlage 1 –

Sicherheitszeugnis für ein Fahrgastschiff in der Nationalen Fahrt – Bäderboot – Sportanglerfahrzeug

Anlage 2 –

Bau- und Ausrüstungssicherheitszeugnis für ein Frachtschiff in der Nationalen Fahrt mit einem Bruttoreumgehalt von 500 und mehr Registertonnen – Frachtschiff mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 Registertonnen – Sonderfahrzeug

Anlage 3 –

Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnis

Anlage 4 –

Sprechfunk-Sicherheitszeugnis

Anlage 5 –

Nationales Freibordzeugnis

Anlage 6 –

Nautische Anlagen, Geräte, Instrumente und Drucksachen, die ständig an Bord mitzuführen sind

Anlage 7 –

An Bord mitgeführte nautische Anlagen, Geräte und Instrumente, die geprüft und zugelassen sein müssen

Anlage 8 –

Funktagebuch

Auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3, 4 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 1985 (BGBl. II S. 593), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz
- des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520) wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

verordnet:

Teil A

Gemeinsame Vorschriften

Kapitel I Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Seeschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen. Sie gilt auch für Binnenschiffe, die in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, wenn sie die Grenze der Seefahrt gemäß § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 11.07 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59), überschreiten.

(2) Die Verordnung gilt nicht für

1. Schiffe der Bundeswehr,
2. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
3. Sport- und Vergnügungsfahrzeuge.

(3) Für Fischereifahrzeuge gelten nur die §§ 7 bis 9, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3 bis 7, § 13 Abs. 1, 5 und 12, § 14 Abs. 1 und 2, soweit auf das Übereinkommen von 1973/78 Bezug genommen wird, sowie die §§ 16 bis 28, § 50 Abs. 2, soweit er die Ausrüstung mit Funkanlagen betrifft, und die §§ 65, 68 sowie die zugehörigen Bußgeldvorschriften.

(4) Für Schiffe unter fremder Flagge gelten die §§ 14, 16, § 17 Abs. 3 und 4 sowie die zugehörigen Bußgeldvorschriften.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) „Übereinkommen von 1974“ bedeutet das in London am 18. Februar 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. II S. 141) –, geändert

durch das in London am 16. November 1978 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 26. März 1980 (BGBl. II S. 525) – und durch die in London am 20. November 1981 und am 17. Juni 1983 vom Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durch Entschließungen MSC.1 (XLV) und MSC.6(48) beschlossenen Änderungen – Verordnung vom 5. Juni 1985 (BGBl. II S. 794) und Verordnung vom 25. Juni 1986 (BGBl. II S. 734).

(2) „Übereinkommen von 1966“ bedeutet das in London am 5. April 1966 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966 – Gesetz vom 20. Februar 1969 (BGBl. II S. 249).

(3) „Übereinkommen von 1973/78“ bedeutet das in London am 4. März 1974 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des in London am 16. November 1978 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokolls vom 17. Februar 1978 zu diesem Übereinkommen – Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230), geändert durch die in London am 7. September 1984 vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gefaßten Entschließung MEPC 14 (20) – Verordnung vom 17. Juli 1985 (BGBl. II S. 868).

(4) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Fahrgastschiff: ein Schiff, das mehr als 12 Fahrgäste befördert oder das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist, ausgenommen Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge;
2. Bäderboot: ein seegängiges Wasserfahrzeug, dessen Kiel vor dem 1. Juni 1984 gelegt worden ist und das mehr als 12, aber nicht mehr als 50 Fahrgäste befördert oder für nicht mehr als 50 Fahrgäste zugelassen ist und das in der Nationalen Fahrt im Bäderverkehr eingesetzt ist;
3. Sportanglerfahrzeug: ein seegängiges Wasserfahrzeug, dessen Kiel vor dem 1. Juni 1984 gelegt worden ist und das mehr als 12, aber nicht mehr als 50 Fahrgäste befördert oder für nicht mehr als 50 Fahrgäste zugelassen ist, auf dem der Angelsport gegen Entgelt ausgeübt wird und das keinen ausländischen Hafen anläuft;
4. Sonderfahrzeug:
 - a) ein Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes sowie ein Schiff im Lotsenversetzdienst,
 - b) ein Schlepper mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 Registertonnen,
 - c) ein Kleinfahrzeug bis zu einem Bruttoreumgehalt von 50 Registertonnen, auf dem gewerbsmäßig nicht mehr als 12 Fahrgäste befördert werden oder das für die gewerbsmäßige Beförderung von nicht mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist,
 - d) ein Ausbildungsfahrzeug bis zu einem Bruttoreumgehalt von 350 Registertonnen, auf dem gewerbs-

- mäßig nicht mehr als 12 Personen zum Führen von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen ausgebildet werden,
- e) ein Wasserfahrzeug ohne eigenen Antrieb (wie Leichter, Prahm),
- f) schwimmendes Arbeitsgerät (wie Bagger, Schwimmkran, Ramme, Hebefahrzeug, Bohr- und Hubinsel, Produktionsplattform);
5. Nationale Fahrt: die Fahrt von deutschen Häfen nach deutschen Häfen und deutschen Inseln, sofern die Grenze der Seefahrt überschritten wird;
6. Wattfahrt: die Fahrt auf Watten, Förden und ähnlichen Gewässern, auf denen hoher Seegang ausgeschlossen ist;
7. Küstenfahrt: die Fahrt längs den Küsten der Nordsee zwischen allen Plätzen des Festlandes vom Kap Grisnez bis zum Thyborön-Kanal mit Einschluß der vorgelagerten Inseln und der Insel Helgoland sowie längs den Küsten der Ostsee zwischen der Linie Skagen-Lysekil und dem Breitenparallel von 57°30' Nord in der Ostsee und die Fahrt entlang der schwedischen Küste bis Norrtälje;
8. Kleine Fahrt: die Fahrt in der Ostsee, in der Nordsee und entlang der norwegischen Küste bis zu 64° nördlicher Breite, im übrigen bis zu 61° nördlicher Breite und 7° westlicher Länge sowie nach den Häfen Großbritanniens, Irlands und der Atlantikküste Frankreichs, Spaniens und Portugals ausschließlich Gibraltars;
9. Mittlere Fahrt: die über die Grenzen der Kleinen Fahrt hinausgehende Fahrt zwischen europäischen Häfen einschließlich Islands, nichteuropäischen Häfen des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres, Häfen der westafrikanischen Küste nördlich von 20° nördlicher Breite sowie Häfen auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira;
10. Große Fahrt: die über die Grenzen der Mittleren Fahrt hinausgehende Fahrt, einschließlich der Fahrt nach Spitzbergen und den Azoren;
11. Küstenfischerei: die Fischerei, die auf Fangreisen in Küstennähe von Küstenplätzen der Bundesrepublik Deutschland oder der benachbarten Küstenländer aus betrieben wird;
12. Kleine Hochseefischerei: die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee und in dem Gebiet betrieben wird, das begrenzt wird im Norden durch den Breitenparallel 63° Nord von der norwegischen Küste bis zum Meridian 10° West, von dort nach Süden bis 60 Seemeilen nördlich der irischen Küste, weiter in einem Abstand von 60 Seemeilen an der irischen Westküste entlang bis 50°30' Nord 10° West und von dort in gerader Linie nach Ouessant;
13. Große Hochseefischerei: die Fischerei, die außerhalb der Grenzen der Kleinen Hochseefischerei betrieben wird;
14. Funker: ein Funkoffizier, ein Sprechfunkler oder eine andere Person, die ein von der Deutschen Bundespost ausgestelltes oder anerkanntes Seefunkzeugnis besitzt;
15. Funkoffizier: eine Person, die ein von der Deutschen Bundespost ausgestelltes oder anerkanntes Allgemeines Seefunkzeugnis und Seefunkzeugnis 1. oder
2. Klasse besitzt, in der Telegrafiefunkstelle eines Schiffes beschäftigt und als Funkoffizier angemustert ist;
16. Sprechfunkler: eine Person, die ein von der Deutschen Bundespost ausgestelltes oder anerkanntes Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst besitzt;
17. Sommermonate: die Zeit vom 1. April bis 30. September, die Jahreszeiten gemäß der Anlage II des Übereinkommens von 1966 bleiben unberührt;
18. Wintermonate: die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, die Jahreszeiten gemäß der Anlage II des Übereinkommens von 1966 bleiben unberührt;
19. Schüttwinkel: Winkel zwischen Horizontalebene und Kegelneigung, der sich einstellt, wenn Schüttgut auf diese Ebene geschüttet wird;
20. Konzentrat: Mineral, das von fremden Bestandteilen weitgehend befreit worden ist;
21. Feuchtigkeitsgehalt: der im Konzentrat enthaltene Flüssigkeitsanteil, ausgedrückt in vom Hundert des Gewichts;
22. Verflüssigungswert: der Feuchtigkeitsgehalt, bei dem ein breiartiger Zustand entsteht;
23. Bruttoreaumgehalt in Registertonnen: die im Schiffsmeßbrief oder im Sicherheitszeugnis hierfür angegebene Zahl der Registertonnen oder bei Schiffen, deren Vermessungsergebnis als Bruttoreumzahl ausgewiesen und nicht auf Antrag in Registertonnen festgestellt worden ist, die Bruttoreumzahl oder bei Schiffen mit Doppelmeßbrief nach den Oslo-Regeln der im Schiffsmeßbrief oder im Sicherheitszeugnis ausgewiesene höhere Bruttoreumzahl eines Schiffes in Registertonnen;
24. Überlebensanzug: ein einteiliger Eintauchanzug im Sinne der Regel 33.2.2 des Kapitels III des Übereinkommens von 1974;
25. Rettungsgerät: ein schwimmendes Gerät – außer Überlebensfahrzeugen, Bereitschaftsbooten, Rettungsringen und Rettungswesten –, das zum Tragen einer bestimmten Anzahl im Wasser befindlicher Personen bestimmt und von solcher Bauart ist, daß es seine Form und seine besonderen Eigenschaften beibehält;
26. Leichtester Betriebszustand auf See: der den genehmigten Stabilitätsunterlagen entnommene Tiefgang im Ballastzustand am Ende der Reise.

(5) Im übrigen werden die in den Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78 festgelegten Begriffsbestimmungen angewendet.

§ 3

Durchführung

(1) Die Durchführung der Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78 und dieser Verordnung obliegt nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt dem Deutschen Hydrographischen Institut und nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes der See-Berufsgenossenschaft, die sich bei Angelegenheiten der Schiffstechnik, der Festlegung des Freibords sowie bei Überwachungsmaßnahmen im Ausland der Hilfe des Germanischen Lloyds bedient.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459, 573) und des Gesetzes über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1, veröffentlichten bereinigten Fassung über die Erteilung von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen und die Überwachung durch die Deutsche Bundespost bleiben unberührt.

§ 4

Verantwortlichkeit

(1) Der Eigentümer und der Besitzer des Schiffes sind für die Befolgung der Vorschriften des Übereinkommens von 1974, 1966 und 1973/78 und dieser Verordnung verantwortlich. Neben diesen sind verantwortlich für die Befolgung dieser Vorschriften, soweit sie sich auf den Schiffsbetrieb, auf das Stauen und Sichern der Ladung, auf die Ausrüstung, auf die Kennzeichnung der nautischen Anlagen, Geräte und Instrumente mit einer Prüfplakette und Prüfmarke, den Freibord, das Führen von Tagebüchern sowie das Mitführen von Zeugnissen beziehen, der Schiffsführer und der sonst hierfür an Bord Verantwortliche.

(2) Der Funker ist unbeschadet der Aufsichtspflicht des Schiffsführers für eine pflegliche und betriebsgerechte Handhabung der Funkanlagen und für die Durchführung aller einen sicheren Funkbetrieb gewährleistenden Maßnahmen verantwortlich.

§ 5

Vorhandene Schiffe,

Änderung der Zweckbestimmung, Flaggenwechsel

(1) Schiffe, deren Kiel vor dem Inkrafttreten der 1981 beschlossenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 (1. September 1984) gelegt worden ist oder die sich in einem entsprechenden Bauzustand befinden haben, brauchen nicht den Anforderungen der Kapitel II-1, II-2 und III der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und der §§ 35 bis 45 und § 50 Abs. 2 sowie der §§ 53 bis 62 dieser Verordnung zu entsprechen, wenn dies einen Umbau erfordern würde. In diesem Fall müssen

1. Schiffe, deren Kiel in der Zeit vom 25. Mai 1980 bis zum 31. August 1984 gelegt worden ist oder die sich in einem entsprechenden Bauzustand befinden haben, den Anforderungen entsprechen, die sich ergeben aus
 - a) dem Internationalen Übereinkommen von 1974, geändert durch das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen,
 - b) der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1984 (BGBl. I S. 1089);
2. Schiffe, deren Kiel vor dem 25. Mai 1980 gelegt worden ist oder die sich in einem entsprechenden Bauzustand befinden haben, den Anforderungen entsprechen, die sich ergeben aus
 - a) dem Internationalen Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Anlage A zum Gesetz vom 6. Mai 1965 (BGBl. II S. 465), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des

menschlichen Lebens auf See vom 12. Juli 1974 (BGBl. II S. 1009),

- b) der Schiffssicherheitsverordnung vom 9. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1912).

(2) Vorhandene Schiffe im Sinne des Artikels 2 Nr. 7 des Übereinkommens von 1966 müssen, wenn sie die Anforderungen für neue Schiffe nicht voll erfüllen, den entsprechenden geringeren Anforderungen für neue Schiffe in der Auslandfahrt nach Anhang I der Verordnung über den Freibord der Kauffahrteischiffe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9512-1, veröffentlichten bereinigten Fassung genügen. Bei größeren Umbauten, Instandsetzungen, Erneuerungen und Ergänzungen sind die Regeln der Anlage I des Übereinkommens von 1966 für das ganze Schiff zu erfüllen.

(3) Umbauten, Instandsetzungen, Erneuerungen und Ergänzungen sowie Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, die neu beschafft werden, müssen dieser Verordnung entsprechen. Für die Schiffssicherheit nach bisherigen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Gegenstände oder Anlagen dürfen nicht ohne entsprechende Neubeschaffung von Bord gegeben werden.

(4) Schiffe, deren Zweckbestimmung sich ändert, müssen den Anforderungen für Schiffe entsprechen, die zum Zeitpunkt der Änderung auf Kiel gelegt worden sind.

(5) Schiffe, die nach § 7 des Flaggenrechtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), unter fremder Flagge eingesetzt werden sollen und bisher nicht unter der Bundesflagge betrieben worden sind, müssen, bevor sie in Fahrt gesetzt werden, den Anforderungen der Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78 und dieser Verordnung entsprechen. Dies ist durch eine Bescheinigung der See-Berufsgenossenschaft nachzuweisen.

§ 6

Allgemeine Anforderungen

Soweit

1. die Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78,
2. diese Verordnung oder
3. die für Funkgeräte von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder den ihm nachgeordneten Stellen erlassenen Vorschriften

keine besonderen Anforderungen an Bauausführungen, Anordnungen, Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstung und Werkstoffe sowie an den Einbau enthalten, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, insbesondere soweit diese in den vom Bundesminister für Verkehr oder von den ihm nachgeordneten Stellen erlassenen und im Bundesanzeiger oder Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien enthalten sind.

§ 7

Gleichwertiger Ersatz

Kapitel I Regel 5 Buchstabe a der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und Artikel 8 des Übereinkommens von

1966 sowie Kapitel I Regel 3 der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78 über die Zulassung eines gleichwertigen Ersatzes für Einrichtungen, Vorrichtungen, Geräte, sonstige Vorkehrungen und Werkstoffe finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Ausnahmen, Abweichungen

(1) Die See-Berufsgenossenschaft und das Deutsche Hydrographische Institut können im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 für ein Schiff aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen, soweit eine vergleichbare Sicherheit des Schiffes oder die Abwehr von Gefahren für das Wasser auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Die See-Berufsgenossenschaft kann insbesondere für

1. ein seegängiges Wasserfahrzeug, für das auf Grund seiner geringen Größe oder besonderen Bauart die Anwendung dieser Verordnung nicht möglich oder mit wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten verbunden ist,

2. ein Binnenschiff

im Einzelfall bestimmen, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, damit die an Bord befindlichen Personen und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder Gefahren für das Wasser abgewehrt werden.

(3) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes können von dieser Verordnung abweichen, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

§ 9

Auflagen

(1) Die See-Berufsgenossenschaft kann bei einer Ausnahme oder Befreiung

1. nach § 8,

2. von den Freibordanforderungen (§ 29 Abs. 1 Satz 2),

3. für ein Schiff auf Fahrten in Landnähe oder bei geringer Gefahr (Kapitel II-1 Regel 1.4, Kapitel II-2 Regel 1.4.1 und Kapitel III Regel 2.1 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 sowie die §§ 34 und 50 Abs. 2 dieser Verordnung),

4. nach § 41 Abs. 1 Satz 2,

5. für Fahrgastschiffe in der Nationalen Fahrt und Sportanglerfahrzeuge (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4),

6. von der Ausrüstung mit Rettungsmitteln (§ 60 Abs. 9),

7. für ein Tragflächenboot, Luftkissenfahrzeug oder einen sonstigen neuen Schiffstyp gemäß Kapitel I Regel 2 Abs. 4 Buchstabe a der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78

besondere Auflagen für die Ausrüstung, die Bauausführung, den Betrieb und die Fahrt des Schiffes erteilen, die für die Sicherheit des Schiffes oder zur Abwehr von Gefahren für das Wasser erforderlich sind.

(2) Die Auflagen sind in einen mit dem Zeugnis zu verbindenden Anhang einzutragen.

§ 10

Zulassung von Gegenständen

(1) Ist in den Übereinkommen von 1974 oder 1973/78 oder in dieser Verordnung vorgeschrieben, daß Anordnungen, Einrichtungen, Anlagen, Geräte, Rettungsmittel, Ausstattungsgegenstände, Bauteile oder Werkstoffe zugelassen sein müssen, so hat die See-Berufsgenossenschaft durch Prüfung oder Erprobung festzustellen, ob sie den Übereinkommen von 1974 und 1973/78 und dieser Verordnung entsprechen, und sie zuzulassen. Die See-Berufsgenossenschaft erläßt, soweit der Bundesminister für Verkehr dies für erforderlich hält, mit dessen Zustimmung allgemeine Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen, die im Bundesanzeiger oder Verkehrsblatt zu veröffentlichen sind. In die Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen sind unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die technischen Mindestanforderungen, die Art und der Umfang der Prüfungen aufzunehmen sowie der Zeitpunkt der Prüfungen festzulegen, soweit nach bisherigen Vorschriften geforderte Zeugnisse vorhanden sind. Für die erforderlichen Prüfungen gilt § 19 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für das Deutsche Hydrographische Institut bei der Prüfung und Zulassung von Kompassen für Rettungs- und Bereitschaftsboote, von elektrisch betriebenen Leuchten an Rettungsmitteln sowie bei der Prüfung und Zulassung der in § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 aufgeführten nautischen Anlagen, Geräte und Instrumente entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Hinsichtlich der in § 18 Abs. 2 aufgeführten nautischen Anlagen, Geräte und Instrumente sind in die Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen die technischen Mindestanforderungen an die Eignung für den Schiffsbetrieb und die sichere Funktion an Bord aufzunehmen.

2. Hinsichtlich der in § 23 Abs. 3 genannten Geräte sind in die Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen die technischen Mindestanforderungen an die nautische Eignung aufzunehmen.

(3) Soweit für Anlagen, Geräte, Instrumente und Rettungsmittel eine Zulassung vorgeschrieben ist, dürfen keine gleichartigen, nicht zugelassenen Anlagen, Geräte, Instrumente und Rettungsmittel als Teile der Ausrüstung an Bord mitgeführt und verwendet werden. Dies gilt nicht für Echolotanlagen, die ausschließlich für Zwecke der Fischerei verwendet werden.

§ 11

Besichtigungen

(1) Der Schiffskörper, die Maschinen und die Ausrüstung von Frachtschiffen werden gemäß Kapitel I Regel 10 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 bei Fertigstellung besichtigt sowie

1. bei Änderung der Zweckbestimmung oder bei Erwerb des Rechts zur Führung der Bundesflagge;

2. alle 5 Jahre, jedoch Frachtschiffe ohne Klasse alle 2 Jahre auf dem Trockenen;

3. nach jedem die Seetüchtigkeit beeinträchtigenden Unfall, bei Feststellung von Mängeln sowie bei größerer Instandsetzung oder Erneuerung entsprechend den Grundsätzen des Kapitels I Regel 7 Buchstabe b Ziffer iii der Anlage zum Übereinkommen von 1974;

4. im Einzelfall nach Anordnung der See-Berufsgenossenschaft.

Tankschiffe im Alter von 10 und mehr Jahren werden während der Geltungsdauer des Bausicherheitszeugnisses für Frachtschiffe einer Zwischenbesichtigung gemäß Kapitel I Regel 10 Buchstabe a Ziffer ii der Anlage zum Übereinkommen von 1974 unterzogen. Darüber hinaus unterliegen Schiffe der jährlichen Pflichtbesichtigung gemäß Kapitel I Regel 6 Buchstabe b Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 der Anlage zum Übereinkommen von 1974. Kapitel I Regel 7, 8 und 10 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 sowie Satz 1 gelten entsprechend für Schiffe, auf die das Übereinkommen keine Anwendung findet, mit der Maßgabe, daß Kapitel I Regel 7 für Fahrgastschiffe, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge gilt, jedoch nicht für Sonderfahrzeuge.

(2) Besichtigungen gemäß Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens von 1966 werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 durchgeführt. Artikel 14 des Übereinkommens von 1966 und Satz 1 gelten entsprechend für Schiffe, auf die dieses Übereinkommen keine Anwendung findet, für Schiffe, die keine Fahrgastschiffe sind, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die Besichtigungen alle 10 Jahre, die Überprüfungen alle 2 Jahre stattfinden.

(3) Besichtigungen gemäß Kapitel I Regel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78 sind alle 5 Jahre durchzuführen, bei Frachtschiffen ohne Klasse jedoch alle 2 Jahre.

(4) Zwischenbesichtigungen gemäß Kapitel I Regel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78 sind alle 30 Monate durchzuführen, bei Frachtschiffen ohne Klasse jedoch alle 2 Jahre. Darüber hinaus unterliegen Schiffe der jährlichen Pflichtbesichtigung gemäß Kapitel I Regel 4 Abs. 3 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78.

(5) Ein Schiff ist für die Besichtigung bereitzustellen, und zwar

1. auf der Bauwerft bei Fertigstellung,
2. in einem deutschen Hafen in allen anderen Fällen.

Die See-Berufsgenossenschaft kann in begründeten Fällen gestatten, daß ein Schiff in einem ausländischen Hafen bereitgestellt wird.

(6) Die Besichtigung ist bei der See-Berufsgenossenschaft unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu beantragen, und zwar

1. bei Neubauten vor Baubeginn,
2. mindestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit eines Sicherheitszeugnisses oder Fälligkeit einer Zwischenbesichtigung,
3. vor Erwerb des Rechts zur Führung der Bundesflagge,
4. in allen anderen Fällen unverzüglich.

(7) Nach einer auf Grund der Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78 oder dieser Verordnung durchgeführten Besichtigung dürfen am Schiff, seinen Einrichtungen und seiner Ausrüstung ohne Genehmigung der See-Berufsgenossenschaft keine Änderungen vorgenommen werden. Bei Änderungen am Schiff, seinen Einrichtungen und seiner Ausrüstung, die den genehmigten Zustand beeinträchtigen, ist unverzüglich der genehmigte Zustand wiederherzustellen.

§ 12

Anerkennung von Prüfungen anderer Stellen

(1) Von einer Besichtigung kann die See-Berufsgenossenschaft ganz oder teilweise absehen, wenn der Germanische Lloyd oder eine andere Klassifikationsgesellschaft im Rahmen ihrer Klassifikationstätigkeit eine solche Besichtigung durchführt und ein vom Bundesminister für Verkehr insoweit anerkanntes Zeugnis erteilt hat.

(2) Eine von einer zuständigen ausländischen Stelle vorgenommene Prüfung, Untersuchung oder Erprobung kann anerkannt werden, sofern durch sie die Erfüllung der in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Anforderungen nachgewiesen wird. Die Anerkennung obliegt der See-Berufsgenossenschaft oder dem Deutschen Hydrographischen Institut im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit. Sie kann allgemein oder für den Einzelfall ausgesprochen werden. Dies gilt auch für die Regulierung von Magnet-Regelkompassen und Magnet-Steuerkompassen sowie für die Kompensierung von Peilfunkanlagen.

§ 13

Zeugnisse

(1) Zeugnisse werden auf Antrag erteilt, wenn die in den Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78 sowie in der Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Sofern sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, haben Zeugnisse die nach den Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78 höchstzulässige Gültigkeitsdauer.

(2) Das Bausicherheitszeugnis für Frachtschiffe (Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Ziffer ii der Anlage zum Übereinkommen von 1974) hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Reicht die Festigkeit des Schiffskörpers nur für einen begrenzten Fahrtbereich aus, ist dieses in einen mit dem Sicherheitszeugnis zu verbindenden Anhang einzutragen.

(3) Fahrgastschiffen in der Nationalen Fahrt und Sportanglerfahrzeugen erteilt die See-Berufsgenossenschaft ein Sicherheitszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 für die Dauer von einem Jahr, Bäderbooten jeweils nur für die Sommermonate. Es wird erteilt für den Fahrtbereich, für den die Beschaffenheit des Schiffskörpers und die Ausrüstung ausreichen. Die See-Berufsgenossenschaft kann die Gültigkeit des Sicherheitszeugnisses zweimal jeweils für die Dauer von einem Jahr verlängern, wenn das Schiff nach Maßgabe dieser Verordnung besichtigt worden ist und die Besichtigung ergeben hat, daß das Schiff den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(4) Frachtschiffen mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 500 Registertonnen, Frachtschiffen in der Nationalen Fahrt mit einem Bruttoreaumgehalt von 500 und mehr Registertonnen sowie Sonderfahrzeugen erteilt die See-Berufsgenossenschaft ein Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis nach dem Muster der Anlage 2 für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die See-Berufsgenossenschaft kann die Gültigkeit des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses zweimal jeweils für die Dauer von zwei Jahren verlängern, wenn das Schiff nach Maßgabe dieser Verordnung besichtigt worden ist und die Besichtigung ergeben hat, daß das Schiff den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(5) Schiffen, auf die Kapitel IV der Anlage zum Übereinkommen von 1974 keine Anwendung findet, erteilt die

See-Berufsgenossenschaft ein Telegrafiefunk- oder Sprechfunk-Sicherheitszeugnis nach den Mustern der Anlagen 3 oder 4 für die Dauer von einem Jahr.

(6) Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1966 keine Anwendung findet, erteilt die See-Berufsgenossenschaft ein Nationales Freibordzeugnis nach dem Muster der Anlage 5. Die Gültigkeitsdauer dieses Zeugnisses beträgt für Fahrgastschiffe fünf Jahre, für andere Schiffe zehn Jahre.

(7) Die See-Berufsgenossenschaft kann, abweichend von den Absätzen 1 bis 6, sofern besondere Umstände vorliegen, für ein Zeugnis eine kürzere Gültigkeitsdauer festsetzen.

(8) Kann ein Schiff zu der Zeit, in der ein Zeugnis seine Gültigkeit verliert, nicht zur Besichtigung bereitgestellt werden, so kann die See-Berufsgenossenschaft die Gültigkeit des Zeugnisses mit Ausnahme des Freibordzeugnisses um höchstens fünf Monate verlängern. Dies darf nur zu dem Zweck geschehen, dem Schiff die Fortsetzung der Fahrt nach einem Hafen zu ermöglichen, in dem es besichtigt werden kann.

(9) Einem von der See-Berufsgenossenschaft nach den Übereinkommen von 1974 oder 1966 auszustellenden Zeugnis steht ein von einer anderen Vertragsregierung nach Kapitel I Regel 13 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 oder Artikel 17 des Übereinkommens von 1966 ausgestelltes Zeugnis gleich.

(10) Hat ein Schiff ein Zeugnis für einen bestimmten Verwendungszweck oder einen bestimmten Fahrtbereich erhalten, so kann es ein entsprechendes Zeugnis für einen anderen Verwendungszweck oder für einen anderen Fahrtbereich nur erhalten, wenn das frühere Zeugnis zurückgegeben wird.

(11) Ein Zeugnis wird ungültig, wenn die Besichtigungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchgeführt werden. Die Gültigkeit wird jedoch nach einer Besichtigung mit dem entsprechenden Vermerk im Zeugnis wiederhergestellt.

(12) Ein Schiff darf nur in Fahrt gesetzt werden, wenn es die nach den Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78 und nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse erhalten hat sowie mit der vorgeschriebenen Freibordmarke versehen ist. Sämtliche Zeugnisse sind an Bord mitzuführen. Tankschiffe haben bei der Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut das in § 11 a Abs. 3 Satz 1 oder 2 der Gefahrgutverordnung See genannte Zeugnis an Bord mitzuführen.

§ 14

Schiffe unter fremder Flagge

(1) Schiffe unter fremder Flagge, auf welche die Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78 Anwendung finden, müssen, wenn sie das Küstenmeer oder die inneren Gewässer befahren, die nach den Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78 vorgeschriebenen Zeugnisse mitführen und mit der vorgeschriebenen Freibordmarke versehen sein. Tankschiffe haben bei der Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut das in § 11 a Abs. 4 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See genannte Zeugnis an Bord mitzuführen.

(2) Schiffe unter fremder Flagge, auf welche die Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78 keine Anwendung finden, müssen, wenn sie das Küstenmeer oder die inneren Gewässer befahren,

1. die Zeugnisse mitführen und mit der Freibordmarke versehen sein, die nach dem Recht des Flaggenstaates vorgeschrieben sind, und
2. hinsichtlich Bau, Einrichtung und Ausrüstung den Anforderungen der Übereinkommen entsprechen oder eine vergleichbare Sicherheit und die Abwehr von Gefahren für das Wasser auf andere Weise gewährleisten.

(3) Schiffe unter fremder Flagge müssen, wenn sie das Küstenmeer oder die inneren Gewässer befahren,

1. die Anforderungen des § 30 Abs. 4, des § 31 Abs. 6 bis 9 sowie der §§ 32 und 49 Abs. 1 erfüllen und,
2. wenn sie Küstenschiffahrt im Sinne des Gesetzes über die Küstenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9511-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 145 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), betreiben, den Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung für Schiffe in der Nationalen Fahrt entsprechen und dies durch eine Bescheinigung der See-Berufsgenossenschaft nachweisen, die mitzuführen ist.

§ 15

Zulässige Fahrgastzahl

(1) Für ein Fahrgastschiff in der Auslandfahrt ergibt sich die höchstzulässige Fahrgastzahl aus der im Abschnitt III des Sicherheitszeugnisses – Anhang zum Übereinkommen von 1974 – angegebenen Gesamtzahl von Personen, für welche die Rettungsmittel ausreichen, abzüglich der Besatzungszahl.

(2) Für ein Fahrgastschiff in der Nationalen Fahrt, Bäderboot, Sportanglerfahrzeug, Kleinfahrzeug oder Ausbildungsfahrzeug setzt die See-Berufsgenossenschaft die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste oder auszubildenden Personen fest.

(3) Ein Fahrgastschiff, Bäderboot, Sportanglerfahrzeug, Kleinfahrzeug oder Ausbildungsfahrzeug darf nicht mehr als die höchstzulässige Anzahl von Fahrgästen oder auszubildenden Personen befördern.

§ 16

Überwachung

Die See-Berufsgenossenschaft und das Deutsche Hydrographische Institut überwachen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 die Einhaltung dieser Verordnung und die Einhaltung der sich aus § 11 a Abs. 2 bis 4 der Gefahrgutverordnung See für Tankschiffe ergebenden Anforderungen und führen die dazu erforderlichen Kontrollen durch. Hierbei bedienen sie sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung.

§ 17

**Einziehung der Zeugnisse
und polizeiliche Maßnahmen**

(1) Die See-Berufsgenossenschaft kann das betreffende Zeugnis einziehen, wenn

1. seine Gültigkeitsdauer abgelaufen ist,
2. das Schiff hinsichtlich Bauzustand, Einrichtung oder der vorgeschriebenen Ausrüstung Mängel aufweist, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Umwelt darstellen (wesentliche Mängel),
3. eine außerordentliche Nachprüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 nicht beantragt worden ist,
4. die Voraussetzungen des Artikels 19 Abs. 3 des Übereinkommens von 1966 vorliegen; diese Voraussetzungen gelten entsprechend für Schiffe, auf die dieses Übereinkommen keine Anwendung findet.

(2) Die See-Berufsgenossenschaft hat das Auslaufen oder die Weiterfahrt zu verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zu gestatten, durch welche die Sicherheit des Schiffes, der an Bord befindlichen Personen und die Abwehr von Gefahren für das Wasser gewährleistet wird, wenn ein Schiff

1. nicht die nach den Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78 oder nach § 11 a Abs. 3 Satz 1, 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See oder nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse an Bord hat,
2. wesentliche Mängel hinsichtlich Bauzustand, Einrichtung oder der vorgeschriebenen Ausrüstung aufweist,
3. den Mindestfreibord unterschreitet,
4. wesentliche Mängel hinsichtlich Luken, Verschlüssen oder sonstigen Bau- und Einrichtungsteilen aufweist, deren einwandfreier Zustand Voraussetzung für die Gültigkeit des Freibordzeugnisses ist,
5. keine ausreichende Stabilität hat,
6. Auflagen, die nach § 9 erteilt worden sind, nicht erfüllt.

(3) Die See-Berufsgenossenschaft hat eine Maßnahme nach Absatz 2 gegen ein Schiff unter fremder Flagge anzuordnen,

1. auf welches das Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78 Anwendung findet, wenn die Voraussetzungen dafür nach Kapitel I Regel 19 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 oder nach Artikel 21 des Übereinkommens von 1966 oder nach Artikel 5 des Übereinkommens von 1973/78 vorliegen,
2. auf welches das Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78 keine Anwendung findet, wenn es die nach dem Recht des Flaggenstaates vorgeschriebenen Zeugnisse nicht mitführt, wesentliche Mängel hinsichtlich Bauzustand, Einrichtung oder Ausrüstung aufweist, nicht mit der vorgeschriebenen Freibordmarke versehen ist, den vorgeschriebenen Mindestfreibord unterschreitet oder keine ausreichende Stabilität aufweist,
3. welches die Anforderungen des § 14 Abs. 3 nicht erfüllt,
4. wenn es nicht das im § 11 a Abs. 3 Satz 1, 2 oder Abs. 4 Satz 1 der Gefahrgutverordnung See genannte Zeugnis mitführt oder im Hinblick auf Bauart, Ausrüstung oder Betrieb zur Beförderung von Gasen oder

flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut nicht geeignet ist.

(4) Stellt die Schifffahrtspolizeibehörde fest, daß ein Schiff nicht die nach dem Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78 oder nach § 11 a Abs. 3 Satz 1, 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See oder nach dieser Verordnung oder nach dem Recht des Flaggenstaates vorgeschriebenen Zeugnisse oder Bescheinigungen an Bord hat, nicht mit der vorgeschriebenen Freibordmarke versehen ist, den Mindestfreibord unterschreitet oder Auflagen, die ihm nach § 9 erteilt worden sind, nicht erfüllt, oder hat sie den Verdacht, daß wesentliche Mängel nach Absatz 2 Nr. 2 oder 4 oder Absatz 3 Nr. 2 oder die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 1 vorliegen oder die Stabilität nicht ausreicht, so unterrichtet sie unverzüglich die See-Berufsgenossenschaft. Bis zu deren Entscheidung kann sie das Auslaufen oder die Weiterfahrt verhindern. Schifffahrtspolizeibehörden sind

1. in den Häfen, soweit sie nicht Teile von Bundeswasserstraßen sind, die nach Landesrecht zuständigen Behörden,
2. im übrigen die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Kapitel II Nautische Anlagen, Geräte, Instrumente und Drucksachen

§ 18

Ausrüstung

(1) Schiffe müssen nach Maßgabe der Anlage 6 mit nautischen Anlagen, Geräten, Instrumenten und Drucksachen ausgerüstet sein. Die in der Anlage 6 genannten nautischen Anlagen, Geräte, Instrumente und Drucksachen müssen ständig an Bord mitgeführt werden.

(2) An Bord mitgeführte nautische Anlagen, Geräte und Instrumente dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Maßgabe der Anlage 7 auf Grund einer Prüfung als Baumuster zugelassen und vor Verwendung an Bord geprüft sind. Anstelle einer Baumusterprüfung kann auch eine Bauartprüfung im Einzelfall erfolgen, wenn nur eine einzelne Anlage, ein einzelnes Gerät oder Instrument zugelassen werden soll.

(3) Zusatzgeräte zu nautischen Anlagen dürfen an Bord nur verwendet werden, wenn sie auf ihre Eignung für den Schiffsbetrieb und ihre sichere Funktion an Bord baumuster- oder bauartgeprüft und zugelassen sind; dies gilt jedoch nur, falls sie Meßwerte für Navigationszwecke ausgeben, erhaltene Informationen weiter verarbeiten oder ausgeben oder die Funktion der nautischen Anlage beeinflussen.

(4) Sind die Gegenstände nach Absatz 2 oder 3 für den Schiffsbetrieb nicht geeignet oder ist ihre sichere Funktion an Bord nicht gewährleistet, ist die Zulassung als Baumuster oder Bauart oder die Genehmigung zur Verwendung zu versagen.

(5) Nach Maßgabe der Anlage 7 ist an Bord ein Geräte- tagebuch zu führen, dessen Form und Inhalt vom Deutschen Hydrographischen Institut festgelegt werden.

(6) Die mitzuführenden Seekarten und Seebücher sowie das Internationale Signalbuch müssen laufend an Hand der deutschen Nachrichten für Seefahrer und der zu den Seebüchern erscheinenden Nachträge berichtigt werden. Werden an Stelle der in den Verzeichnissen des Deutschen Hydrographischen Instituts aufgeführten und durch die deutschen Nachrichten für Seefahrer berichtigten Seekarten und Seebücher sonstige Seekarten und Seebücher hydrographischer Dienste anderer Staaten benutzt, muß anderweitig für eine Berichtigung gesorgt werden.

§ 19

Prüfungen

(1) Das Deutsche Hydrographische Institut führt folgende Prüfungen durch:

1. Baumusterprüfung oder Bauartprüfung im Einzelfall,
2. Prüfung der einzelnen Anlagen, Geräte und Instrumente vor ihrer Verwendung an Bord.

(2) Die Prüfungen erfolgen auf Antrag. Bei der Baumusterprüfung sind der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter, der seine Berechtigung zum alleinigen Vertrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung nachweist, bei der Bauartprüfung im Einzelfall der Eigentümer des Schiffes und der Schiffsführer verpflichtet, die Anlagen, Geräte und Instrumente dem Deutschen Hydrographischen Institut zur Prüfung vorzuführen. Die Zulassung einer Anlage, eines Gerätes oder eines Instrumentes kann unter Auflagen erfolgen. Das Deutsche Hydrographische Institut kann jederzeit nachprüfen, ob die hergestellten Anlagen, Geräte und Instrumente mit dem Baumuster übereinstimmen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder beim Hersteller oder bevollmächtigten Vertreter Kontrollen durchführen. Der Hersteller oder bevollmächtigte Vertreter ist verpflichtet, die benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(3) Anlagen, Geräte und Instrumente, deren Baumuster zugelassen worden sind, sind vom Hersteller oder bevollmächtigten Vertreter mit der vom Deutschen Hydrographischen Institut erteilten Baumusternummer zu versehen. Alle vorgesehenen Änderungen der Leistungsmerkmale des zugelassenen Baumusters sind dem Deutschen Hydrographischen Institut durch den Hersteller oder seinen bevollmächtigten Vertreter anzuzeigen. Änderungen eines zugelassenen Baumusters, die die Eignung für den Schiffsbetrieb oder die sichere Funktion an Bord beeinflussen können, bedürfen der Prüfung und Genehmigung des Deutschen Hydrographischen Instituts; dasselbe gilt auch für Anlagen, Geräte und Instrumente, die auf Grund einer Bauartprüfung im Einzelfall zugelassen sind.

§ 20

Prüfungszeugnisse und Prüfplaketten; Überprüfung durch anerkannte Betriebe

(1) Über die Prüfung und Zulassung der Anlagen, Geräte und Instrumente nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und der Zusatzgeräte nach § 18 Abs. 3 sowie über die Genehmigung einer Änderung nach § 19 Abs. 3 Satz 3 werden vom Deutschen Hydrographischen Institut Prüfungszeugnisse ausgestellt.

(2) Anlagen, Geräte und Instrumente, die nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 geprüft worden sind, werden vom Deutschen

Hydrographischen Institut mit einer Prüfplakette gekennzeichnet, aus der sich ergibt, bis wann mit der erforderlichen Meß- und Anzeigegenauigkeit gerechnet werden kann.

(3) Bis zu dem auf der Prüfplakette angegebenen Zeitpunkt sind die Anlagen, Geräte und Instrumente nach Maßgabe der Anlage 7 durch einen vom Deutschen Hydrographischen Institut anerkannten Betrieb überprüfen und mit einer Prüfmarke gleicher Laufzeit versehen zu lassen. Die Überprüfung durch einen anerkannten Betrieb ist in gleichen Zeitabständen regelmäßig wiederholen und durch eine Prüfmarke bestätigen zu lassen.

(4) Prüfplaketten und Prüfmarken werden ungültig, wenn an den Anlagen, Geräten oder Instrumenten bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

§ 21

Instandsetzung

Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit einer Anlage, eines Gerätes oder eines Instrumentes erkennbar beeinträchtigt, ist unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung Sorge zu tragen. Die Anlagen, Geräte und Instrumente sind nach wesentlichen Instandsetzungsarbeiten durch einen vom Deutschen Hydrographischen Institut anerkannten Betrieb überprüfen zu lassen, der eine Prüfmarke oder für Positionslaternen, Schallsignal- und Manöversignal-Anlagen eine Bescheinigung erteilt. Die Bescheinigung ist an Bord mitzuführen.

§ 22

Einbau, Regulierung, Deviationskontrolle, Kompensierung und Funkbeschickung

(1) Ohne Prüfung und ohne Genehmigung des Deutschen Hydrographischen Instituts dürfen an Bord Magnet-Regelkompass, Magnet-Steuerkompass, Ortungsfunkanlagen und integrierte Navigationsanlagen nicht aufgestellt sowie Positionslaternen, Schallsignal- und Manöversignal-Anlagen nicht angebracht werden. Das Deutsche Hydrographische Institut kann hierfür Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen erlassen.

(2) Fest an Bord aufgestellte Magnet-Regelkompass und Magnet-Steuerkompass sind durch das Deutsche Hydrographische Institut vor Inbetriebnahme und in Abständen von zwei Jahren regulieren zu lassen. Außerdem ist die Deviation regelmäßig zu kontrollieren; das Ergebnis ist in das Deviationstagebuch einzutragen. Regulierte Magnet-Regelkompass und Magnet-Steuerkompass werden vom Deutschen Hydrographischen Institut mit einer Prüfplakette gekennzeichnet.

(3) Peilfunkanlagen sind durch das Deutsche Hydrographische Institut nach Maßgabe der Anlage 7 vor Inbetriebnahme und in Abständen von zwei Jahren kompensieren zu lassen. Außerdem ist die Funkbeschickung regelmäßig zu kontrollieren. Die Aufzeichnungen über die Kompensierungen und die Funkbeschickungskontrollen sind in das Peilfunkbuch aufzunehmen. Kompensierte Peilfunkanlagen werden vom Deutschen Hydrographischen Institut mit einer Prüfplakette gekennzeichnet.

Kapitel III Funkanlagen

§ 23

Baumuster-, Erst- und Nachprüfung

(1) Funkgeräte einschließlich der Zusatz- und Hilfseinrichtungen dürfen an Bord nur verwendet werden, wenn sie auf Grund einer Prüfung als Baumuster zugelassen und vor ihrer Verwendung an Bord geprüft sind; sie müssen in Abständen von einem Jahr nachgeprüft werden.

(2) Für die Prüfungen und Zulassungen sind der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder die von ihm beauftragten Dienststellen zuständig. Kapitel I Regel 13 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 über die Besichtigung von Funkanlagen durch eine andere Vertragsregierung bleibt unberührt.

(3) Das Baumuster einer Funkbake zur Kennzeichnung der Seenotposition, eines tragbaren Funkgerätes für Überlebensfahrzeuge oder eines Radartransponders wird nur zugelassen, wenn das Deutsche Hydrographische Institut die nautische Eignung festgestellt hat.

§ 24

Wirksamkeit und Betriebssicherheit, Instandsetzung

(1) Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der an Bord mitgeführten Funkgeräte einschließlich der Zusatz- und Hilfseinrichtungen müssen jederzeit gewährleistet sein. Wird die Wirksamkeit oder die Betriebssicherheit erkennbar beeinträchtigt, ist unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung zu sorgen. Nach wesentlichen Instandsetzungsarbeiten ist eine außerordentliche Nachprüfung unverzüglich zu beantragen.

(2) Die Ersatzstromquelle muß täglich geprüft werden, wenn sich das Schiff in Fahrt befindet.

§ 25

Antennenanlage

Antennenanlagen müssen vom Auslaufen des Schiffes bis unmittelbar vor dem Anlegen des Schiffes betriebsfertig gehalten werden, sofern behördliche Anordnungen nicht entgegenstehen.

§ 26

Funktagebuch, Dienstbehelfe

(1) Das Funktagebuch muß dem Muster der Anlage 8 entsprechen und ist nach Kapitel IV Regel 19 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 zu führen und aufzuwahren; die Wartung und Ladung der Batterien sind unter Zeitangabe einzutragen.

(2) Die Ausrüstung der Seefunkstellen mit Dienstbehelfen richtet sich nach dem vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen herausgegebenen Handbuch für den Dienst bei Seefunkstellen.

(3) Schiffe, die nur mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüstet sein müssen, sind von der Pflicht zur Führung eines Funktagebuches befreit. Kapitel IV Regel 19 Buchstabe c Ziffer ii der Anlage zum Übereinkommen von 1974 bleibt unberührt.

§ 27

Amateurfunkstellen

Amateurfunkstellen auf Schiffen, die mit einer Telegrafiefunk-, Sprechfunk- oder Ortungsfunkanlage ausgerüstet sind, dürfen ohne besondere Genehmigung der Deutschen Bundespost nicht errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung wird versagt, wenn Beeinträchtigungen der Seefunk- oder Ortungsfunkanlagen sowie anderer für die Sicherheit des Schiffes bestimmten Anlagen zu erwarten sind oder der Eigentümer oder Besitzer des Schiffes oder der Schiffsführer der Errichtung und dem Betrieb nicht zugestimmt hat. Die hierfür notwendigen Prüfungen werden von der Deutschen Bundespost und dem Deutschen Hydrographischen Institut durchgeführt.

§ 28

Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger

Auf Schiffen, die mit einer Telegrafiefunk-, Sprechfunk- oder Ortungsfunkanlage ausgerüstet sind, dürfen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger nur mit Zustimmung des Schiffsführers errichtet und betrieben werden, sofern die Empfänger nicht an eine Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossen sind. Die Errichtung von Außenantennen für den Empfang von Sendungen des Ton- und Fernseh-Rundfunks, die nicht zur festen Ausrüstung des Schiffes gehören, ist untersagt.

Kapitel IV

Freibord, Stabilität, Grundregeln für die sichere Beförderung der Ladung

§ 29

Vorschriften für Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1966 keine Anwendung findet

(1) Für Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1966 keine Anwendung findet, gelten die Artikel 10 bis 12 und die Anlagen I und II des Übereinkommens von 1966 entsprechend. Die See-Berufsgenossenschaft kann unter Berücksichtigung von Fahrtbereich, Schiffstyp und Schiffsgröße im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Für Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge sowie für Sonderfahrzeuge, die keine Ladung befördern, gelten die Vorschriften über den Freibord nicht. Der Verschlussszustand muß einwandfrei sein.

§ 30

Freibordmarke

(1) Erteilt die See-Berufsgenossenschaft einem Schiff, auf welches das Übereinkommen von 1966 Anwendung findet, einen Freibord, so sind als Kennzeichen im Sinne der Regel 7 der Anlage I zum Übereinkommen von 1966 auf der linken Seite des Freibord-Ringes oberhalb des waagerechten Striches die Buchstaben „SB“ und auf der rechten Seite des Freibord-Ringes oberhalb des waagerechten Striches die Buchstaben „GL“ anzubringen.

(2) Fahrgastschiffe, auf die das Übereinkommen von 1966 keine Anwendung findet, erhalten die Freibordmarke auf Grund der Leckrechnung in entsprechender Anwen-

derung des Kapitels II-1 der Anlage zum Übereinkommen von 1974. Andere Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1966 keine Anwendung findet, erhalten eine Freibordmarke nach Festsetzung des Mindestfreibords.

(3) Gewährleistet der nach Anlage I zum Übereinkommen von 1966 ermittelte Mindestfreibord wegen zu geringer Stabilität oder aus anderen Gründen die Sicherheit des Schiffes nicht hinreichend, hat die See-Berufsgenossenschaft einen entsprechend vergrößerten Mindestfreibord festzusetzen.

(4) Der Decksstrich, die Freibordmarke und die in Verbindung mit der Freibordmarke verwendeten Striche und Buchstaben müssen an beiden Schiffsseiten dauerhaft angebracht, ausgemalt und deutlich sichtbar sein.

§ 31

Beladung

(1) Der Schiffsführer hat beim Stauen, Sichern und Befördern der Ladung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung oder Gefährdung von Personen, Schiff, Ladung und Umwelt zu verhindern und schädliche Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. In den Laderäumen und an Deck ist hierbei der seemännischen Praxis zu entsprechen.

(2) In Containern, Trägerschiffsleichtern, Landfahrzeugen und Ladungseinheiten, die mit Seeschiffen befördert werden, ist die Ladung so zu packen und zu sichern, wie es die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gebotene Sorgfalt erfordern.

(3) Die für die Beförderung von Gütern mit Seeschiffen Verantwortlichen haben dem Schiffsführer oder seinem Beauftragten an Land die zur Ladung gehörenden Begleitpapiere und gegebenenfalls die Unterlagen nach Absatz 5 so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß Maßnahmen für die sichere Beförderung der Ladung getroffen werden können. Werden die zur Ladung gehörenden Begleitpapiere und Unterlagen dem Beauftragten an Land ausgehändigt, so hat dieser dafür zu sorgen, daß der Schiffsführer über alle Einzelheiten der zu ladenden Güter rechtzeitig vor der Verladung unterrichtet wird und daß die Papiere dem Schiffsführer vor dem Auslaufen übergeben werden.

(4) Der Aussteller der Begleitpapiere ist verpflichtet, richtige und vollständige Angaben über Art, Gewicht und besondere Eigenschaften der Ladung in diesen aufzunehmen.

(5) Wer als Verantwortlicher Güter in Container, Trägerschiffsleichter, Landfahrzeuge und Ladungseinheiten verlädt, hat demjenigen, der die Begleitpapiere auszufüllen hat, eine Ladungsbescheinigung auszustellen und diese dem Beförderungspapier beizufügen. Die Ladungsbescheinigung muß richtige und vollständige Angaben über Art, Gewicht und Eigenschaften der Ladung enthalten. Ferner ist darin zu erklären, daß die Ladung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gebotenen Sorgfalt gepackt und gesichert ist.

(6) Schiffe dürfen den Mindestfreibord nicht unterschreiten, ausgenommen in einem Hafen zwischen der Eingangs- und Ausgangsabfertigung, soweit der Verschlußzustand dies zuläßt und ausreichende Stabilität gewährleistet ist. Das Schiff darf nur so weit beladen werden, daß die

Mindeststabilität, die sich aus den Stabilitätsunterlagen ergibt, nicht unterschritten wird.

(7) Bei Übernahme von Deckslast sind Höhe und Gewicht so zu bemessen, daß auch unter Berücksichtigung eines Stabilitätsverlustes durch mögliche Wasseraufnahme oder Vereisung der Deckslast und den Verbrauch von Vorräten zu jedem Zeitpunkt ausreichende Stabilität vorhanden ist.

(8) Decksloadungen sind so zu stauen, daß Öffnungen im Bereich der Ladung, die als Zugang zu den Besatzungsunterkünften, dem Maschinenraum und allen sonstigen zum Betrieb des Schiffes erforderlichen Arbeitsräumen oder als Fluchtweg dienen, ordnungsgemäß geschlossen werden können, gegen das Eindringen von Wasser gesichert sind und zugänglich bleiben. Tank- und Bilgenrohre sowie Anschlußstutzen der Feuerlöschleitungen sind freizuhalten. Ist auf oder unter Deck kein geeigneter Verkehrsengang vorhanden, so müssen auf der Decksladung Laufplanken und Schutzgeländer oder Strecktaue als wirksame Schutzvorkehrungen für die Besatzung angebracht sein.

(9) Auf Schiffen, denen ein Holzfreibord erteilt worden ist, sind zusätzlich zu den Erfordernissen des Absatzes 8 auf jeder Seite der Decksladung bis zu einer Höhe von mindestens 1 Meter über der Ladung Schutzgeländer oder Strecktaue in senkrechten Abständen von höchstens 33 Zentimetern anzubringen.

(10) Verantwortlich für die Befolgung der Vorschriften ist

1. nach Absatz 1 neben den nach § 4 Abs. 1 Verantwortlichen auch der Beauftragte an Land und
2. nach Absatz 2 bis 5 der Beauftragte an Land, der Aussteller der Begleitpapiere und der Aussteller der Ladungsbescheinigung.

§ 32

Ladelukenverschluß

Die Ladeluken sind vor Antritt der Fahrt wetterdicht zu verschließen. Während der Fahrt müssen die Ladeluken verschlossen sein; sie dürfen bei ruhigem Wetter vorübergehend geöffnet werden, wenn Arbeiten unter Deck oder die Art der Ladung das Öffnen der Luken notwendig machen.

Teil B

Zusatzvorschriften für Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1974 Anwendung findet

§ 33

Anwendungsbereich

Dieser Teil gilt ergänzend zu den in der Anlage zum Übereinkommen von 1974 aufgeführten Regeln für

1. Fahrgastschiffe in der Auslandsfahrt;
2. Frachtschiffe in der Auslandsfahrt mit einem Bruttoreumgehalt von 500 und mehr Registertonnen, hinsichtlich der Vorschriften über Funkanlagen für Frachtschiffe in der Auslandsfahrt mit einem Bruttoreumgehalt von 300 und mehr Registertonnen.

§ 34

Befreiungen

Kapitel II-1 Regel 1.4, Kapitel II-2 Regel 1.4.1 und Kapitel III Regel 2.1 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 finden auf diesen Teil entsprechende Anwendung.

§ 35

(Zu Kapitel II-1 Teil B der Anlage zum Übereinkommen von 1974)

Unterteilung und Stabilität

(1) Zu Regel 5 (Flutbarkeit bei Fahrgastschiffen)

Ist die Flutbarkeit einer wasserdichten Abteilung größer als die mittlere Flutbarkeit für den betreffenden Schiffsteil, so kann die See-Berufsgenossenschaft die Berechnung der Schottenkurve für diese größere Flutbarkeit verlangen.

(2) Zu Regel 8 (Stabilität beschädigter Fahrgastschiffe)

Für Fahrgastschiffe gelten folgende Zusatzbestimmungen:

1. Zu Absatz 2.3:

Zum Nachweis ausreichender Stabilität im Leckfall müssen für die ungünstigsten Schadensfälle die Kurven der aufrichtenden Restthebelarme berechnet werden.

2. Zu Absatz 3:

Für Lade- und Vorratsräume darf eine Flutbarkeit 60 vom Hundert nur eingesetzt werden, wenn diese Räume normalerweise entsprechend ausgenutzt werden. Anderenfalls ist mit einer Flutbarkeit von 95 vom Hundert zu rechnen.

3. Zu Absatz 6:

Bei unsymmetrischer Flutung muß eine positive metazentrische Höhe von mindestens 0,05 Meter auch für den theoretischen aufrechten Zustand nachgewiesen werden. Der Einfluß unsymmetrischer Flutungen ist auch für den Zustand vor dem Krängungsausgleich zu untersuchen. Ferner ist für den Endzustand der Überflutung nachzuweisen, daß bei einer unsymmetrischen Belastung durch ein krängendes Moment, gebildet aus Fahrgastgewicht und einem Hebelarm von 0,1 B, noch ein positives Stabilitätsmoment vorhanden ist und das Schiff nicht durch ungeschützte Öffnungen flutet.

4. Zu Absatz 8.1:

Bei dem Nachweis, daß eine Lockerung vertretbar ist, muß mit dem Flutbarkeitswert 100 für Inhalt und Oberfläche gerechnet werden. Eine Verminderung – jedoch nicht unter die in der Nummer 2 angegebenen Werte – kann zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Wert 100 in keinem Fall erreicht werden kann.

(3) Zu Regel 9 (Ballast bei Fahrgastschiffen)

Diese Regel findet auch auf Frachtschiffe Anwendung.

(4) Zu Regel 10 (Piek- und Maschinenraumschotte, Wellentunnel usw. bei Fahrgastschiffen)

Die Absätze 3 und 5 dieser Regel finden auch auf Frachtschiffe Anwendung.

(5) Zu Regel 13 Abs. 7 (Festlegen, Anmarken und Eintragen der Schottenladelinien bei Fahrgastschiffen)

In Frischwasser darf der aus dem Freibordzeugnis ersichtliche Frischwasserabzug in Anspruch genommen werden.

(6) Zu Regel 14 Abs. 5 (Bauart und erstmalige Prüfung der wasserdichten Schotte usw. bei Fahrgastschiffen und Frachtschiffen)

Bei kommunizierenden Tankpaaren ist die Vergrößerung der Druckhöhe bei Neigungen zu berücksichtigen.

(7) Zu Regel 15 (Öffnungen in wasserdichten Schotten bei Fahrgastschiffen)

1. Zu Absatz 1:

Türen sind so hoch wie möglich über dem Doppelboden anzuordnen.

2. Zu Absatz 9.1:

Die Schließzeit der Schiebetüren mit Kraftantrieb muß mindestens 20 Sekunden betragen. Das Schallsignal muß spätestens 5 Sekunden vor Beginn des Schließvorganges ertönen.

(8) Zu Regel 21 Abs. 2.9 (Lenzpumpenanlagen)

Der Durchmesser der Zweiglenzrohre bestimmt sich nach folgender Formel:

$$d = 25 + 2,15 \sqrt{l (B + D)}$$

Hierbei ist:

d = der Zahlenwert des in Millimeter gemessenen Innendurchmessers des Zweiglenzrohres,

l = der Zahlenwert der in Meter gemessenen Länge der wasserdichten Abteilung,

B = der Zahlenwert der in Meter gemessenen Breite des Schiffes,

D = der Zahlenwert der bis zum Schottendeck in Meter gemessenen Seitenhöhe des Schiffes.

(9) Zu Regel 22 (Stabilitätsunterlagen für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe)

Der Krängungsversuch ist im Beisein eines Beauftragten der See-Berufsgenossenschaft durchzuführen. Die Niederschrift über den Versuch ist von dem Beauftragten gegenzuzeichnen. Die mit den erforderlichen Erläuterungen und Anweisungen für den Schiffsführer versehenen Stabilitätsunterlagen bedürfen der Genehmigung durch die See-Berufsgenossenschaft. Die Genehmigung kann von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Stabilitätsunterlagen müssen den Kriterien mit zugehörigen Mindestwerten entsprechen, die von der See-Berufsgenossenschaft für die Beurteilung der Stabilität bekanntgemacht werden. Können einzelne in den Kriterien festgelegte Mindestwerte nicht eingehalten werden, ist durch eine Verbesserung anderer Stabilitätswerte eine Gleichwertigkeit herzustellen, die die See-Berufsgenossenschaft bei der Genehmigung feststellt. Sind in den Stabilitätsunterlagen Beladungsfälle mit Holzdeckslast enthalten, ist ein Zurrplan für die Holzdeckslast zu erstellen, der der Genehmigung durch die See-Berufsgenossenschaft bedarf.

(10) Die genehmigten Stabilitätsunterlagen sind stets an Bord mitzuführen. Der Schiffsführer muß die Stabilität fortlaufend überwachen. Die in den Stabilitätsunterlagen festgestellten Mindestwerte und Grenzwerte sind einzuhalten. Wird zur Berechnung und Beurteilung der Stabilität ein für das Schiff programmierter Rechner eingesetzt, muß dieser den von der See-Berufsgenossenschaft festgelegten Anforderungen genügen.

(11) Zu Regel 23 (Lecksicherheitspläne bei Fahrgast-schiffen)

Bei Schiffen, für die eine Lecksicherheit vorgeschrieben ist, sind die endgültigen Lecksicherheitspläne vor Anbord-gabe der See-Berufsgenossenschaft zur Prüfung zuzu-leiten.

§ 36

(Zu Kapitel II-1 Teil C der Anlage zum Übereinkommen von 1974)

Maschinenanlagen

Zu Regel 29 (Ruderanlage)

1. Zu Absatz 13:

Die Rudermaschinenräume müssen so gestaltet sein, daß die Ruderanlage einwandfrei gewartet werden kann.

2. Zu Absatz 14:

Der Ruderschaft muß festgesetzt werden können. Bei hydraulischen Ruderanlagen genügen Absperrventile an Zylindern bzw. Drehflügelgehäusen zum Festset-zen. Soweit es nach den auftretenden Kräften möglich ist, sind Einrichtungen vorzusehen, bei denen das Ruderblatt bei einem Bruch des Ruderschaftes von Hand betätigt werden kann.

§ 37

(Zu Kapitel II-1 Teil D der Anlage zum Übereinkommen von 1974)

Elektrische Anlagen

(1) Zu Regel 41 (Hauptstromquelle und Beleuchtungs-anlagen)

Zu Absatz 1.3:

Erfolgt die Speisung des Bordnetzes auch durch Genera-toren, die von Hauptantriebsanlagen angetrieben werden, muß nach einem Spannungsausfall durch unvorhergese-hene Manöver oder Störeingriffe die Energieversorgung der für die Sicherheit von Fahrgästen, Besatzung, Schiff und Hauptantriebsanlage erforderlichen Anlagen innerhalb von 45 Sekunden von Bereitschaftsaggregaten selbsttätig übernommen werden. Auf dem Revier, bei hoher Ver-kehrsdichte, in schwierigen Gewässern und bei verminder-ter Sicht dürfen diese Verbraucher nur dann von einer solchen Generatoranlage versorgt werden, wenn sicher-gestellt ist, daß sie unabhängig von der momentanen Antriebsleistung und der Schubrichtung des Propellers mit ausreichender Leistung betrieben werden können.

(2) Zu Regel 42 (Notstromquelle auf Fahrgastschiffen)

1. Zu Absatz 2.4:

Zu den Einrichtungen gehören ferner:

- a) Die Funkanlage gemäß Kapitel IV der Anlage zum Übereinkommen von 1974,
- b) Anlagen für Generalalarm, CO₂-Alarm und die Mannschaftsrufanlage, sofern sie keine eigene un-abhängige Stromquelle besitzen,
- c) die Navigationsgeräte,
- d) die Notbeleuchtung in den Räumen, in denen be-sondere Sicherheitseinrichtungen untergebracht sind.

2. Zu Absatz 3.1:

Das Kühlsystem der Antriebsmaschine muß von dem der übrigen Maschinenanlagen unabhängig sein.

3. Zu Absatz 4:

Die zeitweilige Notstromquelle muß außerdem die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Anlagen und den Alarm der automatischen Feuermeldeanlage speisen.

4. Zu Absatz 7:

Die Prüfungen sind wöchentlich durchzuführen und müssen ohne Störung des sonstigen Betriebs möglich sein. Die Prüfungen und ihre Ergebnisse sind in das Schiffstagebuch einzutragen.

(3) Zu Regel 43 (Notstromquelle auf Frachtschiffen)

1. Zu Absatz 2.4:

Zu den Einrichtungen gehören ferner:

- a) die Funkanlage gemäß Kapitel IV der Anlage zum Übereinkommen von 1974,
- b) die der Schiffssicherheit dienenden Melde- und An-zeigeanlagen (wie Feuertürenanzeige, Schottens-chließalarm),
- c) Anlagen für Generalalarm, CO₂-Alarm und die Mannschaftsrufanlage, sofern sie keine eigene un-abhängige Stromquelle besitzen,
- d) auf Schiffen mit einem Bruttoreumgehalt von weni-ger als 5 000 Registertonnen, ein Radargerät und ein Echolot, wenn eine Akkumulatorenbatterie mit ausreichender Kapazität oder ein Generator als Notstromquelle vorhanden ist,
- e) die Notbeleuchtung in den Räumen, in denen be-sondere Sicherheitseinrichtungen untergebracht sind.

2. Absatz 2 Nr. 2 und 4 gilt entsprechend.

3. Zu Absatz 3.1.2:

Ist die Notstromquelle ein Generator, so muß sie bei Ausfall der elektrischen Versorgung durch die Haupt-stromquelle selbsttätig anlaufen.

(4) Zu Regel 45 (Schutz gegen elektrischen Schlag, gegen Feuer und andere Unfälle elektrischen Ursprungs)

1. Zu Absatz 1.1.3:

Bei Gebrauch von Elektrogeräten in feuchten Räumen oder unter beengten Raumverhältnissen, bei denen mit großflächiger leitender Berührung gerechnet werden muß, darf auch bei Schutzisolierung die Betriebsspan-nung 250 V nicht überschreiten.

2. Zu Absatz 2:

Bodenbeläge oder Grätinge aus nicht leitendem Mate-rial müssen bei Betriebsspannungen über 50 V vorhan-den sein. Freiliegende stromführende Teile mit einer Spannung gegen Erde von mehr als 50 V dürfen nicht an Vorderseiten von Schalt- oder Steuertafeln an-gebracht werden.

3. Zu Absatz 3.3:

Die Verbindungen zum Schiffskörper müssen minde-stens den gleichen Querschnitt wie die Zuleitungen aufweisen. Sie sind an gut zugänglicher Stelle an den Schiffskörper oder einen mit diesem metallisch fest verbundenen Bauteil anzuschließen.

Gehäuse von Maschinen und Geräten und deren Befestigungsschrauben dürfen für den Anschluß nicht benutzt werden. Alle Anschlußstellen müssen leicht überprüft werden können. Für Isolationsmessungen muß ein Abklemmen der angeschlossenen Stromkreise möglich sein. Die Anschlußschrauben müssen aus Messing oder einem in gleicher Weise korrosionsbeständigen Werkstoff bestehen und den Kabelquerschnitten entsprechend bemessen sein.

In Räumen mit Holzverkleidung, wie Kühlräumen und den zugehörigen Lüfterräumen, ist nur eine allpolige Verlegung zulässig. Schiffskörperückleiter und Schutzleiter sind ab zugehöriger Verteilerschalttafel mitzuführen. Die Endstromkreise für Beleuchtung und Raumheizung sind allpolig zu verlegen. Die Verbindung von Rückleiter und Schutzleiter mit dem Schiffskörper ist an die Verteilungs- bzw. Unterverteilungsschalttafel anzuschließen.

4. Zu Absatz 10:

Für Tankschiffe gilt:

Elektrische Betriebsmittel in nicht explosionsgeschützter Ausführung dürfen nur außerhalb gefährdeter Bereiche installiert werden. Eine Aufstellung in geschlossenen oder halbgeschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn diese durch Kofferdämme oder gleichwertige Räume von den Ladetanks und durch öl- und gasdichte Schotte von Kofferdämmen und Ladepumpenräumen getrennt und mechanisch oder natürlich ausreichend belüftet sind. Diese Räume dürfen nur aus einem nicht gefährdeten Bereich oder durch mechanisch oder natürlich ausreichend belüftete Gasschleusen zugänglich sein.

In folgenden gefährdeten Bereichen können explosionsgeschützte Einrichtungen in der angegebenen Ex-Schutzart installiert werden, wenn sie das zu erwartende Gemisch nicht zur Entzündung bringen können. Die Betriebsmittel müssen zugelassen sein:

- a) Auf Schiffen für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 60 °C können in Brennstoff- und Ladeöltanks Meß- und Meldegeräte in eigensicherer Ausführung (Ex) i zugelassen werden.
- b) Auf Schiffen für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 60 °C können zugelassen werden:
 - (i) in Brennstoff- und Ladeöltanks:
Meß- und Meldegeräte in eigensicherer Ausführung (Ex) i;
 - (ii) in Wasserballasttanks und in Kofferdämmen, die an Ladetanks angrenzen:
hermetisch abgeschlossene Echolotschwinger, sofern das zugehörige Kabel in einem dickwandigen, wasserdicht bis über das Hauptdeck führenden Stahlrohr verlegt ist;
Kabel für den aktiven Korrosionsschutz, die in dickwandigen, wasserdicht bis über das Hauptdeck führenden Stahlrohren verlegt sind;
Meß- und Meldegeräte in eigensicherer Ausführung (Ex) i;
 - (iii) in Ladepumpenräumen und Betriebsgängen, die an einen Ladetank angrenzen, neben den unter Ziffer ii genannten Betriebsmitteln:

Leuchten in druckfester Kapselung (Ex) d oder in Überdruckkapselung (Ex) p, sofern Schalter und Sicherungen hierfür außerhalb des Raumes an nicht gefährdeten Plätzen untergebracht sind;

durchlaufende Kabel, sofern sie in Rohren verlegt sind, die oberhalb des Tankdecks in die Schotten eingeschweißt sind;

- (iv) in geschlossenen oder halbgeschlossenen Räumen über den Tanks oder Kofferdämmen und in Räumen, die neben einem Ladetank liegen:

Meß- und Meldegeräte in eigensicherer Ausführung (Ex) i;

Leuchten in druckfester Kapselung (Ex) d oder Überdruckkapselung (Ex) p;

durchlaufende, gegen mechanische Beschädigung geschützte Kabel;

- (v) auf offenen Decks über den Tanks einschließlich Ballasttanks innerhalb der Ladetankblocks bis zu einer Höhe von 2,4 Meter über Deck, zusätzlich 3 Meter nach vorn und achtern und in voller Breite des Schiffes, im Bereich eines Kugelhalbmessers von 3 Meter um Tankauslässe, Tankentgasungsöffnungen, Auslässe von Pumpenräumen; in geschlossenen oder halbgeschlossenen Räumen, die eine direkte Öffnung zu einem gefährdeten Bereich haben:

Meß- und Meldegeräte in eigensicherer Ausführung (Ex) i;

Maschinen und Geräte, ausgenommen Meß- und Meldegeräte in druckfester Kapselung (Ex) d oder in Überdruckkapselung (Ex) p, Geräte für erhöhte Sicherheit (Ex) e.

§ 38

(Zu Kapitel II-1 Teil E der Anlage zum Übereinkommen von 1974)

Zusätzliche Anforderung für zeitweise unbesetzte Maschinenräume

Zu Regel 46 (Allgemeines)

Anlagen für unbesetzte Maschinenräume müssen zugelassen sein.

§ 39

(Zu Kapitel II-2 Teil A der Anlage zum Übereinkommen von 1974)

Allgemeines

(1) Zu Regel 3 (Begriffsbestimmungen)

1. Zu Absatz 3:
Trennflächen vom Typ „A“ müssen zugelassen sein.
2. Zu Absatz 4:
Trennflächen vom Typ „B“ müssen zugelassen sein.
3. Zu Absatz 8:
Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Flächen mit zugelassenen schwer entflammaren Werkstoffen, Geweben oder Anstrichmitteln abgedeckt sind.

4. Zu Absatz 13:
Laderäume sind auch Tanks für andere flüssige Ladung.
5. Zu Absatz 22:
Wichtige Navigationseinrichtungen sind insbesondere Steuerstand, Kompaß- und Radaranlagen sowie Peilgeräte.
6. Zu Absatz 23.3:
Alle Gardinen, Vorhänge und andere hängende Textilwerkstoffe müssen aus zugelassenem nichtbrennbarem Werkstoff bestehen.
7. „Hohe Oberflächentemperaturen“ sind Temperaturen über 220 °C.
8. „Schwer entflammbar“ sind Werkstoffe, Gewebe sowie Anstrichmittel, die die Ausbreitung eines Brandes verhindern oder in ausreichendem Maße einschränken können; diese Eigenschaft ist durch ein anerkanntes Prüfverfahren nachzuweisen. Bei Stoffen, die außergewöhnliche Mengen von Rauch und giftigen Dämpfen oder Gasen erzeugen, kann die See-Berufsgenossenschaft eine ergänzende Toxizitäts-Prüfung nach einem anerkannten Prüfverfahren verlangen.

(2) Zu Regel 4 (Feuerlöschpumpen, Feuerlöschleitungen, Anschlußstutzen und Schläuche)

1. Zu Absatz 2.2:
Zusätzlich vorhandene Feuerlöschpumpen müssen einen Volumendurchfluß von mindestens 25 Kubikmeter pro Stunde haben.
2. Zu Absatz 3.1.3:
Es muß eine maschinell angetriebene, vom Hauptantrieb unabhängige Feuerlöschpumpe vorhanden sein. Die Leistung dieser Pumpe und das zugehörige Leitungssystem müssen so bemessen sein, daß mindestens zwei kräftige Wasserstrahlen an jede Stelle des Schiffes gegeben werden können.
3. Zu Absatz 3.2:
Pumpen, die ständig oder gelegentlich der Ölförderung dienen, gelten nicht als Feuerlöschpumpen und dürfen keine Verbindungen zum Feuerlöschsystem haben.
4. Zu Absatz 3.3.3:
Bei Frachtschiffen mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1 000 Registertonnen ist eine Ersatzeinrichtung zur Wasserversorgung nicht erforderlich.
5. Zu Absatz 4.2:
Bei Fahrgastschiffen mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1 000 Registertonnen muß bei allen Anschlußstutzen ein Mindestdruck von 0,27 Newton je Quadratmillimeter, bei Frachtschiffen mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1 000 Registertonnen ein solcher von 0,25 Newton je Quadratmillimeter gehalten werden.
6. Zu Absatz 5.1:
In Maschinenräumen der Gruppe A ist mindestens ein Anschlußstutzen mit Schlauch, Strahlrohr und Kuppelungsschlüssel vorzusehen.

7. Zu Absatz 5.3:
Dieser Absatz gilt auch für Frachtschiffe. Es braucht jedoch nur ein Anschlußstutzen vorhanden zu sein.
8. Zu Absatz 6.1:
Feuerlöschleitungen dürfen nicht durch Laderäume geführt sein; sie müssen entwässert werden können. Abzweigungen der Feuerlöschleitungen für die Ankerklüsenspülung müssen vom freien Deck aus abgesperrt werden können. Andere Abzweigungen, die nicht Feuerlöschzwecken dienen, müssen unmittelbar an den Feuerlöschpumpen absperrbar sein.
9. Zu Absatz 7.1:
Der Werkstoff für neubeschaffte Feuerlöschschläuche muß den jeweils neuesten deutschen Normen entsprechen. Die einzelne Schlauchlänge darf 20 Meter, in Maschinenräumen 15 Meter nicht überschreiten. Als Schlauch- und Strahlrohrkupplungen sind nur genormte 52- oder 75-Millimeter-Storzanschlüsse zu verwenden. Werden Feuerlöschschläuche mit Zubehörteilen und Werkzeugen (wie Kupplungsschlüssel) in Kästen oder Nischen aufbewahrt, so dürfen vorhandene Türen dazu nicht abschließbar sein.
10. Zu Absatz 7.4.1:
Für den nach Nummer 7 geforderten Anschlußstutzen ist ein zusätzlicher Schlauch mit Strahlrohr und Kuppelungsschlüssel vorzusehen.
11. Zu Absatz 7.4.2:
Absatz 7.4.1 findet entsprechende Anwendung.
12. Zu Absatz 8.4:
Alle Strahlrohre müssen mit einer Mannschutzbrause ausgerüstet sein.

(3) Zu Regel 5 (Fest eingebaute Gasfeuerlöschsysteme)

1. Zu Absatz 1.13:
Die Räume für die Unterbringung der Flaschen oder Behälter für das Löschmittel dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden; bei kleinen Halon-Feuerlöschanlagen kann die See-Berufsgenossenschaft Ausnahmen zulassen. Diese Räume dürfen nicht vor dem vorderen Kollisionsschott und bei Anordnung über dem Kollisionsschott nur mittschiffs liegen. Der Zutritt zu diesen Räumen muß in jedem Fall vom freien Deck aus möglich sein; unter Deck liegende Räume müssen einen unmittelbaren Zugang über eine Treppe vom freien Deck aus haben. Türverbindungen zwischen Maschinen- oder Unterkunftsräumen und Räumen, in denen Gas für Feuerlöschsysteme gelagert ist, sind nicht zulässig.
2. Zu Absatz 3:
In Halon-Feuerlöschsystemen darf nur Halon 1301 verwendet werden.
3. Zu Absatz 4:
Dampf-Feuerlöschsysteme sind nicht zulässig.

(4) Zu Regel 6 (Feuerlöscher)

1. Die nachfolgenden Zusatzvorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für tragbare und fahrbare Feuerlöscher.
2. Für die Bekämpfung von den nach Brandklassen unterteilten Bränden sind Feuerlöscher mit den in der nach-

folgenden Tabelle jeweils aufgeführten Löschmitteln zu verwenden:

Brand-klasse	Art des brennbaren Stoffes	Löschmittel
A	Feste Stoffe hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen (wie Holz, Kohle, Faserstoffe)	Schaum ABC-Pulver
B	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe (wie Benzin, Öl, Teer)	ABC-Pulver BC-Pulver Kohlendioxid (Kohlensäure) Halon Schaum
C	Gase (wie Acetylen, Propan)	ABC-Pulver BC-Pulver Kohlendioxid (Kohlensäure) Halon
D	Metalle (wie Aluminiumstaub, Elektron, Magnesium)	D-Pulver

Wasserlöscher und chemische Schaumlöscher dürfen nicht vorgesehen sein.

3. Zu Absatz 1.2.:

Pulver-, Kohlendioxid- und Halonlöscher müssen mindestens je 6 Kilogramm Inhalt und Schaumlöscher 10 Liter Inhalt haben.

4. Zu Absatz 2:

Schiffe müssen Ersatzfüllungen und -treibmittel mitführen, deren Menge sich nach folgender Tabelle bestimmt, wobei die ermittelten Zahlen nach oben aufzurunden sind:

Zahl der Feuerlöscher gleichen Typs (n)	Ersatz
1– 20	n
21– 50	20 + 1/2 (n – 20)
51–100	35 + 1/4 (n – 50)
101–192	48 + 1/8 (n – 100)
über 192	60

Benutzte Feuerlöscher müssen unverzüglich nachgefüllt werden.

Eine Anweisung für das Nachfüllen muß sich an Bord befinden. Zum Nachfüllen dürfen nur für den jeweiligen Feuerlöscher zugelassene Ersatzfüllungen verwendet werden. Auch teilweise entleerte Feuerlöscher müssen neu gefüllt werden.

Für Feuerlöscher, die an Bord nicht nachgefüllt werden können, muß eine den Ersatzfüllungen entsprechende Anzahl Reservelöscher mitgeführt werden.

5. Zu Absatz 5:

Die Gebrauchsfähigkeit der Feuerlöscher muß durch eine am Feuerlöscher angebrachte gültige Prüfbescheinigung oder Prüfplakette eines Beauftragten des Herstellers oder eines von der See-Berufsgenossenschaft anerkannten Sachverständigen nachgewiesen

werden. Die Bescheinigung muß das Datum der Prüfung enthalten und die Prüfplakette das Jahr und den Monat der Prüfung angeben. Die Bescheinigung und die Prüfplakette haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.

6. Zu Absatz 6:

Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall jederzeit schnell und leicht erreichbaren Stellen einsatzbereit untergebracht und so angeordnet sein, daß sie durch Witterungseinflüsse, Vibrationen oder andere äußere Einwirkungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Tragbare Feuerlöscher sind durch Plombieren gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

7. Zu Absatz 7:

In Unterkunftsräumen dürfen keine Kohlendioxid-Löscher und Halon-Löscher angeordnet sein. In Kontrollstationen und sonstigen Räumen, die für die Sicherheit des Schiffes notwendige elektrische oder elektronische Anlagen oder Geräte enthalten, sind Feuerlöscher vorzusehen, deren Löschmittel weder elektrisch leitend sind, noch Störungen an den Anlagen oder Geräten verursachen.

In Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen, die Ölöfen oder -herde enthalten, sind zum Ablöschen von Ölbränden geeignete Feuerlöscher vorzuhalten.

An den Zugängen zu Räumen, in denen sich entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 60 °C und Anstrichmittel befinden, und an Zugängen zu Räumen oder in Bereichen, in denen Acetylen- oder Sauerstoffflaschen gelagert sind, müssen zum Ablöschen von Flüssigkeits- und Gasbränden geeignete Feuerlöscher angeordnet sein.

Schiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 1 000 Registertonnen müssen mindestens 5 tragbare Feuerlöscher mitführen.

(5) Zu Regel 7 (Feuerlöscheinrichtungen in Maschinenräumen)

1. Zu Absatz 2:

Dieser Absatz und die Zusatzvorschrift zu Absatz 2.3 finden auch auf Räume Anwendung, in denen sich Hilfsmaschinen mit Verbrennungskraftmaschinen von weniger als 375 Kilowatt Leistung befinden; die Vorhaltung tragbarer Schaumlösch-Einheiten und fahrbarer Schaumlöscher oder gleichwertiger Feuerlöscher ist nicht erforderlich.

2. Zu Absatz 2.3:

In Räumen mit Verbrennungskraftmaschinen müssen an tragbaren Feuerlöschern mindestens vorhanden sein:

- a) bei einer effektiven Gesamtleistung
 - unter 200 Kilowatt
 - 2 Feuerlöscher,
 - von 200 Kilowatt bis unter 500 Kilowatt
 - 3 Feuerlöscher,
 - von 500 Kilowatt bis unter 1 000 Kilowatt
 - 4 Feuerlöscher,
 - von 1 000 Kilowatt und mehr
 - 4 Feuerlöscher und je angefangene weitere 1 500 Kilowatt
 - 1 zusätzlicher Feuerlöscher.

In Maschinenräumen, in denen sich nur Verbrennungskraftmaschinen für andere Zwecke als den Hauptantrieb befinden, darf die nach vorstehender Tabelle ermittelte Anzahl von tragbaren Feuerlöschern um einen Feuerlöscher verringert werden;

- b) sind in Maschinenräumen Hilfskessel von untergeordneter Bedeutung oder Heizungskessel aufgestellt, so muß mindestens ein zusätzlicher tragbarer Feuerlöscher vorhanden sein.

3. Zu Absatz 3:

In Räumen mit Dampfturbinen oder gekapselten Dampfmaschinen für andere Zwecke als den Hauptantrieb, deren Gesamtleistung weniger als 375 Kilowatt beträgt, muß wenigstens ein tragbarer Feuerlöscher vorhanden sein; er braucht nicht zusätzlich gefordert zu werden, wenn bereits ein nach Absatz 2.3 vorgeschriebener Feuerlöscher vorhanden ist.

(6) Zu Regel 11 (Besondere Vorkehrungen in Maschinenräumen)

1. Zu Absätzen 4.5 und 5:

Diese Vorschriften gelten auch für Schmieröl-Betriebspumpen, Wärmeträgeröl-Betriebspumpen und Öl-Separatoren.

2. Treten an Bauteilen von Abgas- und Dampfsystemen hohe Oberflächentemperaturen auf, so müssen diese Bauteile in Haupt- und Hilfsmaschinenräumen vollständig isoliert sein. Die Isolierung der Abgasleitungen im Bereich von Verbrennungskraftmaschinen und der Heißdampfleitungen im Bereich der Turbinen muß mit Stahlblech verkleidet sein, damit kein Brennstoff oder Schmieröl in die Isolierung eintreten kann. Darüber hinaus sind in weiteren gefährdeten Bereichen isolierte Abgas- und Heißdampfleitungen mit Stahlblech entsprechend zu verkleiden.

(7) Zu Regel 12 (Selbsttätige Berieselungs-, Feuermelde- und Feueranzeigesysteme)

Zu Absatz 2.4:

Es müssen Berieselungsdüsen bei einer Temperatur von 68 °C in den gemäßigten Zonen, 79 °C, falls auch Tropenzone befahren werden, und 141 °C für Trockenräume und Küchen ohne Beschränkung des Fahrbereichs in Tätigkeit treten. Abweichungen von ± 5 °C sind zulässig.

(8) Zu Regel 15 (Vorkehrungen für flüssigen Brennstoff, Schmieröl und sonstige entzündbare Öle)

Zu Absatz 1.3:

Dieser Absatz ist nicht anzuwenden.

Flüssiggas darf außer auf Flüssiggastankschiffen nicht als Brenngas verwendet werden; davon ausgenommen sind außerdem Flüssiggas für Haushaltszwecke sowie Flüssiggas für Lötzwecke, das stählernen Einwegflaschen mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 150 Milliliter entnommen wird. Acetylen darf nur in Form von Flaschengas verwendet werden; der Gebrauch von Acetylen-Entwicklern ist verboten.

(9) Zu Regel 16 (Lüftungssysteme auf Schiffen, die keine Fahrgastschiffe mit mehr als 36 Fahrgästen sind)

1. Zu Absatz 1:

Alle Teile der Lüftungssysteme müssen aus nicht-brennbarem Werkstoff bestehen.

2. Zu Absatz 7:

Abzüge der Küchenherde und dgl. müssen dort, wo sie durch Unterkunftsräume oder Räume mit brennbaren Werkstoffen geführt sind oder sonst eine Brandgefahr für umliegende Bauteile bilden, mit einer Isolierung versehen sein.

3. Zu Absatz 9:

Verschlußvorrichtungen aus Stahl in Lüfterstützen und Lüftungskanälen müssen folgender Tabelle entsprechen:

Durchmesser in Millimeter oder flächengleicher Querschnitt	Dicke der Verschlußeinrichtungen in Millimeter
bis 200	4
über 200 bis 400	5
über 400 bis 600	6
über 600 bis 800	7
über 800	8

Bei Verwendung anderer Werkstoffe sind die Verschlußeinrichtungen entsprechend zu verstärken.

Alle Verschlußeinrichtungen müssen einfach und sicher zu betätigen, feststellbar und ihre Lager weitgehend wartungsfrei sein. Die Bedienungselemente müssen leicht zugänglich sowie augenfällig und dauerhaft gekennzeichnet sein und anzeigen, ob der Verschluß geöffnet oder geschlossen ist.

4. Zu Absatz 10:

Abgesehen von Lade- und Maschinenraumlüftern müssen Lüfter mit Kraftantrieb von zwei möglichst weit auseinanderliegenden Schaltstellen aus abgestellt werden können, soweit sie Räume versorgen, in denen eine Brandgefahr besteht.

(10) Zu Regel 17 (Brandschutzausrüstung)

1. Zu Absatz 1.1:

Jede persönliche Ausrüstung ist zu ergänzen durch:

1 Brecheisen (Kuhfuß),

1 tragbare elektrische Bohrmaschine (Mindestbohrdurchmesser in Stahl 10 Millimeter) oder

1 Winkelschleifmaschine (Trennscheibe).

Das Anschlußkabel einer Bohrmaschine oder Winkelschleifmaschine muß mindestens 10 Meter lang sein.

Auf Frachtschiffen mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 4 000 Registertonnen braucht nur eine Bohrmaschine oder eine Winkelschleifmaschine, auf Frachtschiffen mit einem Bruttoreumgehalt von 4 000 und mehr Registertonnen sowie auf Fahrgastschiffen brauchen nicht mehr als zwei mitgeführt zu werden.

Die nach Absatz 1.1.1 vorgeschriebene Schutzkleidung (Hitzeschutzanzug) muß zugelassen sein.

Die nach Absatz 1.1.5 vorgeschriebene Axt muß einen hochspannungsisolierten Handgriff haben.

2. Zu Absatz 1.2:

Als Atemschutzgeräte dürfen nur Preßluftatmer verwendet werden.

3. Zu Absatz 1.2.2:

Für jeden Preßluftatmer sind einsatzbereite Reserve-Druckluftflaschen mit einer Gesamtluftmenge von mindestens 9 600 Liter mitzuführen.

Mit Ausnahme von Tank- und Ro-Ro-Schiffen müssen Frachtschiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 1 000 Registertonnen, die den Bereich der Kleinen Fahrt nicht überschreiten, für jeden Preßluftatmer Reserve-Druckluftflaschen mit einer Gesamtluftmenge von mindestens 4 800 Liter mitführen; vorhandene Schiffe, auf denen Wände und Decken im Bereich der Unterkünfte, Gänge und Treppen nicht aus nichtbrennbaren Werkstoffen bestehen, müssen Reserve-Druckluftflaschen mit einer Gesamtluftmenge von mindestens 6 400 Liter mitführen.

4. Zu Absatz 3:

Frachtschiffe, mit Ausnahme von Tankschiffen, mit einem Bruttoreaumgehalt von 4 000 und mehr Registertonnen haben zusätzlich ein drittes unabhängiges Atemschutzgerät mit Handschuhen nach Absatz 1.1.2 und einem Helm nach Absatz 1.1.3 mitzuführen; für das dritte Atemschutzgerät ist eine Rettungsleine nicht erforderlich.

5. Zu Absatz 4:

Die Stellen für die Aufbewahrung der Brandschutzausrüstungen und persönlichen Ausrüstungen müssen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

(11) Zu Regel 18 (Verschiedenes)

1. Zu Absatz 1.1:

Kabeldurchführungen in Trennflächen vom Typ „A“ müssen zugelassen sein.

2. Bauteile mit hohen Oberflächentemperaturen müssen so ausgeführt und angeordnet sein, daß Brandgefahren vorgebeugt wird.

3. Schränke und andere Behälter für Reinigungsmittel und Arbeitskleidung müssen nichtbrennbar sein.

4. Vorhänge aller Art und Tischdecken, mit Ausnahme der Tafelwäsche, müssen aus zugelassenem nichtbrennbarem Werkstoff bestehen.

5. Zu Absatz 3:

Elektrische Heizkörper müssen durch ein Gehäuse oder eine Verkleidung so abgedeckt sein, daß auf ihnen keine Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände abgelegt werden können. Über den Heizkörpern dürfen keine Kleiderhaken angebracht sein. Jeder Heizkörper ist mit einem Wärmeschutz auszurüsten, der den Strom unterbricht, sobald die für den Heizkörper zulässige Höchsttemperatur überschritten wird. Eine selbsttätige Wiedereinschaltung muß ausgeschlossen sein. In Waschräumen, Bädern und sonstigen feuchten Räumen dürfen nur wasserdichte Heizkörper verwendet werden.

6. Zu Absatz 5:

Papierkörbe müssen so gebaut sein, daß das Heraus schlagen von Flammen sicher verhindert wird.

(12) Zu Regel 21 (Sofortige Verwendungsbereitschaft der Feuerlöscheinrichtungen)

1. Der Zustand und die Betriebsbereitschaft der Feuerlöscheinrichtungen und Brandschutzausrüstungen sind in bestimmten Zeitabständen zu prüfen; das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist in das Schiffstagebuch einzutragen; jeder Mangel und seine Beseitigung sind ausdrücklich zu vermerken.

2. Halbjährlich sind die Brandschutzausrüstung (Regel 17, § 39 Abs. 10), die persönliche Schutzausrüstung (Regel 54.2.6) und insbesondere die nachfolgenden Feuerlöscheinrichtungen zu prüfen:

- a) die Schließvorrichtungen für Türen in Trennflächen vom Typ „A“ (Regel 30, § 40 Abs. 5),
- b) die Feuerlöschpumpen, das Feuerlöschnetz, die Anschlußstutzen und die Feuerlöschschläuche nebst Zubehör (Regel 4, § 39 Abs. 2),
- c) die tragbaren Feuerlöscher (Regel 6, § 39 Abs. 4),
- d) die fahrbaren Feuerlöscher und die tragbaren Schaumlösch-Einheiten (Regeln 6 und 7, § 39 Abs. 4 und 5),
- e) fest eingebaute Gasfeuerlöschsysteme (Regel 5, § 39 Abs. 3),
- f) fest eingebaute Schwertschaum-Feuerlöschsysteme in Maschinenräumen (Regel 8),
- g) fest eingebaute Leichtschaum-Feuerlöschsysteme in Maschinenräumen (Regel 9),
- h) fest eingebaute Druckwasser-Sprühfeuerlöschsysteme in Maschinenräumen (Regel 10),
- i) selbsttätige Berieselungs-, Feuermelde- und Feueranzeigesysteme (Regel 12, § 39 Abs. 7),
- j) fest eingebaute Feuermelde- und Feueranzeigesysteme (Regeln 13 und 14),
- k) die handbetätigten Feuermelder (Regel 40, § 40 Abs. 12),
- l) fest eingebaute Deckschaumsysteme (Regel 61),
- m) Inertgassysteme (Regel 62, § 42 Abs. 5).

3. Monatlich sind zu prüfen:

- a) die Brandklappen in Trennflächen vom Typ „A“ (Regeln 16 und 32),
- b) die Verschlusseinrichtungen der Lüftungssysteme (Regel 16, § 39 Abs. 9, § 40 Abs. 7).

4. Gasfeuerlöschsysteme, Schaumfeuerlöschsysteme, Feuermelde- und Feueranzeigesysteme sind alle zwei Jahre, Berieselungssysteme und Druckwasser-Sprühfeuerlöschsysteme jedes Jahr durch einen Beauftragten eines Herstellers auf ihren einsatzbereiten Zustand zu überprüfen. Die Überprüfung der Systeme ist in das Schiffstagebuch einzutragen.

5. Die Flaschen oder Druckbehälter von Gasfeuerlöschsystemen sind jährlich auf ihren Inhalt zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind in ein Kontrollbuch einzutragen.

6. Die Stellen, an denen sich wesentliche, fest eingebaute Teile oder von Hand zu betätigende Teile der Feuerlöschsysteme befinden, müssen deutlich erkennbar und durch ein mindestens 10 Zentimeter hohes rotes „F“ auf weißem Feld dauerhaft gekennzeichnet sein. Sie müssen jederzeit schnell und leicht erreicht werden können.

(13) Besondere Anforderungen an Feuerlöscheinrichtungen und Löschmittel

1. Fest eingebaute Gasfeuerlöschsysteme, Druckwasser-Sprühfeuerlöschsysteme, Feuermelde- und Feueranzeigesysteme, Berieselungs-, Feuermelde- und Feueranzeigesysteme und Rauchmeldesysteme müssen zugelassen sein.

2. Löschmittel mit Ausnahme von Wasser müssen den deutschen Normen entsprechen; Schaummittel für fest eingebaute Schaumfeuerlöschsysteme und tragbare Schaumlösch-Einheiten müssen zugelassen sein.

§ 40

(Zu Kapitel II-2 Teil B der Anlage zum Übereinkommen von 1974)

Brandschutzmaßnahmen für Fahrgastschiffe

(1) Zu Regel 24 (Senkrechte Hauptbrandabschnitte und waagerechte Brandabschnitte)

1. Zu Absätzen 1.1 und 1.2:

Die mittlere Länge jedes senkrechten Hauptbrandabschnitts darf 40 Meter nicht überschreiten. Falls die gesamten Unterkunftsräume in einem Hauptbrandabschnitt liegen, kann die See-Berufsgenossenschaft eine zusätzliche Unterteilung dieses Abschnitts fordern.

2. Zu Absatz 3:

An den Schottenrändern sind Isolierbrücken von mindestens 300 Millimeter Länge einzubauen.

(2) Zu Regel 25 (Schotte innerhalb eines senkrechten Hauptbrandabschnitts)

Zu Absatz 2.2:

Gangschotte und Decken müssen Trennflächen vom Typ „B“ sein; Türen und Türrahmen müssen Regel 31 Abs. 1 einschließlich der Zusatzvorschrift (Absatz 6) entsprechen.

(3) Zu Regel 28 (Fluchtwege)

1. Liegt ein Fluchtweg in einer wasserdichten Abteilung unter dem Schottendeck, einem senkrechten Hauptbrandabschnitt über dem Schottendeck, gleichermaßen abgegrenzten Räumen bzw. Raumgruppen, einem Sonderraum oder einem Maschinenraum im Bereich zwischen der Bordwand und einem Fünftel der größten Schiffsbreite von der Bordwand entfernt, so muß ein zweiter Fluchtweg auf der anderen Schiffseite oder der gleichen Schiffseite außerhalb dieses Bereichs vorhanden sein, soweit dies möglich ist. Bei Fahrgastschiffen, deren Kiel nach dem 1. Januar 1987 gelegt wird, müssen Innentreppen in Schiffslängsrichtung angeordnet sein.

2. Zu Absatz 1.5:

Die lichte Breite der Treppe (in Zentimeter) muß gleich der Anzahl der Personen sein, die sie im Notfall voraussichtlich benutzen müssen, mindestens jedoch 80 Zentimeter.

3. Zu Absatz 1.6:

Der unmittelbare Zugang zum offenen Deck muß durch Trennflächen vom Typ A-0 gesichert sein, soweit nicht nach den Regeln 26 und 27 ein höherer Standard vorgeschrieben ist.

4. Zu Absatz 3.1:

Alle Türen müssen selbstschließend sein.

5. Zu Absatz 3.1.1.1:

Mindestens ein Fluchtweg muß mit einem stählernen Schacht umkleidet und unmittelbar vom Flurboden aus oder über eine kurze Treppe durch eine Stahltür zugänglich sein; erforderlichenfalls müssen auch

Zugänge von darüberliegenden Plattformen vorhanden sein. Dieser Fluchtweg muß bis zu einer Stelle außerhalb des Maschinenraums führen, von der aus das Einbootungsdeck sicher erreicht werden kann.

(4) Zu Regel 29 (Schutz der Treppen und Aufzüge in Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen)

Zu Absatz 3:

Aufzugsschächte müssen aus Trennflächen vom Typ A-0 bestehen, soweit nicht nach den Tabellen in den Regeln 26 und 27 ein höherer Standard vorgeschrieben ist. Türen müssen selbstschließend sein. Die Verschlusvorrichtungen und ihre Anschläge müssen aus nichtbrennbarem Werkstoff bestehen.

(5) Zu Regel 30 (Öffnungen in den Trennflächen vom Typ „A“)

1. Zu Absatz 2:

Türen und Türrahmen in Trennflächen vom Typ „A“ müssen zugelassen sein.

2. In den Kontrollstationen sind Vorrichtungen anzubringen, die für jede einzelne Tür anzeigen, ob sie geöffnet oder geschlossen ist.

Fernbetätigte Türen sowie gewöhnlich geschlossene Feuertüren in Hauptbegrenzungsschotten und Treppenschächten, die während des Verschlusszustandes im Notfall von Hand geöffnet werden können, müssen sich wieder selbsttätig schließen und an die Anzeigevorrichtung angeschlossen sein.

(6) Zu Regel 31 (Öffnungen in den Trennflächen vom Typ „B“)

Zu Absatz 1:

Türen und Türrahmen in Trennflächen vom Typ „B“ müssen zugelassen sein.

Lüftungsöffnungen dürfen nur im unteren Drittel der Türen angeordnet sein und müssen von der Fluchtwegseite her verschlossen werden können. Lüftungsverschlüsse müssen aus nichtbrennbarem Werkstoff bestehen. Türen in Treppenschächten dürfen keine Lüftungseinrichtungen haben.

(7) Zu Regel 32 (Lüftungssysteme)

1. Zu Absatz 1.1:

Es gelten auch die Zusatzvorschriften des § 39 Abs. 9 Nr. 2 und 3.

2. Zu Absatz 1.4:

Alle Teile der Lüftungssysteme müssen aus nichtbrennbarem Werkstoff bestehen.

3. Zu Absatz 1.4.3:

Dieser Absatz ist nicht anzuwenden.

4. Zu Absatz 1.6:

Lüfter mit Kraftantrieb für die außerhalb der Maschinenräume gelegenen Kontrollstationen müssen wahlweise von zwei möglichst weit auseinanderliegenden Schaltstellen aus abgestellt werden können, von denen sich eine außerhalb der betreffenden Räume befinden muß.

(8) Zu Regel 33 (Eckige und runde Schiffsfenster)

Zu Absatz 2.1:

Fenster von Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen sowie Kontrollstationen müssen den deutschen Normen entspre-

chen. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß diese Fenster als Notausstieg verwendet werden können; ihre Durchstiegsöffnungen müssen mindestens haben:

runde Festfenster

400 Millimeter Durchmesser,

runde, zu öffnende Fenster

385 Millimeter Durchmesser,

rechteckige Fenster

0,16 Quadratmeter Fläche, wobei keine der Kantenlängen 350 Millimeter unterschreiten darf.

Fenster, die nur mit einem Schlüssel zu öffnen sind, gelten als Festfenster.

(9) Zu Regel 34 (Beschränkte Verwendung brennbarer Werkstoffe)

1. Zu Absatz 1:

Sämtliche Isolierungen müssen nichtbrennbar und zugelassen sein. Die See-Berufsgenossenschaft kann, außer für Trennflächen vom Typ „A“ und „B“, schwer entflammare Isolierungen in Lade-, Post- und Gepäckräumen sowie in Wirtschaftskühlräumen zulassen, wenn Unterkonstruktionen nichtbrennbar sind und der Isolierstoff mit nichtbrennbaren Werkstoffen abgedeckt ist.

2. Zu Absatz 3:

Die verdeckten brennbaren Flächen aller Schotte, Verkleidungen, Treppen, Unterkonstruktionen usw. sind durch schaum-schichtbildende Anstrichmittel oder durch gleichwertige andere Maßnahmen schwer entflammbar zu machen.

3. Zu Absatz 5:

In Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen, Kontrollstationen und Maschinenräumen müssen Furniere, Beschichtungsmaterialien und ähnliche Stoffe schwer entflammbar und zugelassen sein; sie dürfen nicht dicker als 1,5 Millimeter sein.

Dieses gilt nicht für bewegliches Inventar.

4. Zu Absatz 7:

In Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen, Kontrollstationen und Maschinenräumen müssen Anstrichmittel und ähnliche Stoffe schwer entflammbar und zugelassen sein.

Dieses gilt nicht für bewegliches Inventar.

(10) Zu Regel 35 (Einzelheiten der Bauart)

1. Zu Absatz 1.1:

Falls der jeweilige Bereich der Unterkunfts- und Wirtschaftsräume eine Ausdehnung von weniger als 14 Meter hat, kann die See-Berufsgenossenschaft im Einzelfall eine zusätzliche Unterteilung der Hohlräume fordern.

2. Räume, in denen entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 60 °C, Anstrichmittel, Acetylen- oder Sauerstoffflaschen gelagert werden, dürfen nur oberhalb des obersten durchlaufenden Decks angeordnet sein und nur einen unmittelbaren Zugang durch gasdichte, selbstschließende Stahltüren vom freien Deck aus haben.

Zur Bestimmung der Feuerwiderstandsfähigkeit der umschließenden Trennflächen sind diese Räume bei Fahrgastschiffen mit mehr als 36 Fahrgästen der Gruppe 14 der Regel 26.2.2 und bei Fahrgastschiffen

mit nicht mehr als 36 Fahrgästen der Gruppe 9 der Regel 27.2.2 zuzuordnen.

Die Trennflächen müssen gasdicht gebaut sein. Die Räume müssen ausreichend belüftet und beleuchtbar sein.

(11) Zu Regel 39 (Fest eingebaute Feuerlöschsysteme in Laderäumen)

Zu Absatz 2:

Laderäume der Schiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 1 000 Registertonnen sind durch ein Kohlendioxid-Feuerlöschsystem oder ein anderes gleichwertiges Feuerlöschsystem zu schützen, das fest eingebaut sein muß.

(12) Zu Regel 40 (Feuerronden, Feuermelde-, Feueranzeige- und Rundspruchs-systeme)

Zu Absatz 1:

Die Feuermelder müssen an geeigneten Plätzen in Abständen von etwa 20 Meter angeordnet sein.

(13) Zu Regel 41 (Besondere Vorschriften für Schiffe, die gefährliche Güter befördern)

Es gelten auch die Zusatzvorschriften (§ 41 Abs. 8) zu Regel 54.

§ 41

(Zu Kapitel II-2 Teil C der Anlage zum Übereinkommen von 1974)

Brandschutzmaßnahmen für Frachtschiffe

(1) Zu Regel 42 (Bauausführung)

Zu Absatz 5:

Die Schutzmethoden II C und III C (Regel 42.5.2 und Regel 42.5.3) sind nicht zugelassen.

Bei einem nach ausländischen Sicherheitsvorschriften gebauten und zugelassenen Frachtschiff, welches das Recht zur Führung der Bundesflagge erwirbt und dessen Unterkunfts-bereich nicht nach Brandschutzmethode I C gebaut ist oder nicht aus nichtbrennbaren Schotten, Wänden und Decken besteht, kann die See-Berufsgenossenschaft Ausnahmen unter folgenden Voraussetzungen zulassen:

1. Das Kiellegungsdatum liegt mehr als 4 Jahre zurück, gerechnet vom Tag der Antragstellung.
2. Ein selbsttätiges Berieselungs-, Feuermelde- und Feueranzeigesystem muß vorhanden sein.
3. Der Unterkunfts-bereich, mit Ausnahme von Gesellschaftsräumen, muß durch nichtbrennbare Schotte oder Wände in Abschnitte, die nicht größer als 3 normale Kammern sind, unterteilt sein.
4. Gänge müssen mindestens aus Stahlschotten oder Trennflächen vom Typ „B“ bestehen.
5. Alle Treppen müssen eine tragende Stahlkonstruktion haben. Mehrere Decks verbindende Treppen müssen durch Trennflächen vom Typ „A“ oder „B“ eingeschachtet sein, Einzeltreppen müssen wenigstens in einem Deck durch Trennflächen vom Typ „B“ abgeschlossen sein. Türen müssen dem Typ „B“ entsprechen, selbstschließend sein und dürfen keine Lüftungsöffnungen haben.

6. Luftzugsperrern müssen zur ausreichenden Unterteilung der hinter den Verkleidungen und Decken liegenden Hohlräume vorhanden sein.

Anstelle der vorstehend in den Nummern 2 bis 6 genannten Voraussetzungen können andere Maßnahmen vorgesehen sein, soweit dadurch eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird.

(2) Zu Regel 45 (Fluchtwege)

1. Von den freien Decks aus, zu denen Fluchtwege führen, muß das Einbootungsdeck sicher erreicht werden können.
2. Liegt ein Fluchtweg im Bereich der Unterkunfts- und Wirtschaftsräume oder in einem Maschinenraum der Gruppe A im Bereich zwischen der Bordwand und einem Fünftel der größten Schiffsbreite von der Bordwand entfernt, so muß ein zweiter Fluchtweg auf der anderen Schiffsseite oder gleichen Schiffsseite außerhalb dieses Bereichs vorhanden sein, soweit dies möglich ist. Bei Frachtschiffen, deren Kiel nach dem 1. Januar 1987 gelegt wird, müssen Innentreppen in Schiffsängsrichtung angeordnet sein.

3. Zu Absatz 3.1:

Mindestens eine Leitergruppe muß mit einem stählernen Schacht umkleidet und unmittelbar vom Flurboden aus oder über eine kurze Treppe zugänglich sein; erforderlichenfalls müssen auch Zugänge von darüberliegenden Plattformen vorhanden sein. Dieser Fluchtweg muß bis zu einer Stelle außerhalb des Maschinenraums führen, von der aus das freie Deck sicher erreicht werden kann.

(3) Zu Regel 46 (Schutz der Treppen und Aufzugschächte in Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen sowie Kontrollstationen)

Zu Absatz 1:

Gesellschaftsräume, Kabinen, Büroräume, Besatzungsräume, Pantrys, Vorratsräume und ähnliche geschlossene Räume, die brennbare Stoffe enthalten, dürfen keinen unmittelbaren Zugang von den Treppenschächten aus haben.

(4) Zu Regel 47 (Türen in feuerfesten Trennflächen)

1. Zu Absatz 1:

Türen und Türrahmen in Trennflächen vom Typ „A“ oder „B“ müssen zugelassen sein.

Sind vorgeschriebene Trennflächen durch Trennflächen eines höheren Standards ersetzt, so brauchen die Türen nur der vorgeschriebenen Trennfläche zu entsprechen.

2. Zu Absatz 3:

Lüftungsöffnungen dürfen nur im unteren Drittel der Türen angeordnet sein und müssen von der Fluchtseite her verschlossen werden können. Lüftungsverschlüsse müssen aus nichtbrennbarem Werkstoff bestehen.

Türen in Treppenschächten dürfen keine Lüftungseinrichtungen haben.

(5) Zu Regel 49 (Beschränkte Verwendung brennbarer Werkstoffe)

1. Zu Absatz 1:

Die verdeckten brennbaren Flächen aller Schotte, Verkleidungen, Treppen, Unterkonstruktionen usw. sind

durch schaumschichtbildende Anstrichmittel oder durch andere gleichwertige Maßnahmen schwer entflammbar zu machen.

2. Zu Absatz 2:

In Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen, Kontrollstationen und Maschinenräumen müssen Anstrichmittel und ähnliche Stoffe schwer entflammbar und zugelassen sein.

Dieses gilt nicht für bewegliches Inventar.

(6) Zu Regel 50 (Einzelheiten der Bauart)

1. Alle eckigen und runden Schiffsfenster in Schotten, die Unterkunfts- und Wirtschaftsräume sowie Kontrollstationen nach außen abschließen, müssen den deutschen Normen entsprechen und mit einem Rahmen aus Stahl oder anderem geeigneten Werkstoff versehen sein.

Das Glas muß durch einen Einsatzrahmen aus Metall gehalten sein.

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß diese Fenster als Notausstieg verwendet werden können; ihre Durchstiegsöffnungen müssen mindestens haben:

runde Festfenster

400 Millimeter Durchmesser,

runde, zu öffnende Fenster

385 Millimeter Durchmesser,

rechteckige Fenster

0,16 Quadratmeter Fläche, wobei keine der Kantenlängen 350 Millimeter unterschreiten darf.

Fenster, die nur mit einem Schlüssel zu öffnen sind, gelten als Festfenster.

2. Zu Absatz 3.1:

Sämtliche Isolierungen müssen nichtbrennbar und zugelassen sein. Die See-Berufsgenossenschaft kann, außer für Trennflächen vom Typ „A“ oder „B“, schwer entflammbare Isolierungen in Laderäumen und Wirtschaftskühlräumen zulassen, wenn Unterkonstruktionen nichtbrennbar sind und der Isolierstoff mit nichtbrennbaren Werkstoffen abgedeckt ist.

3. Räume, in denen entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 60 °C, Anstrichmittel, Acetylen- oder Sauerstoffflaschen gelagert werden, dürfen nur oberhalb des obersten durchlaufenden Decks angeordnet sein und nur einen unmittelbaren Zugang durch gasdichte, selbstschließende Stahltüren vom freien Deck aus haben. Zur Bestimmung der Feuerwiderstandsfähigkeit der umschließenden Trennflächen sind diese Räume bei Frachtschiffen der Gruppe 9 der Regel 44.2.2 und bei Tankschiffen der Gruppe 9 der Regel 58.2.2 zuzuordnen.

Die Trennflächen müssen gasdicht gebaut sein. Die Räume müssen ausreichend belüftet und beleuchtbar sein.

4. Zu Absatz 3.2:

In Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen, Kontrollstationen und Maschinenräumen müssen Furniere, Beschichtungsmaterialien und ähnliche Stoffe schwer entflammbar und zugelassen sein; sie dürfen nicht dicker als 1,5 Millimeter sein.

Dieses gilt nicht für bewegliches Inventar.

5. Zu Absatz 3.3:

Falls der jeweilige Bereich der Unterkunfts- und Wirtschaftsräume eine Ausdehnung von weniger als 14 Meter hat, kann die See-Berufsgenossenschaft im Einzelfall eine zusätzliche Unterteilung der Hohlräume fordern.

6. Schächte (z. B. für elektrische Kabel) müssen so gebaut sein, daß ein Brand nicht von einem Zwischendeck oder von einer Abteilung auf außerhalb von diesen liegende Räume übergreifen kann.

(7) Zu Regel 53 (Brandschutzvorkehrungen in Laderäumen)

1. Zu Absatz 2.3.1:

Gasmeßgeräte müssen zugelassen sein.

2. Zu Absatz 3:

Es gilt auch die Zusatzvorschrift zu Absatz 2.3.1

(8) Zu Regel 54 (Besondere Vorschriften für Schiffe, die gefährliche Güter befördern)

1. Zu Absatz 2.2:

Die Kabeldurchführungen in den Schotten und Decks müssen zugelassen sein.

2. Zu Absatz 2.5:

Lenzeinrichtungen für die Beförderung entzündbarer oder giftiger Flüssigkeiten dürfen nicht im Maschinenraum angeordnet sein. Als zusätzliche Vorkehrungen können für die Art der Flüssigkeiten geeignete, transportable Pumpen mit den erforderlichen Schläuchen verwendet werden.

3. Zu Absatz 2.6.1:

Bei der Auswahl der Schutzanzüge sind die Gefährlichkeit der Chemikalien in Abhängigkeit von der Klasse und der flüssige oder gasförmige Zustand zu berücksichtigen.

4. Zu Absatz 3:

In dieser Bescheinigung ist hinsichtlich Bauart und Ausrüstung der Umfang der Übereinstimmung des gesamten Schiffes oder einzelner Laderäume mit den Vorschriften dieser Regel anzugeben.

Die Bescheinigung wird von der See-Berufsgenossenschaft ausgestellt; auf Antrag kann sie auch für Schiffe, deren Kiel vor dem 1. September 1984 gelegt worden ist, ausgestellt werden, wenn diese Schiffe entsprechend nachgerüstet worden sind.

§ 42

(Zu Kapitel II-2 Teil D der Anlage zum Übereinkommen von 1974)

Brandschutzmaßnahmen für Tankschiffe

(1) Zu Regel 55 (Anwendung)

1. Die Zusatzvorschriften zu den Regeln 45, 46, 47, 49 und 50 (§ 41 Abs. 2 bis 6) finden auch auf Tankschiffe Anwendung.

2. Zu Absatz 2:

Die See-Berufsgenossenschaft kann die Anforderungen an zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall festlegen.

(2) Zu Regel 57 (Bauausführung, Schotte in Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen und Einzelheiten der Bauart)

Im Ladetankdeckbereich kann die See-Berufsgenossenschaft schwer entflammable Isolierungen zulassen, wenn Unterkonstruktionen nichtbrennbar sind und der Isolierstoff mit nichtbrennbaren Werkstoffen abgedeckt ist oder andere Vorkehrungen eine gleichwertige Sicherheit geben.

(3) Zu Regel 59 (Be- und Entlüften, Spülen, Gasfreimachen und Lüftung)

1. Die für das Be- und Entlüften, Spülen oder Gasfreimachen von Ladetanks vorgeschriebenen Sicherungseinrichtungen müssen mindestens den internationalen Standards für Konstruktion, Prüfung und Anordnung von Sicherungseinrichtungen zur Verhinderung des Durchgangs von Flammen in Ladetanks von Öltankschiffen entsprechen. Sicherungseinrichtungen, für die eine Zulassung nicht vorgeschrieben ist, können auf Antrag des Herstellers eine Zulassung erhalten.

2. Peil- und Ullageöffnungen dürfen nicht zum Druckausgleich benutzt werden. Sie müssen mit selbsttätig und dichtschießenden Deckeln versehen sein. In diesen Öffnungen sind Flammendurchschlagsicherungen unzulässig.

(4) Zu Regel 60 (Schutz der Ladetanks)

1. Im Bereich der Anschlüsse von Rohrleitungen und Schläuchen müssen Leckwannen zum Auffangen von Ladungsresten, die in Ladeleitungen und -schläuchen verblieben sind, vorgesehen sein.

2. Ladeschläuche und Tankwaschschläuche müssen in ganzer Länge und an den Kupplungen mit Einrichtungen zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen versehen sein.

(5) Zu Regel 62 (Inertgassysteme)

Zu Absatz 17:

Gasmeßgeräte müssen zugelassen sein.

(6) Zu Regel 63 (Ladepumpenräume)

1. Ladepumpen einschließlich Restepumpen müssen von einer Stelle oberhalb des Ladetankdecks durch Notstoppeinrichtungen abgestellt werden können.

2. Bei Tankschiffen mit einer Ladetankdecklänge von 150 Meter und mehr muß eine weitere Notstopppauslösung für die Pumpen vorgesehen sein. Diese muß in der Ladekontrollstation mit der zentralen Überwachungseinrichtung für den Lade- und Löschbetrieb oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, im Bereich der Anschlußstelle der Ladeleitungen angeordnet sein.

3. Auf Tankschiffen, bei denen von der zentralen Überwachungseinrichtung aus die Absperrrichtungen der Lade- und Löschanlage nicht zentral gesteuert werden können, müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die eine sichere Verständigung zwischen den Schaltstellen und der Überwachungseinrichtung gewährleistet ist.

§ 43

(Zu Kapitel III Teile A und B der Anlage zum Übereinkommen von 1974)

Allgemeines, Vorschriften für Schiffe

(1) Zu Regel 1.5 (Anwendung)

Auf vor dem 1. Juli 1986 gebaute Schiffe finden, ungeachtet Regel 1.5, die Regeln 7.3, 26.3.1, 27.3, 28.1, 30.2.7 und 41.8.30 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Zu Regel 7.3 (Eintauchanzüge)

Fahrgast- und Frachtschiffe, die mit Bereitschaftsbooten ausgerüstet sind, müssen für jede Person, die als Besatzung des Bereitschaftsbootes vorgesehen ist, einen Überlebensanzug mitführen. Dies gilt nicht für Schiffe, auf denen die nach Satz 1 erforderliche Anzahl von Anzügen bereits nach den Regeln 21.4.2 oder 27.3.2 mitgeführt werden.

2. Zu Regel 27.3 (Eintauchanzüge und Wärmeschutzhilfsmittel)

Frachtschiffe, die mit offenen Rettungsbooten ausgerüstet sind oder eine Ausrüstung nach Regel 26.1.3 mitführen, müssen mindestens einen Überlebensanzug für jede an Bord befindliche Person mitführen. Frachtschiffe, die mit vollständig geschlossenen Rettungsbooten ausgerüstet sind, müssen für jedes an Bord befindliche Rettungsboot mindestens drei Überlebensanzüge mitführen.

3. Zu Regel 28.1

Diese Vorschrift findet auf Frachtschiffe Anwendung, deren Kiel nach dem 1. Oktober 1984 gelegt wurde.

(2) Zu Regel 6 (Nachrichtenübermittlung)

1. Zu Absatz 2.1.3 (Tragbares Funkgerät für Überlebensfahrzeuge)

Fahrgastschiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 400 Registertonnen auf der Fahrt nach niederländischen Emshäfen und nach dänischen Häfen bis zur geographischen Verbindungslinie der Häfen Esbjerg, Nyborg, Korsör, Gedser und Frachtschiffe in der Fahrt in der Ostsee, der Nordsee und entlang der norwegischen Küste bis zu 64° nördlicher Breite, im übrigen bis zu 61° nördlicher Breite und 7° westlicher Länge sowie nach den Häfen Großbritanniens, Irlands und der Atlantikküste Frankreichs sind von der Pflicht, ein tragbares Funkgerät für Überlebensfahrzeuge mitzuführen, befreit.

2. Zu Absatz 2.3 (Funkbake zur Kennzeichnung der See-Notposition für Überlebensfahrzeuge)

Anstelle der von Hand einschaltbaren Funkbaken können Radartransponder für Überlebensfahrzeuge (9 GHz) mitgeführt werden.

3. Zu Absatz 3 (Raketen für den Notfall)

Anstelle von 12 Fallschirm-Leuchtraketen können eine Signalpistole, Kaliber 4, mit 24 roten Fallschirmsignalphatzen mitgeführt werden, die von der See-Berufsgenossenschaft zugelassen sein müssen.

(3) Zu Regel 11 Abs. 7 (Musterungs- und Einbootungsvorrichtungen für Überlebensfahrzeuge)

Jedes Schiff soll mit einem Netz ausgerüstet sein, das zur Rettung Schiffbrüchiger geeignet ist.

(4) Zu Regel 13 Abs. 6 (Aufstellung der Überlebensfahrzeuge)

Die zum Aussetzen über Bord zu werfenden Rettungsflöße müssen so aufgestellt sein, daß sie sicher, schnell und gefahrlos von einem Besatzungsmitglied zu Wasser gebracht werden können.

(5) Zu Regel 18 Abs. 4.3 (Ausbildung und Übungen für das Verlassen des Schiffes; Ausbildung und Unterweisung an Bord)

Diese Ausbildung kann auch in ortsfesten Einrichtungen durchgeführt werden.

§ 44

(Zu Kapitel III Teil B der Anlage zum Übereinkommen von 1974)

Vorschriften für Schiffe

(1) Zu Regel 26 (Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote)

Zu den Absätzen 1.1.1, 1.3 und 1.7:

Ölbekämpfungsschiffe gelten als Tankschiffe im Sinne dieser Vorschriften.

(2) Zu Regel 27 (Persönliche Rettungsmittel)

1. Zu Absatz 1.2 (Rettungsringe)

Ölbekämpfungsschiffe gelten als Tankschiffe im Sinne dieser Vorschriften.

2. Zu den Absätzen 3.2.1 und 3.2.2 (Eintauchanzüge und Wärmeschutzhilfsmittel)

Auf Frachtschiffen mit vollständig geschlossenen Rettungsbooten müssen für jedes an Bord befindliche Rettungsboot drei zugelassene Überlebensanzüge mitgeführt werden.

3. Zu Absatz 3.3:

Frachtschiffe, die mit Rettungsflößen und Bereitschaftsbooten nach Regel 26.1.3 ausgerüstet sind, müssen mindestens einen Überlebensanzug für jede an Bord befindliche Person mitführen. Dies gilt nicht für Frachtschiffe, die ständig in einem warmen Klima eingesetzt sind, in dem nach Auffassung der See-Berufsgenossenschaft Überlebensanzüge unnötig sind.

(3) Zu Regel 28 (Einbootungs- und Aussetzvorrichtungen für Überlebensfahrzeuge)

Ist ein direkter Zugang vom Deckshaus zum Überlebensfahrzeug vorgesehen, so muß ein zweiter Zugang vom freien Deck aus vorhanden sein. Dieser Zugang kann eine fest angebrachte Leiter sein; er muß so gestaltet sein, daß eine verletzte Person auf einer Krankentrage in das Überlebensfahrzeug übernommen werden kann.

Auf neuen Frachtschiffen müssen die mit Davits auszusetzenden Rettungsflöße aus dem Floßinneren ausgelöst werden können.

§ 45

(Zu Kapitel III Teil C der Anlage zum Übereinkommen von 1974)

Vorschriften für Rettungsmittel

(1) Zu Regel 32 (Rettungswesten)

1. Zu Absatz 1.6 (Allgemeine Vorschriften für Rettungswesten)

Jede Rettungsweste muß mit einer schwimmfähigen Leine von mindestens 2 Meter Länge versehen sein.

2. Zu Absatz 3.2:

Jede Rettungswesten-Leuchte muß mit einem von Hand zu bedienenden Schalter versehen sein.

(2) Zu Regel 33 (Eintauchanzüge; Allgemeine Vorschriften für Eintauchanzüge)

1. Zu Absatz 1.1.4:

Vorkehrungen im Sinne dieser Vorschriften können auch Klett- oder Schnallenbänder sein.

2. Zu Absatz 1.4:

Jeder Überlebensanzug muß mit einer schwimmfähigen Leine von mindestens 2 Meter Länge versehen sein.

(3) Zu Regel 38 (Allgemeine Vorschriften für Rettungsflöße)

1. Zu Absatz 5.1.2:

Das Messer mit feststehender Klinge kann auch in einer Tasche innerhalb des Floßes im Bereich des Eingangs in Nähe der Stelle, an der die Fangleine befestigt ist, aufbewahrt werden. Die Stelle muß auffällig gekennzeichnet sein.

2. Zu Absatz 5.1.5:

Auf die Wirbel kann verzichtet werden, wenn der Treibanker auf Grund seiner Bauart nicht verdrehen kann.

3. Zu Absatz 5.1.7:

Auf Dosenöffner kann verzichtet werden, wenn die Ausrüstung keine Dosen enthält oder wenn die Dosen mit Aufreißvorrichtungen versehen sind.

4. Zu Absatz 5.3:

Fahrgastschiffe in beschränkter Auslandfahrt müssen darüber hinaus die Gegenstände nach den Absätzen 5.1.10 bis 5.1.12 mitführen. Die nach den Regeln 39.7.3.5 und 40.7.7 vorgeschriebene Kennzeichnung dieser Rettungsflöße muß „SOLAS-B+-Ausrüstung“ in großen lateinischen Druckbuchstaben lauten.

(4) Zu Regel 39 Abs. 7.3.6 (Aufblasbare Rettungsflöße, Behälter)

Zusätzlich zum Datum der letzten Wartung soll das Datum der nächstfälligen Wartung angegeben sein.

(5) Zu Regel 41 (Allgemeine Vorschriften für Rettungsboote; Bauart der Rettungsboote)

1. Zu den Absätzen 1.5 und 1.6:

Bei Frei-Fall-Rettungsbooten muß die Erfüllung der Anforderungen an die Festigkeit für die Stoßbelastung, die beim Aussetzen des vollbesetzten und vollausgerüsteten Rettungsbootes im freien Fall auftritt, nachgewiesen werden.

2. Zu Absatz 1.7:

Bei Frei-Fall-Rettungsbooten wird der vertikale Abstand zwischen der Bodenoberfläche und dem Inneren des starren Daches in der Staustellung gemessen.

3. Zu Absatz 3.3 (Einstieg in die Rettungsboote)

Bei vollständig geschlossenen Rettungsbooten, deren Zugang über das Heck erfolgt, muß die Einstiegleiter am Heck verwendet werden können.

4. Zu Absatz 6.2 (Antrieb der Rettungsboote)

Motoren mit einem Gesamt-Hubvolumen von mehr als 900 Kubikzentimeter müssen mit einem Kraftstart-

system ausgerüstet sein. Dieses Kraftstartsystem kann auch ein Federkraftanlasser sein.

5. Zu Absatz 8 (Ausrüstung der Rettungsboote)

a) Zu Absatz 8.5:

Ein Kompaßhaus ist nicht erforderlich, wenn der Kompaß durch Aufbauten geschützt ist. Der Kompaß muß auf Grund einer Prüfung als Baumuster zugelassen sein.

b) Zu Absatz 8.13:

Anstelle von 4 Fallschirm-Leuchtraketen können eine Signalpistole, Kaliber 4, mit 8 roten Fallschirmsignalpatronen mitgeführt werden, die von der See-Berufsgenossenschaft zugelassen sein müssen.

6. Zu Absatz 9.3 (Kennzeichnungen an Rettungsbooten)

Bei teilweise und vollständig geschlossenen Rettungsbooten ist die Kennzeichnung auf dem Dach anzubringen; sie kann auch aus dem Unterscheidungssignal des Schiffes bestehen, zu dem das Rettungsboot gehört.

(6) Zu Regel 44 Abs. 2.5 (Vollständig geschlossene Rettungsboote; Überdeckung)

Auf Einrichtungen zum Rudern im Sinne von Regel 41.8.1 kann verzichtet werden, soweit Möglichkeiten zum Wringen vorhanden sind.

(7) Zu Regel 47 Abs. 2.2.3 (Bereitschaftsboote)

Der Kompaß muß auf Grund einer Prüfung als Baumuster zugelassen sein.

(8) Zu Regel 48 (Aussetz- und Einbootungsvorrichtungen)

1. Zu Absatz 1 (Allgemeine Vorschriften)

a) Zu den Absätzen 1.1 und 1.2:

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die Aussetzvorrichtung für Frei-Fall-Rettungs- und Frei-Fall-Bereitschaftsboote, die zusätzlich zur geeigneten Ablaufbahn vorhanden ist.

b) Zu Absatz 1.3:

Die Vorschriften finden keine Anwendung auf die Aussetzvorrichtung für Frei-Fall-Rettungsboote, die zusätzlich zur geeigneten Ablaufbahn vorhanden ist.

c) Zu Absatz 1.4:

Bei Frei-Fall-Rettungsbooten darf die Auslösevorrichtung für den freien Fall nur aus dem Bootsinneren betätigt werden können.

2. Zu Absatz 2.6 (Aussetzvorrichtungen, bei denen Läufer und eine Winde verwendet werden)

Die Mindest-Fiergeschwindigkeit, die sich aus der Formel ergibt, muß mit vollbesetztem und vollausgerüstetem Überlebensfahrzeug oder Bereitschaftsboot erreicht werden.

(9) Zu Regel 50 (Generalalarmsystem)

Mit dem Generalalarmsystem muß auch das Signal zum Verlassen des Schiffes gegeben werden können, das aus einem kurzen und einem langen Ton, fortlaufend gegeben, besteht.

(10) Zu Regel 53 Abs. 7 (Sicherheitsrolle und Anweisungen für den Notfall)

Auch die Form der auf Frachtschiffen verwendeten Sicherheitsrolle muß zugelassen sein.

§ 46

(Zu Kapitel IV Teil A der Anlage
zum Übereinkommen von 1974)

Anwendung und Begriffsbestimmungen

(1) Zu Regel 3 (Telegrafiefunkstelle)

Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 300 und mehr, jedoch weniger als 1 600 Registertonnen müssen, wenn sie für Fahrten nach Häfen des Indischen oder Pazifischen Ozeans bestimmt sind, nach Maßgabe von Kapitel IV Regel 3 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 mit einer Telegrafiefunkanlage ausgerüstet sein.

(2) Zu Regel 4 (Sprechfunkstelle)

Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 300 und mehr, jedoch weniger als 1 600 Registertonnen in der Großen Fahrt müssen, sofern sie nicht nach Absatz 1 oder freiwillig mit einer Telegrafiefunkanlage ausgerüstet sind, außer einer Sprechfunkanlage mitführen:

1. einen Telegrafiefunk-Notsender (500 kHz),
2. ein selbsttätiges Telegrafiefunk-Alarmzeichen-Tastgerät, das neben dem Telegrafiefunk-Alarmzeichen die selbsttätige Aussendung des Notzeichens SOS, des Rufzeichens des Schiffes, der Q-Gruppe „QSW 2182“ und eines Peilstriches ermöglicht, wobei in vorhandenen Tastgeräten statt der Q-Gruppe „QSW 2182“ die Abkürzung „LNS 2182“ weiter verwendet werden kann,
3. eine Funkbake zur Kennzeichnung der Seenotposition mit mindestens der Frequenz 2182 kHz,
4. die Weltkarte der Küstenfunkstellen für den Sprech-Seefunkdienst auf Grenzwellen,
5. das Handbuch Nautischer Funkdienst Band I bis IV.

Diese Schiffe müssen außerdem am AMVER-Dienst (Standortmeldesystem der Handelsschifffahrt für die gegenseitige Hilfe bei Notfällen) teilnehmen.

(3) Zu Regel 5 (Befreiungen von den Regeln 3 und 4)

Fahrgastschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1 000 Registertonnen in der Auslandsfahrt nach niederländischen Emshäfen und nach dänischen Häfen bis zu der geographischen Verbindungslinie der Häfen Esbjerg, Nyborg, Korsör, Gedser sind von der Pflicht, eine Telegrafiefunkanlage nach Kapitel IV Regel 3 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 mitzuführen, befreit. An Stelle der Telegrafiefunkanlage sind sie bei einem Bruttoreumgehalt von 400 und mehr Registertonnen mit einer Sprechfunkanlage auszurüsten. Für die Sprechfunkanlage ist eine Ersatzstromquelle vorzusehen.

§ 47

(Kapitel IV Teil B der Anlage
zum Übereinkommen von 1974)

Hörwachen

(1) Auf Schiffen müssen Hörwachen nach Maßgabe von Kapitel IV Regeln 6, 7 und 8 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 durchgeführt werden.

(2) Zu Regel 6 (Hörwachen im Telegrafiefunkdienst)

1. Hörwachen (Sicherheitsfunkwachen) im Telegrafiefunkdienst sind im Funkraum durchzuführen. Auf Schiffen, die mit einem selbsttätigen Telegrafiefunk-Alarm-

gerät ausgerüstet sind, muß die Hörwache durch einen Funkoffizier wie folgt wahrgenommen werden:

a) auf Fahrgastschiffen, die für die Beförderung von mehr als 250 Fahrgästen zugelassen sind und sich auf einer Reise befinden, die länger als 16 Stunden zwischen zwei aufeinanderfolgenden Häfen dauert, insgesamt mindestens 16 Stunden täglich, und zwar

4 Stunden von 00.00 bis 04.00 Uhr	}	Bordzeit
4 Stunden von 08.00 bis 12.00 Uhr		
2 Stunden von 16.00 bis 18.00 Uhr		
2 Stunden von 20.00 bis 22.00 Uhr		
4 Stunden nach Wahl,		

b) auf Fahrgastschiffen in allen anderen Fällen als unter Buchstabe a sowie auf Frachtschiffen mit einem Bruttoreumgehalt von 300 und mehr Registertonnen, insgesamt mindestens 8 Stunden täglich, und zwar

4 Stunden von 08.00 bis 12.00 Uhr	}	Bordzeit
2 Stunden zusammenhängend zwischen 18.00 und 22.00 Uhr		
2 Stunden nach Wahl.		

Die nicht festgelegten Wachzeiten sind vor Antritt jeder Seereise von dem Schiffsführer nach Beratung mit dem Leiter der Seefunkstelle festzusetzen und in das Funktagebuch einzutragen. Wenn während der Seereise eine Änderung erforderlich wird, ist diese im Funktagebuch zu vermerken.

2. Die Sender und Empfänger sind nach Beendigung der Hörwachen auf die Notfrequenz zu schalten.

(3) Zu Regeln 7 und 8 (Hörwachen im Sprechfunk- und UKW-Sprechfunkdienst)

1. Die Sender und Empfänger sind nach Beendigung eines Funkverkehrs auf die Notfrequenz zu schalten, soweit nicht nach den Vorschriften eines Küstenstaates während des Befahrens von dessen Hoheitsgewässern eine ununterbrochene Hörwache auf anderen UKW-Kanälen vorgeschrieben ist.
2. Schiffe, die nach Kapitel IV Regel 3 oder 4 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 mit einer Telegrafiefunkstelle ausgerüstet sind, müssen auf See eine ununterbrochene Wache auf der Sprechfunk-Notfrequenz an der Stelle an Bord sicherstellen, von der aus das Schiff gewöhnlich geführt wird.

§ 48

(Zu Kapitel IV Teil C der Anlage
zum Übereinkommen von 1974)

Technische Vorschriften

(1) Zu Regel 15 (Sprechfunkstellen)

Die Uhr muß ein Zifferblatt von mindestens 12,5 Zentimeter Durchmesser und einen konzentrischen Sekundenzeiger haben. Auf dem Zifferblatt sind die Zeiten der Funkstille für den Sprechfunk zu kennzeichnen.

(2) Zu Regel 17 (UKW-Sprechfunkanlagen)

In der UKW-Sprechfunkstelle muß eine zuverlässige Uhr vorhanden sein. Eine digitale Anzeige ist zugelassen.

§ 49

(Zu Kapitel VI der Anlage zum Übereinkommen von 1974)

Beförderung von Getreide

(1) Allgemeines

Getreide darf als Schüttladung nur befördert werden, wenn

1. eine Genehmigung nach Kapitel VI Regel 10 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 vorliegt und die Beladung den Getreideladep länen entspricht oder
2. die Beladung gemäß Kapitel VI Teil B Abschnitt V Unterabschnitt C der Anlage zum Übereinkommen von 1974 erfolgt.

(2) Zu Regel 10 (Genehmigung)

1. Zu Buchstabe a:

Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Krängungsversuch zur Ermittlung der Leerschiffsdaten nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, es sei denn, daß ausreichende Stabilitätsreserven nachgewiesen werden und keine Zweifel an der Richtigkeit der Leerschiffsdaten bestehen.

2. Zu Buchstabe c:

Die Unterlagen für Getreideladung sind in deutscher und englischer Sprache einzureichen.

Teil C

Vorschriften für Schiffe,
auf die das Übereinkommen von 1974
keine Anwendung findet

Kapitel I**Allgemeines**

§ 50

Anwendungsbereich

(1) Dieser Teil gilt für:

1. Fahrgastschiffe in der Nationalen Fahrt, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge;
2. Frachtschiffe in der Nationalen Fahrt mit einem Bruttoreaumgehalt von 500 und mehr Registertonnen, hinsichtlich der Vorschriften über Funkanlagen für Frachtschiffe in der Nationalen Fahrt mit einem Bruttoreumgehalt von 300 und mehr Registertonnen;
3. Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 Registertonnen, hinsichtlich der Vorschriften über Funkanlagen für Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 300 Registertonnen;
4. Sonderfahrzeuge;
5. Fischereifahrzeuge.

(2) Die Kapitel II-1, II-2 und III der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und die §§ 35 bis 45 dieser Verordnung und, soweit Schiffe mit einer Funkanlage ausgerüstet sind, Kapitel IV Regeln 9, 10 und 13 bis 17 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und die §§ 46 bis 48 dieser Verordnung gelten für Fahrzeuge nach Absatz 1, unabhängig vom Bruttoreumgehalt, entsprechend, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Abweichend von Kapitel III Regel 48.1.3 kann die See-Berufsgenossenschaft für Schiffe und Fahrzeuge nach Absatz 1, andere geeignete Ausstattungsrichtungen zur Bedienung von Rettungs- und Bereitschaftsbooten zulassen.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften über Rettungsmittel ergibt sich die Zahl der an Bord befindlichen Personen aus der Besatzungszahl und der höchstzulässigen Anzahl von Fahrgästen, bei Ausbildungsfahrzeugen aus der Besatzungszahl und der höchstzulässigen Anzahl von auszubildenden Personen.

(4) Für Frachtschiffe gelten außerdem Kapitel VI der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und § 49 dieser Verordnung entsprechend. Dies gilt nicht für vorhandene Frachtschiffe unter 6,50 Meter Breite.

§ 51

Fahrtbeschränkungen für Bäderboote

(1) Bäderboote dürfen nur während der Sommermonate fahren und die Fahrt nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang antreten; die Fahrt darf nicht länger als zwei Stunden dauern und die Entfernung von der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser nicht mehr als 4 Seemeilen betragen. Bei aufkommendem Starkwind (6 und 7 Beaufort) oder bei Sturm- oder Starkwindwarnungen muß unverzüglich Landschutz aufgesucht, bei aufkommendem Sturm (8 Beaufort und mehr) muß unverzüglich der nächste Hafen angelaufen werden.

(2) Bäderboote dürfen die Fahrt nicht antreten

1. bei Sturm oder Sturmwarnung,
2. bei auflandigem Starkwind oder
3. bei Nebel mit einer Sichtweite
 - a) von weniger als 500 Meter oder
 - b) zwischen 500 und 1 000 Meter, wenn kein einwandfrei arbeitendes Radargerät vorhanden und außer dem Schiffsführer keine weitere fachkundige Person zur Bedienung des Radargerätes an Bord ist.

§ 52

Fahrtbeschränkungen für Fahrgastschiffe und Sportanglerfahrzeuge

(1) Fahrgastschiffe und Sportanglerfahrzeuge, die nicht den Vorschriften des Kapitels II-1 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und nicht den Vorschriften des § 35 dieser Verordnung entsprechen, dürfen einen Abstand von 10 Seemeilen von der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser nicht überschreiten. Hat die See-Berufsgenossenschaft vor dem 1. April 1984 ein Schiffssicherheitszeugnis nach § 13 Abs. 3 für einen Fahrtbereich erteilt, der über die Fahrtbeschränkungen nach Satz 1 hinausreicht, können Ausnahmen zugelassen werden; dabei darf der Fahrtbereich nicht erweitert werden.

(2) Sportanglerfahrzeuge dürfen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, in jedem Fall aber zwischen 8 und 17 Uhr fahren. Bei aufkommendem Starkwind (6 und 7 Beaufort) oder bei Sturm- und Starkwindwarnungen muß unverzüglich Landschutz aufgesucht, bei aufkommendem Sturm (8 Beaufort und mehr) muß unverzüglich der nächste Hafen angelaufen werden. Die Fahrt darf nicht angetreten werden, wenn die in § 51 Abs. 2 genannten Umstände vorliegen.

(3) Sportanglerfahrzeuge, die die Fahrt bei ablandigem Starkwind antreten, dürfen im Bereich der windgeschützten Küste einen Abstand von 5 Seemeilen von der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser nicht überschreiten.

(4) Die See-Berufsgenossenschaft kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen für Fahrten durch nicht windgeschützte Gebiete Ausnahmen zulassen.

Kapitel II

Bauart der Schiffe

§ 53

Zulässige Fahrgastzahl

(1) Für Fahrgastschiffe, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge werden bei der Festsetzung der zulässigen Fahrgastzahl die nachgewiesenen Stabilitätswerte und die Decksflächen der seefest eingedeckten Räume auf und unter Deck, die für die Unterbringung von Fahrgästen geeignet sind, berücksichtigt.

(2) Bei Fahrgastschiffen, Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen in der Wattfahrt können für die Sommermonate auch die zur Unterbringung von Fahrgästen geeigneten freien Decksflächen berücksichtigt werden.

§ 54

Unterteilung und Stabilität

(1) Für Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge ist ein Nachweis der Schwimmfähigkeit im Leckfall nicht erforderlich.

(2) Bei Fahrgastschiffen, Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen mit hinten liegender Maschine kann ein bis zum Freiborddeck oder bis zu einer oberhalb der Tiefladelinie gelegenen wasserdichten Plattform reichendes Hinterpiekschott (Stopfbuchenschott) das hintere Maschinenraumschott ersetzen.

(3) Bei Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen gehören zu den der See-Berufsgenossenschaft zur Prüfung vorzulegenden Stabilitätsunterlagen die Hebelarmkurven der statischen Stabilität für die wichtigsten Beladungsfälle sowie die Auswertungsunterlagen des Krängungsversuches.

(4) Für Sonderfahrzeuge gilt nur Kapitel II-1 Regeln 9, 10, 11 und 22 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 entsprechend. Die See-Berufsgenossenschaft bestimmt unter Berücksichtigung der Größe und des Verwendungszwecks des Fahrzeuges im Einzelfall, welche zusätzlichen Anforderungen in bezug auf Unterteilung und Stabilität zu erfüllen sind.

§ 55

Maschinen und elektrische Anlagen

(1) Auf Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen ist eine Notstromquelle gemäß Kapitel II-1 Regeln 42 und 43 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 nicht erforderlich.

(2) Bei Fahrgastschiffen, Bäderbooten, Sportanglerfahrzeugen und Frachtschiffen genügt die Speisung der elektrischen oder elektrohydraulischen Hauptrudernanlage durch einen von der Hauptschalttafel ausgehenden Stromkreis, wenn nach Kapitel II-1 Regel 29 der Anlage zum

Übereinkommen von 1974 eine Hilfsrudernanlage ohne Kraftantrieb ausreichend ist.

(3) Bei Sonderfahrzeugen bestimmt die See-Berufsgenossenschaft im Einzelfall, welchen Anforderungen die Rudernanlage unter Berücksichtigung des Kapitels II-1 Teil C der Anlage zum Übereinkommen von 1974 zu genügen hat.

Kapitel III

Brandschutz

§ 56

Brandschutz bei Fahrgastschiffen, Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen

(1) Für Fahrgastschiffe, die nicht mehr als 50 Fahrgäste befördern, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge gelten Kapitel II-2 Teile A und B der Anlage zum Übereinkommen von 1974 sowie die §§ 39 und 40 dieser Verordnung, soweit sie auf Fahrgastschiffe mit nicht mehr als 36 Fahrgästen anzuwenden sind, entsprechend.

(2) Fahrgastschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 250 Registertonnen sowie Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge müssen über mindestens eine Feuerlöschpumpe mit unabhängigem Antrieb verfügen.

(3) Die Anschlußstutzen nach Kapitel II-2 Regel 4.5.3 und der internationale Landanschluß nach Kapitel II-2 Regel 19 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 sind nicht erforderlich.

(4) Bei Fahrgastschiffen mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1 000 Registertonnen sowie bei Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen darf die Länge der Feuerlöschschläuche nach Kapitel II-2 Regel 4.7.1 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 15 Meter, in Maschinenräumen 10 Meter nicht überschreiten. Als Schlauch- und Strahlrohrkupplungen sind nur genormte 52-Millimeter-Storz-Anschlüsse zu verwenden.

(5) In Maschinenräumen sind die tragbaren Schaumlösch-Einheiten nach Kapitel II-2 Regel 7.1.2 und Regel 7.2.2 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 nicht erforderlich.

(6) Die Abzüge der Küchenherde brauchen nicht Kapitel II-2 Regel 16.7 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 zu entsprechen; sie müssen jedoch aus Stahl gebaut und gefährdete Bereiche müssen gegen Wärmeeinwirkung geschützt sein.

(7) Auf Fahrgastschiffen in der Wattfahrt oder mit weniger als 200, aber mehr als 50 Fahrgästen, ist eine Brandschutzausrüstung, die Kapitel II-2 Regel 17 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und § 39 Abs. 10 dieser Verordnung entspricht, mitzuführen; auf Fahrgastschiffen, die nicht mehr als 50 Fahrgäste befördern, Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen sind Brandschutzausrüstungen nicht erforderlich.

(8) Auf Fahrgastschiffen, die nicht mehr als 50 Fahrgäste befördern, Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen sind in den Unterkunft- und Wirtschaftsräumen ein selbsttätiges Berieselungs-, Feuermelde- und Feueranzeigesystem oder ein festeingebautes Feuermelde- und Feueranzeigesystem, die Kapitel II-2 Regel 36 entsprechen, nicht erforderlich.

§ 57

**Brandschutz bei
Frachtschiffen und Sonderfahrzeugen**

(1) Auf Frachtschiffen mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 300 Registertonnen mit Ausnahme von Tankschiffen darf die nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 vorgeschriebene Feuerlöschpumpe an die Hauptantriebsmaschine angehängt werden, wenn die Wellenleitung leicht von der Hauptantriebsmaschine getrennt werden kann. Die Leistung dieser Pumpe und des dazugehörigen Leitungssystems muß so bemessen sein, daß mindestens ein kräftiger Wasserstrahl an jede Stelle des Schiffes gegeben werden kann.

(2) Auf Frachtschiffen mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 300 Registertonnen müssen so viele Feuerlöschanschlußstutzen vorhanden und so verteilt sein, daß mit einem von einer einzigen Schlauchlänge gespeisten Wasserstrahl jede Stelle des Schiffes erreicht werden kann. Der Anschlußstutzen nach § 39 Abs. 2 Nr. 6 und der internationale Landanschluß nach Kapitel II-2 Regel 19 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 sind nicht erforderlich.

(3) Jedes Frachtschiff mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 Registertonnen muß mindestens je 3 Feuerlöschschläuche, Mehrzweck-Strahlrohre, Schlauchkupplungen und Kupplungsschlüssel mitführen. Die einzelne Schlauchlänge darf 15 Meter, in Maschinenräumen 10 Meter nicht überschreiten. Als Schlauch- und Strahlrohrkupplungen sind nur genormte 52-Millimeter-Storz-Anschlüsse zu verwenden.

(4) Auf Frachtschiffen mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 300 Registertonnen müssen im Unterkunfts-bereich mindestens 3 tragbare Feuerlöscher vorhanden sein.

(5) In Maschinenräumen sind die tragbaren Schaumlösch-Einheiten nach Kapitel II-2 Regel 7.1.2 und Regel 7.2.2 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 nicht erforderlich. Auf Frachtschiffen mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 300 Registertonnen ist in Räumen mit Verbrennungskraftmaschinen ein Schaumfeuerlöscher von mindestens 45 Liter Inhalt oder ein anderes gleichwertiges Gerät nur bei einer Gesamtleistung von 746 Kilowatt oder mehr erforderlich; eine festeingebaute Feuerlöschanlage ist nicht erforderlich.

(6) Auf Tankschiffen müssen mindestens zwei Brandschutzausrüstungen mitgeführt werden. Auf Frachtschiffen mit Ausnahme von Tankschiffen braucht bei einem Bruttoreumgehalt von 250 und mehr, aber weniger als 500 Registertonnen, nur eine und bei einem Bruttoreumgehalt von weniger als 250 Registertonnen keine Brandschutzausrüstung mitgeführt zu werden. Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 250 und mehr, aber weniger als 500 Registertonnen, in der Kleinen Fahrt mit Ausnahme von Tank- und Ro-Ro-Schiffen müssen Reserve-Druckluftflaschen mit einer Gesamtluftmenge von mindestens 3 200 Liter mitführen; vorhandene Schiffe, auf denen Wände und Decken im Bereich der Unterkünfte, Gänge und Treppen nicht aus nichtbrennbaren Werkstoffen bestehen, müssen Reserve-Druckluftflaschen mit einer Gesamtluftmenge von mindestens 4 800 Liter mitführen.

(7) Auf Frachtschiffen mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 250 Registertonnen ist ein Rauchmeldesystem

für Gänge, Treppen und Fluchtwege, das Kapitel II-2 Regel 52.1 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 entspricht, nicht erforderlich.

(8) Die Abzüge der Küchenherde brauchen nicht Kapitel II-2 Regel 16.7 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 zu entsprechen; sie müssen jedoch aus Stahl gebaut und gefährdete Bereiche müssen gegen Wärmeeinwirkung geschützt sein.

(9) Bei Sonderfahrzeugen bestimmt die See-Berufsgenossenschaft im Einzelfall, welche Vorschriften des Kapitels II-2 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und der §§ 39 bis 42 dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen, Kontrollstationen und Maschinenräumen, anzuwenden sind, um die größtmögliche Sicherheit für alle an Bord befindlichen Personen zu erreichen.

**Kapitel IV
Rettungsmittel**

§ 58

**Ausrüstung der Fahrgastschiffe
mit Rettungsmitteln**

(1) Fahrgastschiffe in der deutschen Küstenfahrt müssen für alle an Bord befindlichen Personen mit Rettungsbooten und Rettungsflößen ausgerüstet sein. Fahrgastschiffe mit 800 und mehr Fahrgästen müssen mindestens 4 Rettungsboote, von denen 2 Motorrettungsboote sein müssen, Fahrgastschiffe mit weniger Fahrgästen mindestens 2 Motorrettungsboote mitführen. Die See-Berufsgenossenschaft kann bei Schiffen unter 31 Meter Länge Ausnahmen zulassen. Außerdem müssen mindestens 8 Rettungsringe vorhanden sein; 2 Rettungsringe sind mit selbstzündenden Lichtern, 2 mit selbsttätig arbeitenden Rauchsignalen und 2 weitere mit je einer 30 Meter langen, schwimmfähigen Rettungsleine zu versehen. Außerdem müssen Überlebensanzüge für die Besatzung des bei Fremdrettung einzusetzenden Bootes an Bord vorhanden sein. Für jede an Bord befindliche Person muß eine Rettungsweste, für 10 vom Hundert aller an Bord befindlichen Personen müssen Kinderrettungswesten vorhanden sein; zusätzlich sind 10 vom Hundert Reserverettungswesten mitzuführen. Für die Sommermonate kann die See-Berufsgenossenschaft für die Hälfte aller an Bord befindlichen Personen an Stelle der Rettungsflöße Rettungsgeräte zulassen.

(2) Fahrgastschiffe in der deutschen Wattfahrt müssen für alle an Bord befindlichen Personen mit Rettungsflößen und mindestens einem motorisierten zugelassenen Boot unter einer Aussetzvorrichtung ausgerüstet sein. Das Boot muß in der Lage sein, das größte an Bord befindliche Rettungsfloß mit voller Besetzung und vollständiger Ausrüstung mit einer Geschwindigkeit von mindestens 2 Knoten in ruhigem Wasser zu schleppen. Mindestens 4 Rettungsringe müssen vorhanden sein. 2 Rettungsringe sind mit selbstzündenden Lichtern, die beiden anderen Rettungsringe mit je einer 30 Meter langen, schwimmfähigen Rettungsleine zu versehen. Für jede an Bord befindliche Person muß eine Rettungsweste, für 10 vom Hundert aller an Bord befindlichen Personen müssen Kinderrettungswesten vorhanden sein. Zusätzlich sind 10 vom Hundert

Reserverettungswesten mitzuführen. Für Schiffe unter 31 Meter Länge und weniger als 500 Fahrgästen, die in den Sommermonaten regelmäßig kurze Fahrten in besonders geschützten Wattgebieten durchführen, kann die See-Berufsgenossenschaft für 60 vom Hundert aller an Bord befindlichen Personen an Stelle der Rettungsflöße Rettungsgeräte zulassen.

(3) Rettungsboote, Bereitschaftsboote, Boote, Rettungsflöße, Rettungsgeräte, Rettungsringe, Rettungswesten und Überlebensanzüge müssen mit Reflexstoffen ausgerüstet sein.

§ 59

Ausrüstung der Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge mit Rettungsmitteln

(1) Bäderboote müssen für alle an Bord befindlichen Personen (Erwachsene und Kinder) mit zugelassenen Rettungswesten und Rettungsgeräten ausgerüstet sein. Außerdem sind mindestens 2 Rettungsringe mitzuführen. Ein Ring ist mit selbstzündendem Licht und ein weiterer mit einer schwimmfähigen Rettungsleine von 30 Meter Länge zu versehen.

(2) Sportanglerfahrzeuge müssen mit Rettungswesten für jede an Bord befindliche Person und mit Rettungsflößenraum, der für alle an Bord befindlichen Personen ausreicht, ausgerüstet sein. Außerdem müssen 2 Rettungsringe, einer davon mit selbstzündendem Licht und ein weiterer mit einer schwimmfähigen Rettungsleine von 30 Meter Länge vorhanden sein. Für die Sommermonate kann die See-Berufsgenossenschaft für die Hälfte aller an Bord befindlichen Personen Rettungsgeräte anstelle der Rettungsflöße zulassen.

(3) Rettungsflöße, Rettungswesten, Rettungsgeräte und Rettungsringe müssen mit Reflexstoffen ausgerüstet sein.

§ 60

Ausrüstung der Frachtschiffe und Sonderfahrzeuge mit Rettungsmitteln

(1) Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 Registertonnen in der Mittleren Fahrt, in der Kleinen Fahrt und der Küstenfahrt müssen folgende Rettungsmittel mitführen:

1. Auf jeder Schiffsseite ein oder mehrere automatisch aufblasbare Rettungsflöße für alle Personen an Bord in einer Aufstellung, daß sie frei aufschwimmen können.
2. Zusätzlich auf einer Schiffsseite ein Bereitschaftsboot nach Kapitel III Regel 47 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 unter einer Aussetzvorrichtung. Erfüllt das Bereitschaftsboot auch die Anforderungen an Rettungsboote nach Kapitel III Regel 41 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und ist das Fassungsvermögen ausreichend für alle Personen an Bord, können Rettungsflöße auf der Seite, auf der das Boot aufgestellt ist, entfallen; sofern die verbleibende, vorgeschriebene Rettungsflößenrüstung nicht schnell von der anderen Schiffsseite herüberbefördert werden kann, müssen auch auf dieser Seite Rettungsflöße für alle Personen an Bord vorhanden sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 2 müssen Tankschiffe folgende Rettungsmittel mitführen:

1. An jeder Seite ein Motorrettungsboot aus Stahl oder mit gleichwertiger Unbrennbarkeit unter zugelassenen Aussetzvorrichtungen, das für alle an Bord befindlichen Personen ausreicht.
2. Ein oder mehrere automatisch aufblasbare Rettungsflöße mit einem Gesamtfassungsvermögen zur Aufnahme aller an Bord befindlichen Personen.
3. Sofern die in Nummer 2 vorgeschriebenen Rettungsflöße nicht schnell von einer Seite des Schiffes auf die andere Seite befördert werden können, zusätzliche Rettungsflöße, damit das auf jeder Seite vorhandene Gesamtfassungsvermögen zur Aufnahme aller an Bord befindlichen Personen ausreicht.

(3) Frachtschiffe im Sinne der Absätze 1 und 2 können anstelle der dort vorgeschriebenen Ausrüstung folgende Rettungsmittel mitführen:

1. Ein vollständig geschlossenes Rettungsboot mit einem Gesamtfassungsvermögen zur Aufnahme aller an Bord befindlichen Personen, das
 - a) so aufgestellt ist, daß es bemannt im freien Fall über das Heck ausgesetzt werden und frei aufschwimmen kann,
 - b) es auf Tankschiffen auch die Anforderungen nach Kapitel III Regel 45 und 46 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 erfüllt,
 - c) mit einer zugelassenen Vorrichtung zum kontrollierten Zuwasserlassen und Wiedereinsetzen in die Einbootungsposition versehen ist.
2. Zusätzlich ein oder mehrere automatisch aufblasbare Rettungsflöße mit einem Gesamtfassungsvermögen zur Aufnahme aller an Bord befindlichen Personen.
3. Sofern die in Nummer 2 vorgeschriebenen Rettungsflöße nicht schnell von einer Seite des Schiffes auf die andere Seite befördert werden können, müssen zusätzliche Rettungsflöße vorhanden sein, damit das auf jeder Seite vorhandene Gesamtfassungsvermögen zur Aufnahme aller an Bord befindlichen Personen ausreicht.

(4) Bei Schiffen im Sinne der Absätze 1 bis 3 müssen für jede Person an Bord eine Rettungsweste mit Leuchte, bei Schiffen von 50 Meter Länge oder mehr müssen außerdem 6 Rettungsringe, bei weniger als 50 Meter Länge mindestens 4 Rettungsringe vorhanden sein; 2 Rettungsringe sind mit selbstzündenden Lichtern, die beiden anderen mit je einer 30 Meter langen, schwimmfähigen Rettungsleine zu versehen. Die selbstzündenden Lichter, die auf Tankschiffen verwendet werden, müssen von einem zugelassenen Typ mit elektrischer Batterie sein.

(5) Wenn sich das Deck, von dem aus die im Wasser befindlichen Rettungsflöße bei leichtestem Betriebszustand auf See bestiegen werden können, mehr als 4,5 Meter über der Wasseroberfläche befindet, sind anstelle der in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Rettungsflöße bemannt aussetzbare Rettungsflöße mit zugelassenen Aussetzvorrichtungen vorzusehen, die aber so aufzustellen sind, daß sie frei aufschwimmen und abgeworfen werden können.

(6) Frachtschiffe im Sinne der Absätze 1 und 2, die nicht mit vollständig geschlossenen Rettungsbooten ausgerü-

stet sind, müssen mindestens einen Überlebensanzug für jede an Bord befindliche Person mitführen.

(7) Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 250 und mehr Registertonnen, jedoch weniger als 500 Registertonnen, in der Wattfahrt müssen mit einem oder mehreren Rettungsflößen mit einem Gesamtfassungsvermögen für alle Personen an Bord und einem zugelassenen motorisierten Boot unter Aussetzvorrichtung ausgerüstet sein. Außerdem müssen für jede Person an Bord eine Rettungsweste mit Leuchte und mindestens vier Rettungsringe vorhanden sein; zwei Rettungsringe sind mit selbstzündenden Lichtern, die beiden anderen mit je einer 30 Meter langen, schwimmfähigen Rettungsleine zu versehen.

(8) Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 250 Registertonnen in der Wattfahrt müssen mit einem zugelassenen motorisierten Boot ausgerüstet sein, das Platz für die Regelbesatzung bietet. Sollen weitere Personen befördert werden, ist zusätzlicher Rettungsflößenraum mitzuführen. Außerdem müssen für jede Person an Bord eine Rettungsweste mit Leuchte und mindestens zwei Rettungsringe, einer davon mit selbstzündendem Licht, der andere mit einer 30 Meter langen, schwimmfähigen Rettungsleine, vorhanden sein.

(9) Bei Frachtschiffen mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 Registertonnen und Sonderfahrzeugen sind zum Einbooten in die Rettungsboote und -flöße und in die Boote geeignete Vorrichtungen zu schaffen, die zugelassen sein müssen.

(10) Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 300 und mehr Registertonnen in der Mittleren Fahrt und in der Großen Fahrt müssen entsprechend Kapitel III Regel 6.2.1 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 mit einem tragbaren Funkgerät für Überlebensfahrzeuge ausgerüstet sein.

(11) Für Sonderfahrzeuge gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend.

(12) Die See-Berufsgenossenschaft kann für

1. Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 Registertonnen in der Großen Fahrt, insbesondere bei Fahrten in überseeischen Gewässern, auf denen ein Schiff sich nicht mehr als 200 Seemeilen vom nächsten Schutzhafen entfernt,
2. Frachtschiffe in der Wattfahrt mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 250 Registertonnen,
3. Tankschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 250 Registertonnen,
4. Sonderfahrzeuge

im Einzelfall Ausnahmen von der Ausrüstung mit Rettungsmitteln, insbesondere die Ausrüstung der Schiffe, ausgenommen Tankschiffe, mit Doppelschlauchbooten als Rettungsboote zulassen.

§ 61

Ausrüstung der Rettungsboote, Schiffsnotsignale, Reflexstoffe

(1) Bei Fahrgastschiffen, Frachtschiffen und Sonderfahrzeugen in der Kleinen Fahrt und in der Küstenfahrt haben die Rettungsboote folgende Gegenstände mitzuführen:

Schwimmfähige Riemen in ausreichender Anzahl sowie Dollen, Rudergabeln oder gleichwertige Vorrichtungen für jeden vorgesehenen Riemen; die Dollen oder Rudergabeln müssen im Boot mit Bändseln oder Ketten befestigt sein,

- 1 Bootshaken,
- 1 zugelassener Radarreflektor,
- 2 Pflöcke oder Schrauben für jedes Wasserablaßloch (angebändselt),
- 1 Schöpfeimer,
- 1 Ruder mit Pinne,
- 1 Fangleine,
- 1 Treibanker,
- 1 wasserdichter Behälter mit 6 roten Handfackeln, 4 roten Fallschirm-Leuchtraketen oder eine Signalpistole mit 8 roten Fallschirmsignalpatronen sowie 1 Schachtel Sturmstreichhölzer,
- 2 schwimmfähige Rauchsignale,
- 1 Kappbeil,
- 1 Laterne mit einer Brenndauer von mindestens 8 Stunden (nur in offenen Rettungsbooten),
- 1 zugelassene wasserdichte, elektrische Taschenlampe, die sich zum Morsen eignet, mit 1 Satz Reservebatterien und 1 Reserveglühlampe in einem wasserdichten Behälter.

(2) Bei Frachtschiffen in der Mittleren Fahrt sind die Rettungsboote außerdem mit Trinkwasser und Lebensmittelrationen gemäß Kapitel III Regel 41 Abs. 8 Nr. 9 und 12 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 auszurüsten.

(3) Bei Frachtschiffen und Sonderfahrzeugen in der Wattfahrt haben die motorisierten Boote folgende Gegenstände mitzuführen:

- 2 Bootsriemen,
- 1 Reserveriemen,
- 2 Rudergabeln,
- 1 Laterne mit einer Brenndauer von mindestens 8 Stunden,
- 1 Ruder mit Pinne oder Steuerriemen; bei Außenbordmotoren können Ruder und Pinne Bestandteil des Motors sein,
- 1 Fangleine,
- 1 Schöpfeimer,
- 1 wasserdichter Behälter mit 6 roten Handfackeln, 2 roten Fallschirm-Leuchtraketen oder 1 Signalpistole mit 4 roten Fallschirmsignalpatronen sowie 1 Schachtel Sturmstreichhölzer.

(4) Fahrgastschiffe, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge sind mit 6 roten Fallschirm-Leuchtraketen oder 1 Signalpistole mit 12 roten Fallschirmsignalpatronen und mit 12 roten Handfackeln auszurüsten, die von der See-Berufsgenossenschaft zugelassen sind.

(5) Rettungsboote, Bereitschaftsboote, Boote, Rettungsflöße, Rettungsringe, Rettungswesten und Überlebensanzüge müssen mit Reflexstoffen ausgerüstet sein. Dies gilt auch für vor dem 1. Juli 1986 gebaute Frachtschiffe und Sonderfahrzeuge.

§ 62

Leinenwurfgerät

Auf Fahrgastschiffen, Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen, Frachtschiffen und Sonderfahrzeugen braucht ein Leinenwurfgerät nicht mitgeführt zu werden.

Kapitel V Funkanlagen

§ 63

Funkanlagen für Fahrgastschiffe, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge

(1) Fahrgastschiffe müssen

1. bei einem Bruttoreumgehalt von 400 und mehr Registertonnen mit einer Sprechfunkanlage und einer UKW-Sprechfunkanlage,
2. bei einem Bruttoreumgehalt von weniger als 400 Registertonnen mit einer festeingebauten UKW-Sprechfunkanlage mit Kanal 16 und 6 sowie mit mindestens den Arbeitskanälen der UKW-Küstenfunkstellen, in deren Bereich die Schiffe verkehren,

ausgerüstet sein. Für die Sprechfunkanlage und für die UKW-Sprechfunkanlage ist eine Ersatzstromquelle vorzusehen.

(2) Fahrgastschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 400 und mehr Registertonnen müssen, sofern sie nicht auf jeder Seite ein Motorrettungsboot mit einer festeingebauten Funkanlage mitführen, mit einem tragbaren Funkgerät für Überlebensfahrzeuge ausgerüstet sein.

(3) Absatz 1 gilt für Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge entsprechend.

§ 64

Funkanlagen für Frachtschiffe

Frachtschiffe müssen mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüstet sein.

§ 65

Funkanlagen für Fischereifahrzeuge

(1) Fischereifahrzeuge mit einem Bruttoreumgehalt von 1 600 und mehr Registertonnen müssen mit einer Telegrafiefunkanlage ausgerüstet sein.

(2) Fischereifahrzeuge mit einem Bruttoreumgehalt von 300 und mehr, jedoch weniger als 1 600 Registertonnen müssen mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein, sofern sie nicht mit einer Telegrafiefunkanlage ausgerüstet sind.

(3) Fischereifahrzeuge mit einem Bruttoreumgehalt von 300 und mehr Registertonnen müssen mit einer UKW-Sprechfunkanlage und einer Funkbake zur Kennzeichnung der Seenotposition mit mindestens der Frequenz 2182 kHz ausgerüstet sein.

§ 66

Kleinfahrzeuge und Ausbildungsfahrzeuge

Kleinfahrzeuge und Ausbildungsfahrzeuge mit einem Bruttoreumgehalt von 17,7 Registertonnen (50 Kubikmeter) und mehr müssen mit einer festeingebauten UKW-Sprechfunkanlage mit Kanal 16 und 6 sowie mit den Arbeitskanälen der UKW-Küstenfunkstellen, in deren Bereich die Fahrzeuge verkehren, ausgerüstet sein.

§ 67

Funkanlagen für schwimmende Arbeitsgeräte und Anlagen

(1) Schwimmende Arbeitsgeräte und sonstige Anlagen mit einem Bruttoreumgehalt von 300 und mehr Registertonnen müssen mindestens ausgerüstet sein

1. bei Fahrten mit eigenem Antrieb
 - a) mit einer festeingebauten UKW-Sprechfunkanlage mit Kanal 16 und 6 sowie mit mindestens den Arbeitskanälen der UKW-Küstenfunkstellen, in deren Bereichen sie verkehren,
 - b) mit einer Funkbake zur Kennzeichnung der Seenotposition mit mindestens der Frequenz 2182 kHz und
 - c) bei einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1 600 Registertonnen mit einer Sprechfunkanlage, bei einem Bruttoreumgehalt von 1 600 und mehr Registertonnen mit einer Telegrafiefunkanlage,
2. wenn sie geschleppt werden und sich die Besatzung an Bord befindet,
 - a) mit einer festeingebauten UKW-Sprechfunkanlage mit Kanal 16 und 6 sowie mit mindestens den Arbeitskanälen der UKW-Küstenfunkstellen, in deren Bereich sie verkehren, und
 - b) mit einer Sprechfunkanlage;

mit dem schleppenden Fahrzeug muß jederzeit eine Sprechfunkverbindung gewährleistet sein.

(2) Für Bohr- und Hubinseln, Produktionsplattformen und sonstige schwimmende Anlagen zur Erforschung oder Ausbeutung des Meeres oder Meeresbodens gilt Absatz 1 nicht, wenn die Anlagen auf dem Meeresboden abgesetzt oder mit ihm fest verbunden sind.

(3) Zwischen Funkraum und Leitstand muß eine zuverlässige Anruf- und Sprechverbindung vorhanden sein.

Teil D

Zusatzvorschriften für Schiffe, auf die die Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78 Anwendung findet

§ 68

(Zu Kapitel II der Anlage I
zum Übereinkommen von 1973/78)

Überwachung der Verschmutzung durch den Schiffsbetrieb

(1) Zu Regel 9 Abs. 2 (Einrichtungen für die Lagerung von Ölrückständen an Bord)

Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 400 Registertonnen, die keine Öltankschiffe sind, sind, soweit möglich und zumutbar, mit Einrichtungen auszurüsten, die die Lagerung von Ölrückständen an Bord und ihr Einleiten in Auffanganlagen oder ins Meer nach Kapitel II Regel 9 Abs. 1 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78 gewährleisten.

(2) Zu Regel 15 Abs. 4 und Regel 16 Abs. 3 Buchstabe b (Einrichtungen für die Lagerung von Öl oder ölhaltigen Gemischen an Bord)

Öltankschiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 150 Registertonnen und sonstige Schiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 400 Registertonnen sind, soweit durchführbar, dafür auszurüsten, Öl oder ölhaltige Gemische an Bord zu behalten oder sie nach den Vorschriften des Kapitels II Regel 9 Abs. 1 der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78 einzuleiten.

(3) Zu Regel 20 Abs. 7 (Öltagebuch)

Als Öltagebuch für Öltankschiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 150 Registertonnen, die nach Kapitel II Regel 15 Abs. 4 der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78 betrieben werden, ist das Muster des Anhangs III Teil II der Anlage I zum Übereinkommen von 1973/78 zu verwenden.

Teil E

Zusatzvorschriften über die Beförderung von Schüttgütern, ausgenommen Getreide

§ 69

Allgemeine Bestimmungen

(1) Wenn Schüttgüter befördert werden, müssen die folgenden Unterlagen an Bord mitgeführt werden:

- a) Stabilitätsunterlagen gemäß Kapitel II-1 Regel 19 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und § 35 Abs. 11 oder § 50 Abs. 2 dieser Verordnung,
- b) bei Schiffen über 100 Meter Länge Unterlagen für die Ladungsverteilung der wichtigsten Beladungsfälle mit Schüttgütern, die der See-Berufsgenossenschaft vor Anbordgabe zur Prüfung zuzuleiten sind.

(2) Schüttgüter dürfen nur befördert werden, wenn dem Schiffsführer Angaben über deren Staufaktor, Schüttwinkel und bei Konzentraten zusätzlich über deren Feuchtigkeitsgehalt und Verflüssigungswert vorliegen. Ersatzweise kann der Schiffsführer diese Größen durch eigene Messungen bestimmen.

(3) Schüttgüter sind so zu laden, daß ausreichend Stabilität gewährleistet ist und diese während der Fahrt nicht durch ein Übergehen der Ladung gefährdet wird. Zur Einhaltung der Festigkeitswerte sind die Unterlagen für die Ladungsverteilung zu beachten. Vor dem Auslaufen ist die Stabilität durch Berechnungen zu überprüfen.

(4) Liegen bei Frachtschiffen unter 100 Meter Länge Unterlagen für die Ladungsverteilung nicht vor, so ist bei der Ladungsverteilung sicherzustellen, daß die allgemeine Längsverteilung des Ladungsgewichts nicht wesentlich von der des raumfüllenden Ladungsfalles abweicht.

(5) Wird Schüttgut in Zwischendecks befördert, sind die Zwischendeckluken zu schließen und die Zwischendeckladung so zu trimmen, daß sie entweder von Bord zu Bord reicht oder durch zusätzliche Längsunterteilung von ausreichender Festigkeit gesichert wird. Die zulässige Belastbarkeit des Zwischendecks ist zu beachten.

(6) Bei Frachtschiffen unter 100 Meter Länge ist die Ladung im gesamten Laderaum, bei anderen Schiffen mindestens im Bereich der Lukenöffnungen, zu trimmen, es sei denn, daß die Räume eine Längsunterteilung von ausreichender Festigkeit haben.

§ 70

Schüttladungen mit einem Schüttwinkel von 35 Grad oder weniger

(1) Die Ladung muß grundsätzlich im gesamten Laderaum getrimmt werden, es sei denn, daß die Räume eine Längsunterteilung von ausreichender Festigkeit haben.

(2) Bei Ladungen, die einen Schüttwinkel von weniger als 30 Grad haben, sind Kapitel VI der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und § 49 oder § 50 Abs. 4 dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Dichte der jeweiligen Ladung entsprechend anzuwenden.

§ 71

Konzentrate

Konzentrate und andere Ladungen, die breiartig werden können, dürfen grundsätzlich nur transportiert werden, wenn der Feuchtigkeitsgehalt nicht mehr als 90 vom Hundert des Verflüssigungswertes beträgt. Wenn ausreichende Stabilität auf Grund besonderer zugelassener Sicherheitseinrichtungen auch bei einer Ladungsverchiebung gewährleistet und eine ausreichende Festigkeit vorhanden ist, dürfen Konzentrate mit einem höheren Feuchtigkeitsgehalt befördert werden.

§ 72

Abweichungen

Von den §§ 69 bis 71 kann abgewichen werden bei

1. Konzentraten, wenn die Teilladung weniger als ein Viertel der Gesamtladung des Schiffes beträgt und die Stabilität auch dann, wenn die Ladung breiartig wird, nicht gefährdet ist,
2. anderen Schüttgütern, wenn die Teilladung weniger als ein Drittel der Gesamtladung des Schiffes beträgt.

Teil F

Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 73

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer

1. ein Fahrzeug führt,
 - a) obwohl entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 ein vorgeschriebener Gegenstand oder eine vorgeschriebene Anlage von Bord gegeben worden ist,
 - b) auf dem entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 ein nicht zugelassener Gegenstand mitgeführt oder verwendet wird,
 - c) an dem selbst, seiner Einrichtung oder Ausrüstung entgegen § 11 Abs. 7 Satz 1 eine Änderung vorgenommen worden ist,

- d) auf dem entgegen § 13 Abs. 12 Satz 2 nicht sämtliche Zeugnisse mitgeführt werden,
- e) auf dem entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 ein dort vorgeschriebener Gegenstand nicht mitgeführt wird,
- f) auf dem entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 ein Gegenstand verwendet wird,
- g) auf dem entgegen § 21 Satz 3 die nach Satz 2 erteilte Bescheinigung nicht mitgeführt wird,
- h) auf dem entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 ein nautisches Gerät oder eine nautische Anlage aufgestellt oder angebracht worden ist,
- i) dessen Verschlusszustand entgegen § 29 Abs. 2 Satz 2 nicht einwandfrei ist,
- k) dessen Mindestfreibord entgegen § 31 Abs. 6 Satz 1 unterschritten ist oder das entgegen Satz 2 so beladen ist, daß die Mindeststabilität unterschritten wird,
- l) auf dem entgegen § 31 Abs. 8 oder 9 Decksladungen nicht wie dort vorgeschrieben gestaut, Tank- oder Bilgenrohre oder Anschlußstutzen der Feuerlöschleitungen nicht freigehalten, Laufplanken nicht angebracht oder Schutzgeländer oder Strecktaue nicht oder nicht wie dort vorgeschrieben angebracht sind,
- m) dessen Ladeluken entgegen § 32 Satz 2 Halbsatz 1 nicht verschlossen sind,
- n) auf dem entgegen § 46 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 1, die dort vorgeschriebene Zusatzausrüstung nicht mitgeführt wird,
- o) auf dem Getreide entgegen § 49 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 1, befördert wird oder
- p) das entgegen § 63 Abs. 2 mit einem tragbaren Funkgerät für Überlebensfahrzeuge nicht ausgerüstet ist oder
2. entgegen § 11 Abs. 7 Satz 2 für die Wiederherstellung des genehmigten Zustandes des Schiffes, seiner Einrichtung oder seiner Ausrüstung nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,
3. entgegen § 13 Abs. 12 Satz 1 ein Schiff ohne die vorgeschriebenen Zeugnisse oder die vorgeschriebene Freibordmarke in Fahrt setzt,
4. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 mit einem Schiff unter fremder Flagge das Küstenmeer oder die inneren Gewässer befährt oder Küstenschiffahrt betreibt, ohne daß die vorgeschriebenen Zeugnisse oder die Bescheinigung mitgeführt werden oder das Schiff mit der vorgeschriebenen Freibordmarke versehen ist,
5. mit einem Schiff unter fremder Flagge das Küstenmeer oder die inneren Gewässer entgegen § 14 Abs. 3 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 6, 8 oder 9, § 32 Satz 2 Halbsatz 1 oder § 49 Abs. 1, befährt,
6. entgegen § 15 Abs. 3 mehr als die höchstzulässige Anzahl von Fahrgästen oder auszubildenden Personen befördert,
7. einem vollziehbaren Verbot des Auslaufens oder der Weiterfahrt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 17 Abs. 2, 3 oder 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 18 Abs. 5 nicht dafür sorgt, daß ein Gerätetagebuch geführt wird,
9. entgegen § 18 Abs. 6 nicht dafür sorgt, daß die Seekarten, die Seebücher oder das Internationale Signalbuch laufend berichtigt werden,
10. entgegen § 24 Abs. 2 nicht dafür sorgt, daß die Ersatzstromquelle täglich geprüft wird,
11. entgegen § 25 nicht dafür sorgt, daß Antennenanlagen betriebsfertig gehalten werden,
12. einer Vorschrift des § 26 Abs. 1 über die Art oder Weise der Funktagebuchführung oder die Aufbewahrung des Funktagebuchs zuwiderhandelt,
13. entgegen § 30 Abs. 4 nicht dafür sorgt, daß der Deckstrich, die Freibordmarke oder die in Verbindung mit der Freibordmarke verwendeten Striche oder Buchstaben dauerhaft angebracht, ausgemalt oder deutlich sichtbar sind,
14. einer Vorschrift des § 39 Abs. 4 Nr. 5 Satz 1 über den Nachweis der Gebrauchsfähigkeit der Feuerlöcher zuwiderhandelt,
15. entgegen § 39 Abs. 12 Nr. 1 Halbsatz 2 das Ergebnis der Prüfung der Feuerlöscheinrichtungen oder Brandschutz-ausrüstungen in das Schiffstagebuch nicht einträgt oder eintragen läßt oder entgegen Halbsatz 3 festgestellte Mängel oder deren Beseitigung nicht vermerkt oder vermerken läßt,
16. entgegen § 39 Abs. 12 Nr. 5 Satz 2 das Ergebnis der Prüfung der Flaschen oder Druckbehälter von Gasfeuerlöschsystemen nicht in das Kontrollbuch einträgt oder eintragen läßt,
17. einer Vorschrift des § 47 über Hörwachen zuwiderhandelt oder
18. einer Vorschrift des § 51 oder § 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 über Fahrtbeschränkungen für Bäderboote, Fahrgastschiffe oder Sportanglerfahrzeuge zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Besitzer
1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 einen vorgeschriebenen Gegenstand oder eine vorgeschriebene Anlage von Bord gibt oder die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges anordnet oder zuläßt, nachdem ein solcher Gegen-

- stand oder eine solche Anlage von Bord gegeben worden ist oder
2. die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges anordnet oder zuläßt,
 - a) auf dem entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 ein nicht zugelassener Gegenstand mitgeführt oder verwendet wird,
 - b) das entgegen § 13 Abs. 12 Satz 1 die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht erhalten hat oder nicht mit der vorgeschriebenen Freibordmarke versehen ist,
 - c) auf dem entgegen § 13 Abs. 12 Satz 2 nicht sämtliche Zeugnisse mitgeführt werden,
 - d) auf dem entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 ein dort vorgeschriebener Gegenstand nicht mitgeführt wird,
 - e) auf dem entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 ein Gegenstand verwendet wird,
 - f) auf dem entgegen § 21 Satz 3 die nach Satz 2 erteilte Bescheinigung nicht mitgeführt wird,
 - g) dessen Mindestfreibord entgegen § 31 Abs. 6 Satz 1 unterschritten ist oder das entgegen Satz 2 so beladen ist, daß die Mindeststabilität unterschritten wird,
 - h) auf dem entgegen § 46 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 1, die dort vorgeschriebene Zusatzausrüstung nicht mitgeführt wird,
 - i) auf dem Getreide entgegen § 49 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 1, befördert wird oder
 - k) das entgegen § 63 Abs. 2 mit einem tragbaren Funkgerät für Überlebensfahrzeuge nicht ausgerüstet ist oder
 3. entgegen § 11 Abs. 7 Satz 2 für die Wiederherstellung des genehmigten Zustandes des Schiffes, seiner Einrichtung oder seiner Ausrüstung nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,
 4. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 15 Abs. 3 mehr als die höchstzulässige Anzahl von Fahrgästen oder auszubildenden Personen befördert wird,
 5. entgegen § 20 Abs. 3 Anlagen, Geräte oder Instrumente nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen läßt,
 6. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Magnet-Regelkompassse oder Magnet-Steuerkompassse vor Inbetriebnahme oder in Abständen von 2 Jahren nicht regulieren läßt,
 7. entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 Peilfunkanlagen vor Inbetriebnahme oder in Abständen von 2 Jahren nicht kompensieren läßt,
 8. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 2 nicht für einen einwandfreien Verschluzzustand sorgt,
 9. entgegen § 30 Abs. 4 nicht dafür sorgt, daß der Decksstrich, die Freibordmarke oder die in Verbindung mit der Freibordmarke verwendeten Striche oder Buchstaben dauerhaft angebracht, ausgemalt oder deutlich sichtbar sind,
 10. einer Vorschrift des § 39 Abs. 4 Nr. 5 Satz 1 über den Nachweis der Gebrauchsfähigkeit der Feuerlöcher zuwiderhandelt,
 11. entgegen § 39 Abs. 12 Nr. 2 die Brandschutzausrüstung, die persönliche Schutzausrüstung oder die dort bezeichneten Feuerlöscheinrichtungen oder entgegen Nr. 3 die Brandklappen oder die Verschluzeinrichtungen der Lüftungssysteme nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen läßt,
 12. entgegen § 39 Abs. 12 Nr. 4 Satz 1 Gasfeuerlösch-, Schaumfeuerlösch-, Feuermelde-, Feueranzeige-, Berieselungs- oder Druckwasser-Sprühfeuerlöschsysteme oder entgegen Nr. 5 Satz 1 Flaschen oder Druckbehälter von Gasfeuerlöschsystemen nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen läßt,
 13. einer Vorschrift des § 47 über Hörwachen zuwiderhandelt oder
 14. die Zuwiderhandlung gegen
 - a) ein vollziehbares Verbot des Auslaufens oder der Weiterfahrt oder gegen eine vollziehbare Auflage nach § 17 Abs. 2, 3 oder 4 Satz 2 oder
 - b) eine Vorschrift des § 51 oder § 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 über Fahrtbeschränkungen für Bäderboote, Fahrgastschiffe oder Sportanglerfahrzeuge
 anordnet oder zuläßt.
- (3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird übertragen auf
1. die See-Berufsgenossenschaft in den Fällen
 - a) des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstaben b und c, soweit sich die Zuwiderhandlung auf das Fehlen des Freibordzeugnisses oder der Freibordmarke bezieht,
 - b) des Absatzes 1 Nr. 5, soweit es sich um die Anforderungen des § 30 Abs. 4, des § 31 Abs. 6, 8 oder 9 und des § 32 Satz 2 Halbsatz 1 handelt,
 - c) des Absatzes 1 Nr. 7 und des Absatzes 2 Nr. 14 Buchstabe a, soweit einer Verfügung zuwidergehandelt wird, die wegen Fehlens des Freibordzeugnisses, der Freibordmarke oder des Nichteinhaltens des Mindestfreibords erlassen worden ist und
 - d) des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben i bis m, Nr. 13 sowie des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe g, Nr. 8 und 9,
 2. die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen im übrigen.

§ 74

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Zeugnisse (Bescheinigungen und Zulassungen) gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer fort.

(2) Von der See-Berufsgenossenschaft vor Inkrafttreten der Verordnung genehmigte Getreideunterlagen bleiben gültig.

§ 75

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Seeaufgabengesetzes und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 76

Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1984 (BGBl. I S. 1089), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 953), außer Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling



Bundesrepublik Deutschland

SICHERHEITSSZEUGNIS

für ein Fahrgastschiff in der Nationalen Fahrt – Bäderboot – Sportanglerfahrzeug

für die
(Fahrbereich)

Ausgestellt im Namen der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft
nach den Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung)
vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361)

Schiffsname:	Unterscheidungssignal:
Heimathafen:	Bruttoreaumgehalt: Registertonnen
Reeder:	Tag der Kiellegung:

Es wird hiermit bescheinigt:

I. Das Schiff ist nach Maßgabe der oben genannten Verordnung besichtigt worden.

II. Die Besichtigung hat ergeben, daß

1. der Schiffskörper, die Maschinen und die elektrischen Anlagen den Vorschriften entsprechen;
2. das Schiff vorschriftsmäßig wasserdicht unterteilt ist und die festgelegte Schottenladelinie einem Freibord von mm entspricht;
3. das Schiff den Vorschriften über baulichen Brandschutz, Feueranzeige und -löschung entspricht;
4. die Rettungsmittel für eine Gesamtzahl von Personen ausreichen, nämlich
..... Rettungsboote, ausreichend für Personen,
..... motorisiertes Boot,
..... Rettungsflöße, ausreichend für Personen,
..... Rettungsgeräte, ausreichend für Personen,
..... Rettungsringe,
..... Überlebensanzüge,
..... Rettungswesten,
..... Rettungswesten für Kinder;
5. die Rettungsboote und -flöße vorschriftsmäßig ausgerüstet sind;
6. das Schiff in jeder anderen Hinsicht den Vorschriften der oben genannten Verordnung entspricht.

III. Das Schiff ist für die Beförderung von höchstens

..... Fahrgästen in den Sommermonaten (1. April bis 30. September)
..... Fahrgästen in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März)
zugelassen.

IV. Auflagen

.....
.....
.....
.....

Dieses Zeugnis gilt bis zum
Ausgestellt in Hamburg am

See-Berufsgenossenschaft
– Schiffssicherheitsabteilung –

Anlage 2
(§ 13 Abs. 4)



Bundesrepublik Deutschland

BAU- UND AUSRÜSTUNGS-SICHERHEITSSZEUGNIS

für ein
Frachtschiff in der Nationalen Fahrt mit einem Bruttoreumgehalt von 500 und mehr Registertonnen
Frachtschiff mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 Registertonnen – Sonderfahrzeug

für die
(Fahrbereich)

Ausgestellt im Namen der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft
nach den Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung)
vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361)

Schiffsname: Unterscheidungssignal:
Heimathafen: Bruttoreumgehalt: Registertonnen
Reeder: Tag der Kiellegung:

Es wird hiermit bescheinigt:

- I. Das Schiff ist nach Maßgabe der oben genannten Verordnung besichtigt worden.
- II. Die Besichtigung hat ergeben, daß
 - 1. der Schiffskörper, die Maschinen und die elektrischen Anlagen den Vorschriften entsprechen;
 - 2. das Schiff den Vorschriften über baulichen Brandschutz, Feueranzeige und -löschung entspricht;
 - 3. die Rettungsmittel für eine Gesamtzahl von Personen ausreichen, nämlich
 - Rettungsboote auf der Backbordseite mit einem Fassungsvermögen von Personen, motorisiertes Boot,
 - Rettungsboote auf der Steuerbordseite mit einem Fassungsvermögen von Personen,
 - Rettungsflöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen nicht vorgeschrieben sind, mit einem Fassungsvermögen von Personen,
 - Rettungsringe,
 - Überlebensanzüge,
 - Rettungswesten;
 - 4. die Rettungsboote und -flöße vorschriftsmäßig ausgerüstet sind;
 - 5. das Schiff in jeder anderen Hinsicht den Vorschriften der oben genannten Verordnung entspricht.

III. Auflagen
.....
.....
.....
.....

Dieses Zeugnis gilt bis zum
Ausgestellt in Hamburg am

See-Berufsgenossenschaft
– Schiffssicherheitsabteilung –



Bundesrepublik Deutschland

TELEGRAFIEFUNK-SICHERHEITSZEUGNIS

für ein

Ausgestellt im Namen der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft
nach den Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung)
vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361)

Schiffsname: Unterscheidungssignal:
Heimathafen: Bruttoreumgehalt: Registertonnen
Reeder: Tag der Kiellegung:

Es wird hiermit bescheinigt:

- I. Das Schiff ist nach Maßgabe der oben genannten Verordnung besichtigt worden.
- II. Die Besichtigung hat ergeben, daß das Schiff den Vorschriften der oben genannten Verordnung entspricht:

	Erforderlich laut Vorschrift
Hörstunden durch Funker	
Anzahl der Funker	
Ist ein selbsttätiges Funkalarmgerät vorhanden?	
Ist eine Hauptanlage vorhanden?	
Ist eine Ersatzanlage vorhanden?	
Sind Haupt- und Ersatzsender elektrisch getrennt oder verbunden?	
Ist ein Peilfunkgerät vorhanden?	
Ist eine Funkausrüstung für Zielfahrt auf der Sprechfunknotfrequenz vorhanden?	
Ist ein Radargerät vorhanden?	

III. Das tragbare Funkgerät für Rettungsboote und -flöße, falls vorhanden, entspricht den Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung.

IV. Ausnahmen:

V. Auflagen:

Dieses Zeugnis gilt bis zum

Ausgestellt in Hamburg am

See-Berufsgenossenschaft
– Schiffssicherheitsabteilung –

Anlage 4
(§ 13 Abs. 5)



Bundesrepublik Deutschland

SPRECHFUNK-SICHERHEITSSZEUGNIS

für ein

Ausgestellt im Namen der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft
nach den Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung)
vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361)

Schiffsname:	Unterscheidungssignal:
Heimathafen:	Bruttoreumgehalt: Registertonnen
Reeder:	Tag der Kiellegung:

Es wird hiermit bescheinigt:

- I. Das Schiff ist nach Maßgabe der oben genannten Verordnung besichtigt worden.
- II. Die Besichtigung hat ergeben, daß das Schiff den Vorschriften der oben genannten Verordnung entspricht:

	Erforderlich laut Vorschrift
Hörstunden	
Anzahl der Funker	

III. Das tragbare Funkgerät für Rettungsboote und -flöße, falls vorhanden, entspricht den Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung.

IV. Ausnahmen:

V. Auflagen:

Dieses Zeugnis gilt bis zum

Ausgestellt in Hamburg am

See-Berufsgenossenschaft
— Schiffssicherheitsabteilung —



Bundesrepublik Deutschland

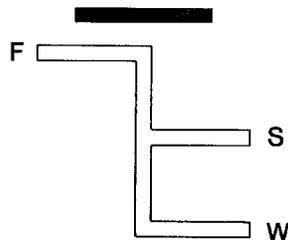
NATIONALES FREIBORDZEUGNIS

Ausgestellt im Namen der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft
auf Grund der Festlegung des Freibords durch den Germanischen Lloyd

Schiffsname	Unterscheidungssignal	Heimathafen	Länge (L)

Freibord vom Decksstrich
 Sommer/C₁ *) mm (S)/(C₁)
 Winter mm (W)
 Frischwasserabzug mm

Die Oberkante des Decksstrichs, von der aus diese Freiborde gemessen werden, liegt mm über/unter dem -Deck an der Schiffsseite.



Datum der erstmaligen oder regelmäßigen Besichtigung

Hiermit wird bescheinigt, daß das Schiff besichtigt wurde und daß die Freiborde erteilt und die vorstehend aufgeführten Lademarken angemarkt wurden.

Dieses Zeugnis gilt bis zum

Ausgestellt in Hamburg am

See-Berufsgenossenschaft
– Schiffssicherheitsabteilung –

*) Nur für Fahrgastschiffe, deren Freibord sich aus einer Leckrechnung ergibt.

Hiermit wird bescheinigt, daß die Besichtigung des Schiffes durchgeführt wurde.

1. Ort Datum

.....
Techn. Aufsichtsbeamter

2. Ort Datum

.....
Techn. Aufsichtsbeamter

3. Ort Datum

.....
Techn. Aufsichtsbeamter

4. Ort Datum

.....
Techn. Aufsichtsbeamter

Nautische Anlagen, Geräte, Instrumente und Drucksachen, die ständig an Bord mitzuführen sind

(§ 18 Abs. 1 SchSV, Kapitel V Regel 12, 20 und 21 des Übereinkommens von 1974)

– Technische Einzelheiten zu den Klassen: Siehe Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen des Deutschen Hydrographischen Instituts –

Lfd. Nr.	Gegenstand	Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1974 Anwendung findet mit einem Bruttoreaumeinhalt von						Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1974 keine Anwendung findet			
		weniger als 150 RT	150 und mehr RT, jedoch weniger als 500 RT	500 und mehr RT, jedoch weniger als 1 600 RT	1 600 RT und mehr RT, jedoch weniger als 10 000 RT	10 000 RT und mehr RT, jedoch weniger als 100 000 RT	100 000 RT und mehr	Wattfahrt	Große Hochseefischerei	Kleine Hochseefischerei	Küstenfischerei
1	Positionslaternen ¹⁾ Laternen, die nach der Seestraßenordnung oder Seeschiffahrtstraßen-Ordnung mit einer Mindesttragweite vorgeschrieben sind (Hauptbeleuchtung) ²⁾ Zusätzlich zur Hauptbeleuchtung: Reservelaternen für Positionslaternen, die nach der Seestraßenordnung vorgeschrieben sind ³⁾										
2	Schallsignalanlagen Pfeifen, Glocken, Gongs oder entsprechende Einrichtungen für Schallsignale, die nach der Seestraßenordnung oder Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vorgeschrieben sind										
3	Tagsignalscheinwerfer ⁴⁾	×	×	×	×	×	×	–	×	×	–
4	Kreiselkompaßanlage ⁵⁾	–	–	× ⁶⁾	×	×	×	–	× ⁷⁾	× ⁷⁾	–
5	Magnet-Regelkompaß mit Peilvorrichtung und austauschbarem Magnet-Reservekompaß ⁸⁾	–	×	×	×	×	×	–	×	–	–

Lfd. Nr.	Gegenstand	Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1974 Anwendung findet mit einem Bruttoreumgehalt von						Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1974 keine Anwendung findet			
		weniger als 150 RT	150 und mehr RT, jedoch weniger als 500 RT	500 und mehr RT, jedoch weniger als 1 600 RT	1 600 RT und mehr RT, jedoch weniger als 10 000 RT	10 000 RT und mehr RT, jedoch weniger als 100 000 RT	100 000 RT und mehr	Wattfahrt	Große Hochseefischerei	Kleine Hochseefischerei	Küstenfischerei
6	Magnet-Steuerkompaß a) Klasse I ⁹⁾	-	-	X	X	X	X	-	X	-	-
	b) Klasse II ¹⁰⁾	X	X	-	-	-	-	-	-	X	-
	c) Klasse III ¹¹⁾	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
7	Peilscheibe ¹²⁾	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
8	Deviationskurve oder -tabelle ¹³⁾	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
9	Echolotanlage ¹⁴⁾ a) Klasse I oder III	-	-	X	X	X	X	-	X ¹⁵⁾	X ¹⁵⁾	-
	b) Klasse II ¹⁶⁾	X	X	-	-	-	-	-	X ¹⁷⁾	X ¹⁷⁾	-
10	Radaranlage a) Klasse I, IA oder IB	-	-	-	X ¹⁸⁾	X ¹⁹⁾	X ¹⁹⁾	-	X ²⁰⁾	X ²⁰⁾	-
	b) Klasse IIA ²¹⁾	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-
11	Automatisches Radarbildauswertungsgerät (ARPA) ²²⁾	-	-	-	-	X	X	-	-	-	-
12	Peilfunkanlage a) Klasse I ²³⁾	-	-	X	X	X	X	-	X	-	-
	b) Klasse II ²⁴⁾	-	X	-	-	-	-	-	-	X	-

Lfd. Nr.	Gegenstand	Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1974 Anwendung findet mit einem Bruttoreumgehalt von						Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1974 keine Anwendung findet			
		weniger als 150 RT	150 und mehr RT, jedoch weniger als 500 RT	500 und mehr RT, jedoch weniger als 1600 RT	1600 RT und mehr RT, jedoch weniger als 10 000 RT	10 000 RT und mehr RT, jedoch weniger als 100 000 RT	100 000 RT und mehr	Wattfahrt	Große Hochseefischerei	Kleine Hochseefischerei	Küstenfischerei
13	Anlage zur Fahrtmessung durchs Wasser oder über Grund ²⁵⁾	-	-	X	X	X	X	-	-	-	-
14	Wendeanzeiger ²⁶⁾	-	-	-	-	-	X	-	-	-	-
15	Winkelmeßinstrument (Sextant) ²⁷⁾	X	X	X	X	X	X	-	X	-	-
16	Barometer oder Barograph	X	X	X	X	X	X	-	X	X	-
17	Thermometer ²⁸⁾	X	X	X	X	X	X	-	X	-	-
18	Chronometer ²⁹⁾	X	X	X	X	X	X	-	X	-	-
19	Umdrehungsanzeiger auf der Brücke	X	X	X	X	X	X	-	X	X	-
20	Ruderlagenanzeiger ³⁰⁾	X	X	X	X	X	X	-	X	X	X
21	Anzeigegerät für die Steigung der Verstellpropeller und die Betriebsweise des Querstrahlruders ³¹⁾	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-
22	Prismen-Fernglas ³²⁾	X	X	X	X	X	X	-	X	X	X
23	Handlot ³³⁾	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-
24	Internationales Signalbuch einschließlich der Ergänzungen ³⁴⁾	-	X	X	X	X	X	-	X	-	-
25	Handbuch „Suche und Rettung“ in der jeweils neuesten Fassung ³⁵⁾	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Lfd. Nr.	Gegenstand	Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1974 Anwendung findet mit einem Bruttoreumgehalt von						Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1974 keine Anwendung findet			
		weniger als 150 RT	150 und mehr RT, jedoch weniger als 500 RT	500 und mehr RT, jedoch weniger als 1 600 RT	1 600 RT und mehr RT, jedoch weniger als 10 000 RT	10 000 RT und mehr RT, jedoch weniger als 100 000 RT	100 000 RT und mehr	Wattfahrt	Große Hochseefischerei	Kleine Hochseefischerei	Küstenfischerei
26	Ton-Rundfunkempfänger ³⁶⁾	x	x	x	x	x	x	-	x	x	x
27	Satz-SignalfLAGgen und Unterscheidungssignale zusätzlich ³⁷⁾	x	x	x	x	x	x	-	x	-	-
28	Der laufende Jahrgang und die letzten zwei Jahrgänge der „Nachrichten für Seefahrer“ ³⁸⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
29	Zusammenstellung der Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung und der Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78, herausgegeben von der See-Berufsgenossenschaft	x	x	x	x	x	x	-	x	-	-
30	Zusammenstellung der vom Bundesminister für Verkehr und der See-Berufsgenossenschaft im Auftrage des Bundesministers für Verkehr herausgegebenen Bekanntmachungen, Richtlinien und Merkblätter (Schiffssicherheitshandbuch), die sich auf die Anwendung der zur Schiffssicherheit erlassenen internationalen und nationalen Rechtsvorschriften sowie Empfehlungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) beziehen, in der jeweils neuesten Fassung, auf die in den „Nachrichten für Seefahrer“ hingewiesen wird. ³⁹⁾	x	x	x	x	x	x	-	-	-	-

Lfd. Nr.	Gegenstand	Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1974 Anwendung findet mit einem Bruttoreumgehalt von						Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1974 keine Anwendung findet			
		weniger als 150 RT	150 und mehr RT, jedoch weniger als 500 RT	500 und mehr RT, jedoch weniger als 1 600 RT	1 600 RT und mehr RT, jedoch weniger als 10 000 RT	10 000 RT und mehr RT, jedoch weniger als 100 000 RT	100 000 RT und mehr	Wattfahrt	Große Hochseefischerei	Kleine Hochseefischerei	Küstenfischerei
31	Die für die jeweilige Reise notwendigen neuesten Ausgaben der amtlichen Seekarten und Seebücher sowie die vom Bundesminister für Verkehr und vom Deutschen Hydrographischen Institut herausgegebenen Bekanntmachungen, Richtlinien und Merkblätter in der jeweils neuesten Fassung, auf die in den „Nachrichten für Seefahrer“ hingewiesen wird. ⁴⁰⁾	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
32	Wachalarmanlage ⁴¹⁾	X	X	X	X	X	X	—	X	X	X

Anmerkungen zu Anlage 6:

- 1) Die Positionslaternen müssen elektrisch betrieben sein.
- 2) Auf Schiffen unter Ruder oder Segel von weniger als 20 m Länge, auf denen keine ausreichende elektrische Stromquelle vorhanden ist, sowie auf unbemannten Schiffen genügen nicht-elektrisch betriebene Positionslaternen.
- 3) Ausgenommen auf Schiffen unter 20 m Länge. Die Reservelaternen müssen elektrisch betrieben sein. Ist eine zweite ausreichende unabhängige Stromquelle nicht vorhanden, müssen – ausgenommen auf Tankschiffen – nicht-elektrisch betriebene Reservelaternen vorhanden sein.
Ausgenommen für Schiffe in der Küstenfischerei. Für Schiffe in der Wattfahrt und Kleinen Hochseefischerei genügen Reservelaternen für Anker- und Fahrtstrolaternen.
- 4) Für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 50 und mehr RT. In der Kleinen Hochseefischerei nur für Schiffe von 24 m Länge und darüber.
- 5) Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 1 600 und mehr RT müssen mit einem oder mehreren Tochterkreiselkompassen ausgerüstet sein, die Peilungen über den ganzen Horizont ermöglichen. Der Mutter- oder Tochter-Kreiselkompaß muß am Steuerstand deutlich abgelesen werden können.
- 6) Erforderlich für Schiffe, die am oder nach dem 1. September 1984 gebaut worden sind.
- 7) Nur für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 1 600 und mehr RT; Tochterkreiselkompass sind nicht erforderlich.
- 8) In der Kleinen Fahrt nur für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von über 250 RT. Der Magnet-Reservekompaß ist nicht erforderlich, wenn Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompaß bzw. Magnet-Regel- oder Magnet-Steuerkompaß und Kreiselkompaß vorhanden sind.
- 9) In der Kleinen Fahrt nur für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt über 250 RT. Nicht erforderlich, wenn der Kurs des Magnet-Regelkompasses am Haupt-Steuerstand deutlich ablesbar ist.
- 10) Für Schiffe in der Kleinen Fahrt und Küstenfahrt. In der Kleinen Fahrt nur für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 250 und weniger RT. Nicht erforderlich, wenn ein Magnet-Steuerkompaß der Klasse I vorhanden ist.
- 11) Nicht erforderlich, wenn ein Magnet-Steuerkompaß der Klasse I oder II vorhanden ist.
- 12) Ausgenommen für Schiffe in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit einer Radaranlage ausgerüstet sind und für offene und halbgedeckte Fischerboote. Nur wenn Kompass nach den Nummern 4, 5 oder 6 eine Peilung über den ganzen Horizont nicht zulassen; die Peilscheibe muß nach beiden Schiffsseiten umsetzbar sein, anderenfalls müssen zwei Peilscheiben vorhanden sein.
- 13) Zusätzlich Deviationstagebuch nach § 22 Abs. 2 nur für Schiffe in der Großen Fahrt, Mittleren Fahrt und Großen Hochseefischerei.
- 14) Für Schiffe, deren Kiel nach dem 1. Januar 1978 gelegt worden ist, ist eine Echolotanlage der Klasse I erforderlich.
- 15) Für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 500 und mehr RT ist eine Echolotanlage der Klasse III erforderlich. Für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 500 und mehr RT, deren Kiel nach dem 1. Januar 1978 gelegt worden ist, ist eine Echolotanlage der Klasse I erforderlich.
- 16) Ausgenommen für Schiffe in der Küstenfahrt.
- 17) Für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 RT.
- 18) Bei Einbau ab dem 1. September 1984 ist eine Radaranlage mindestens der Klasse IB erforderlich.
- 19) Es sind zwei Radaranlagen vorgeschrieben. Diese müssen unabhängig voneinander betrieben werden können. Bei Einbau ab dem 1. September 1984 ist eine Radaranlage der Klasse IA und eine Radaranlage mindestens der Klasse IB erforderlich.
- 20) Für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 1 600 und mehr RT.
- 21) Erforderlich für Schiffe, die ab dem 1. September 1984 gebaut worden sind. Eine Möglichkeit zum Auswerten der Radaranzeige muß vorhanden sein. Bei Einbau ab dem 1. September 1984 ist eine Radaranlage mindestens der Klasse IIA erforderlich.
- 22) Erforderlich für Schiffe, die ab dem 1. September 1984 gebaut worden sind. Schiffe (ausgenommen Tankschiffe), die vor dem 1. September 1984 gebaut worden sind,
 - mit einem Bruttoreumgehalt von 15 000 und mehr RT, jedoch weniger als 20 000 RT, müssen bis zum 1. September 1988,
 - mit einem Bruttoreumgehalt von 20 000 und mehr RT, jedoch weniger als 40 000 RT, müssen bis zum 1. September 1987 und
 - mit einem Bruttoreumgehalt von 40 000 und mehr RT müssen bis zum 1. September 1986 mit einem automatischen Radarbildausrüstegerät (ARPA) ausgerüstet sein.Tankschiffe, die vor dem 1. September 1984 gebaut worden sind,
 - mit einem Bruttoreumgehalt von 10 000 und mehr RT, jedoch weniger als 40 000 RT, müssen bis zum 1. Januar 1986 und
 - mit einem Bruttoreumgehalt von 40 000 und mehr RT müssen bis zum 1. Januar 1985 mit einem automatischen Radarbildausrüstegerät (ARPA) ausgerüstet sein.
- 23) Ausgenommen für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 5 000 RT in der Küstenfahrt. Mit Peilfunkbuch nach § 22 Abs. 3.
- 24) Ausgenommen für Schiffe in der Küstenfahrt. Für Schiffe in der Großen Fahrt, Mittleren Fahrt, Kleinen Fahrt und Kleinen Hochseefischerei mit einem Bruttoreumgehalt von 300 und mehr RT, sofern keine Peilfunkanlage der Klasse I vorhanden ist.
- 25) Nur für Schiffe in der Auslandsfahrt, die am oder nach dem 1. September 1984 gebaut worden sind. Schiffe mit einer Radaranlage der Klasse IA und automatischem Radarbildausrüstegerät müssen mit einer Anlage zur Fahrtmessung durchs Wasser ausgerüstet sein.
- 26) Nur für Schiffe, die am oder nach dem 1. September 1984 gebaut worden sind.
- 27) Nur für Schiffe in der Großen Fahrt und Mittleren Fahrt. Schiffe in der Großen Fahrt müssen mit zwei Sextanten ausgerüstet sein.
- 28) Ausgenommen für Schiffe in der Küstenfahrt. Schiffe in der Großen Fahrt und Großen Hochseefischerei müssen mit zwei Thermometern ausgerüstet sein.
- 29) Nur für Schiffe in der Großen Fahrt und Mittleren Fahrt.

- 30) Ausgenommen auf Schiffen, auf denen die Ruderanlage so eingerichtet ist, daß der Rudergänger jederzeit die Ruderlage erkennen kann.
- 31) Nur für Schiffe mit Verstellpropeller oder Querstrahlruder.
- 32) Schiffe in der Großen Fahrt, Mittleren Fahrt, Kleinen Fahrt und Großen Hochseefischerei müssen mit zwei Prismen-Ferngläsern ausgerüstet sein. Ausgenommen offene und halbgedeckte Fischerboote in der Küstenfischerei.
- 33) Schiffe in der Großen Fahrt, Mittleren Fahrt, Kleinen Fahrt und Großen Hochseefischerei müssen mit zwei Handloten ausgerüstet sein. Für Schiffe in der Wattfahrt genügt ein Peilstock.
- 34) Für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 300 und mehr RT, ausgenommen in der Küstenfahrt. Schiffe in diesen Fahrtgebieten, die mit einer Telegrafiefunkanlage ausgerüstet sind, müssen je ein Buch auf der Brücke und im Funkraum mitführen.
- 35) Schiffe in der Großen Fahrt, Mittleren Fahrt und Kleinen Fahrt, die mit einer Telegrafiefunkanlage ausgerüstet sind, müssen je ein Buch auf der Brücke und im Funkraum mitführen. Auf Schiffen in der Wattfahrt, in der Kleinen Hochseefischerei und in der Küstenfischerei braucht das Handbuch nicht an Bord zu sein, wenn der Deutsche Küsten-Almanach mit der jeweils neuesten Ergänzungslieferung an Bord ist.
- 36) Nur für Schiffe ohne Seefunkanlage bei Fahrten von mehr als 12 Stunden Dauer. Der Empfänger muß den technischen Vorschriften der Deutschen Bundespost für Ton-Rundfunkempfänger entsprechen und zur Aufnahme von Wetter- und Warnnachrichten geeignet sein.
- 37) Ausgenommen für Schiffe in der Küstenfahrt.
- 38) Auf Schiffen in der Wattfahrt, in der Kleinen Hochseefischerei und in der Küstenfischerei brauchen die „Nachrichten für Seefahrer“ nicht an Bord zu sein, wenn der Deutsche Küsten-Almanach mit der jeweils neuesten Ergänzungslieferung an Bord ist und die Nachrichten vor Auslaufen eingesehen werden. Bei Neubauten nur diejenigen Ausgaben der „Nachrichten für Seefahrer“ dieser Jahrgänge, die noch gültige P- und T-Nachrichten für die vorgesehenen Fahrtgebiete enthalten.
- 39) Die Bekanntmachungen, Richtlinien und Merkblätter werden jährlich in der Nummer 1 der „Nachrichten für Seefahrer“ bekanntgegeben.
- 40) Amtliche Seekarten sind die in Verzeichnissen des DHI aufgeführten Seekarten, für die in den deutschen „Nachrichten für Seefahrer“ Berichtigungen veröffentlicht werden sowie sonstige Seekarten hydrographischer Dienste anderer Staaten. Amtliche Seebücher sind die in den Verzeichnissen des Deutschen Hydrographischen Instituts aufgeführten Bücher, für die in den deutschen „Nachrichten für Seefahrer“ Berichtigungen veröffentlicht werden, wie Seehandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse, Nautischer Funkdienst (für alle Schiffe mit Telegrafiefunkanlage), Sprechfunk für Küstenschifffahrt (für alle Schiffe nur mit Sprechfunkanlage), Nautisches Jahrbuch und Gezeitentafeln; Amtliche Seebücher sind ferner sonstige vom Bundesminister für Verkehr als solche bestimmte Bücher sowie sonstige Seebücher hydrographischer Dienste anderer Staaten. Die Bekanntmachungen, Richtlinien und Merkblätter werden jährlich in der Nummer 1 der „Nachrichten für Seefahrer“ bekanntgegeben.
- 41) Für Schiffe, deren Kiel nach dem 1. Januar 1988 gelegt worden ist. Die Anlage muß den Richtlinien der See-BG entsprechen.

An Bord mitgeführte nautische Anlagen, Geräte und Instrumente, die geprüft und zugelassen sein müssen

(§ 18 Abs. 2 SchSV)

– Technische Einzelheiten zu den Klassen: Siehe Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen des Deutschen Hydrographischen Instituts –

Lfd. Nr.	Gegenstand	Baumusterprüfung durch das DHI (§ 18 Abs. 2 und 3)	Prüfung und Genehmigung der Aufstellung/Anbringung durch das DHI (§ 22 Abs. 1)	Prüfung vor Verwendung an Bord durch das DHI (Prüfplakette) (§ 19 Abs. 1)	Überprüfung durch einen vom DHI anerkannten Betrieb (Prüfmarke) (§§ 20 Abs. 3 und 21)	Führen eines Gerätetagebuches an Bord (§ 18 Abs. 5)
1	Positionslaternen der Klasse I, II, III und IV für Haupt- und Reservebeleuchtung	×	×	–	–	×
2	Schallsignalanlagen					
	a) Pfeifen der Klasse I, II, III und IV	×	×	–	–	×
	b) Glocken der Klasse I und II	×	×	–	–	×
	c) Gongs	×	×	–	–	×
	d) Vorrichtungen zu b) und c) mit ähnlicher Schalleigenschaft	×	×	–	–	×
3	Manöversignalanlage	×	×	–	–	×
4	Morsesignalleuchte	×	–	–	–	–
5	Tagessignalscheinwerfer	×	–	–	–	–
6	Kreiselkompaßanlage der Klasse I oder II	×	–	×	×	×
7	a) Magnet-Regelkompaß mit Peilvorrichtung ¹⁾ oder Magnet-Steuerkompaß der Klasse I, II und III ¹⁾	×	×	× ²⁾	× ²⁾	×
	b) Magnet-Reservekompaß	×	–	×	×	–
8	Fernkompaßanlage	×	–	–	–	×
9	Selbststeueranlage der Klasse I, II und III	×	–	×	–	×
10	Kursalarmanlage	×	–	–	–	×
11	Echolotanlage der Klasse I, II und III oder Echolotanlage der Klasse IV für geringere Tiefen	×	–	×	×	×

Lfd. Nr.	Gegenstand	Baumusterprüfung durch das DHI (§ 18 Abs. 2 und 3)	Prüfung und Genehmigung der Aufstellung/Anbringung durch das DHI (§ 22 Abs. 1)	Prüfung vor Verwendung an Bord durch das DHI (Prüfplakette) (§ 19 Abs. 1)	Überprüfung durch einen vom DHI anerkannten Betrieb (Prüfmarke) (§§ 20 Abs. 3 und 21)	Führen eines Gerätetagebuches an Bord (§ 18 Abs. 5)
12	Radaranlage der Klasse I, IA, IB, II, IIA, IIB und III ³⁾	×	×	×	×	×
13	Automatisches Radarbildauswertegerät (ARPA)	×	×	×	×	×
14	Peilfunkanlage der Klasse I und II ⁴⁾	×	×	× ⁵⁾	× ⁵⁾	× ⁵⁾
15	Anlage zur Fahrtmessung durchs Wasser oder über Grund	×	—	×	—	×
16	Wendeanzeiger	×	—	×	—	×
17	Satelliten-Navigationsanlage	×	×	—	—	×
18	Omega-, Differential-Omega-Navigationsanlage	×	×	—	—	×
19	Decca-Navigationsanlage	×	×	—	—	×
20	Loran-Navigationsanlage	×	×	—	—	×
21	Integrierte Navigationsanlage	×	×	×	—	×
22	Winkelmeßinstrument (Sextant)	×	—	×	—	—
23	Barometer oder Barograph	×	—	×	—	—
24	Thermometer	×	—	×	—	—
25	Chronometer	×	—	×	—	—

Anmerkungen zu Anlage 7:

- 1) Regulierung nur für fest an Bord aufgestellte Magnet-Regelkompassse und Magnet-Steuerkompassse.
- 2) Ohne Kompaßstand bzw. Haltevorrichtung.
- 3) Radaranlagen der Klasse II sind für nichtausrüstungspflichtige Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1600 RT bei Einbau vor dem 1. September 1984 zugelassen.
Radaranlagen der Klasse IIB sind für nichtausrüstungspflichtige Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 RT bei Einbau nach dem 1. September 1984 zugelassen.
Radaranlagen der Klasse III sind für nichtausrüstungspflichtige Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 150 RT zugelassen.
- 4) Kompensierung und Peilffunkbuch sind für Peilfunkanlagen der Klasse I vorgeschrieben.
- 5) Ausgenommen Schiffe mit Besegelung.

